



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

KÜNSTLER- SOZIAL- VERSICHERUNG



DIE KÜNSTLER- SOZIALVERSICHERUNG

Soziale Sicherheit für selbständige Künstler und Publizisten

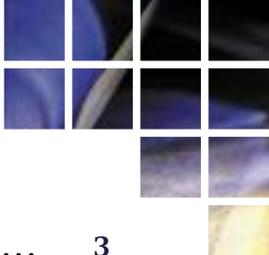
Die Künstlersozialversicherung ist in Europa einzigartig. Sie ermöglicht mehr als 170.000 selbständigen Künstlern und Publizisten künstlerische Kreativität und Ideenreichtum zu entfalten, ohne sich Sorgen um die soziale Absicherung machen zu müssen. Es ist wichtig, dass der Soziale Schutz auch dann verlässlich funktioniert, wenn - wie im künstlerischen Bereich üblich - die Einkommen stark schwanken. Daher freut mich besonders, dass so viele Frauen die Chance nutzen, um Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Bereich der Kunst und Publizistik zu leben.

Von der Institution der Künstlersozialversicherung profitiert die ganze Gesellschaft. Kultur ist im Alltag allgegenwärtig - Musikvereine, Kunstaustellungen, Bücher, Zeitungen, neue Medien, um nur einige Beispiele zu nennen. Kunst bereichert unser Leben von der Wiege bis zur Bahre. Deswegen ist es auch gerecht, dass auch in Zukunft viele starke Schultern die Künstlersozialversicherung tragen. Durch die Beiträge der Versicherten, die Künstlersozialabgabe der Unternehmen, welche die kreative Arbeit vermarkten, und den Zuschuss des Bundes leistet jeder seinen Teil, damit das System der Künstlersozialversicherung funktioniert. Gemeinsam stellen wir sicher, dass die Möglichkeit zur kreativen und publizistischen Arbeit keine Frage des Einkommens ist.

Ich freue mich, dass es gelungen ist, die Künstlersozialversicherung in wirtschaftlich schwierigen Zeiten zu stabilisieren. Künstler und Publizisten tragen durch ihre Arbeit viel zu einer offenen, toleranten und demokratischen Gesellschaft bei. Ihre Leistungskraft, Motivation und Kompetenz zu stärken, ist mir persönlich ein besonders Anliegen.

A handwritten signature in black ink, reading 'Ursula v. d. L.' followed by a stylized flourish.

Dr. Ursula von der Leyen
Bundesministerin für Arbeit und Soziales



INHALT

| | |
|--|------------|
| Einleitung | 3 |
| Die Künstlersozialversicherung im Überblick | 6 |
| Fragen und Antworten für Versicherte | 11 |
| • Fragen rund um die Versicherungspflicht | 11 |
| • Fragen rund um den Versicherungsschutz in der Kranken-, Pfleger- und Rentenversicherung | 24 |
| • Fragen rund um das Einkommen | 32 |
| • Fragen rund um die Berechnung der Beiträge und die Beitragszahlung | 36 |
| • Informationen rund um die zusätzliche Altersvorsorge | 39 |
| Fragen und Antworten für Verwerter | 45 |
| • Fragen rund um die Künstlersozialabgabe | 45 |
| • Fragen rund um die Betriebsprüfung durch die Deutsche Rentenversicherung | 56 |
| Zahlen und Fakten zur Künstlersozialversicherung | 59 |
| Gesetze zur Künstlersozialversicherung | 71 |
| • Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten | 72 |
| • Künstlersozialversicherungs-Entgeltverordnung | 101 |
| • Verordnung über die Überwachung der Entrichtung der Beitragsanteile und der Künstlersozialabgabe nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz | 102 |
| • Verordnung über den Beirat und die Ausschüsse bei der Künstlersozialkasse | 109 |
| • SGB IV – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (Auszug) | 114 |
| • SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung (Auszug) | 118 |
| • SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung (Auszug) | 127 |
| • SGB XI – Soziale Pflegeversicherung (Auszug) | 129 |
| Auskünfte und Anschriften | 130 |
| Impressum | 134 |



DIE KÜNSTLERSOZIALVERSICHERUNG IM ÜBERBLICK

Warum Künstlersozialversicherung?

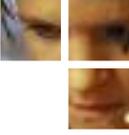
Selbständige Künstler und Publizisten befinden sich größtenteils in einer wirtschaftlichen und sozialen Situation, die der von gering verdienenden Arbeitnehmern vergleichbar ist. Sie sind auf die Mitwirkung von Vermarktern oder Verwertern angewiesen, damit ihre Werke oder Leistungen dem Endabnehmer zugänglich gemacht werden können. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 8. April 1987 (Aktenzeichen 2 BvR 909/82 u. a.) bekräftigt, dass zwischen den selbständigen Künstlern und Publizisten auf der einen Seite und den Verwertern auf der anderen Seite ein besonderes kulturgeschichtlich gewachsenes Verhältnis mit symbiotischen Zügen besteht. Daraus erwächst dem Verwerter eine besondere Verantwortung für die soziale Sicherung der selbständigen Künstler und Publizisten. Im Unterschied zu sonstigen Selbständigen werden die Verwerter deshalb an den Kosten für die soziale Absicherung der selbständigen Künstler und Publizisten beteiligt. Dies erfolgt über die Künstlersozialabgabe.

Das Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27. Juli 1981 ist die rechtliche Grundlage der Künstlersozialversicherung. Durch dieses Gesetz sind selbständige Künstler und Publizisten seit dem 1. Januar 1983 als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung einbezogen. Mit Wirkung vom 1. Januar 1995 ist der Versicherungsschutz um die soziale Pflegeversicherung erweitert worden.

Die Finanzierung der Sozialversicherungsbeiträge ist an diejenige der Arbeitnehmer angelehnt. Nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherte selbständige Künstler und Publizisten haben wie Arbeitnehmer nur den halben Beitrag zu zahlen. Der „Arbeitgeberanteil“ wird über die Künstlersozialabgabe von den Verwertern sowie durch einen Bundeszuschuss aufgebracht.

Die Beiträge der Versicherten

Die Höhe der Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung bemisst sich grundsätzlich nach dem Arbeitseinkommen aus der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit sowie den allgemein geltenden Beitragssätzen. Bemessungsgrundlage ist dabei jeweils



das vom Versicherten für ein Jahr im Voraus geschätzte Arbeitseinkommen. Wie in der sonstigen Sozialversicherung auch, wird das Arbeitseinkommen nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze in die Beitragspflicht einbezogen. Die Beitragsbemessungsgrenze liegt 2011 in der Kranken- und Pflegeversicherung bei jährlich 44.550 Euro und in der Rentenversicherung bei jährlich 66.000 Euro (West) bzw. bei 57.600 Euro (Ost).

Die Künstlersozialkasse stellt die monatlichen Beiträge fest und zieht vom Versicherten die Hälfte als dessen Beitragsanteil ein. Gemeinsam mit der durch die Künstlersozialabgabe und den Bundeszuschuss finanzierten zweiten Beitragshälfte entrichtet sie die Beiträge für die Rentenversicherung an die Deutsche Rentenversicherung sowie für die Kranken- und Pflegeversicherung des Versicherten an den Gesundheitsfonds.

Die Künstlersozialabgabe der Verwerter

Neben dem hälftigen Beitrag der Versicherten werden ca. 30 Prozent des Beitrages durch die Künstlersozialabgabe aufgebracht. Die Künstlersozialabgabe stellt den „Arbeitgeberanteil“ dar. Sie wird von allen Unternehmen erhoben, die typischerweise die Werke oder Leistungen selbständiger Künstler oder Publizisten verwerten (Verlage, Theater, Galerien, Werbeagenturen, Hersteller von CDs oder DVDs, Rundfunkanstalten usw.). Aber auch alle anderen Unternehmen können abgabepflichtig sein, z. B. wenn sie im Rahmen der Werbung, des Produktdesigns oder für Veranstaltungen Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten vergeben. Der Abgabepflicht unterliegen die gezahlten Honorare. Damit Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden, kommt es nicht darauf an, ob der Künstler oder Publizist selbst in der Künstlersozialversicherung versichert ist.

Der Abgabesatz wird jährlich nach dem aufzubringenden Beitragsvolumen der Künstlersozialkasse ermittelt und durch Rechtsverordnung vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales festgelegt. Im Jahr 2011 und im Jahr 2012 beträgt er jeweils 3,9 Prozent.

Der Bundeszuschuss

20 Prozent des Beitrags werden durch einen Zuschuss des Bundes gedeckt. Dieser Zuschuss trägt dem Umstand Rechnung, dass sich ein Teil der Künstler und Publizisten selbst vermarktet. Dabei erhalten die versicherten Künstler und Publizisten ihre Honorare nicht von abgabepflichtigen Unternehmern (Fremdvermarktung), sondern von privaten Endabnehmern (z. B. privaten Kunstsammlern, Gagen für Auftritte bei Vereinsfeiern oder



privaten Festen). Diese Endabnehmer sind keine „Verwerter“ von Kunst und Publizistik und können deshalb auch nicht zu einer Abgabe herangezogen werden.

Dem Bundeszuschuss kommt darüber hinaus eine wichtige sozial- und kulturpolitische Bedeutung zu.

Die Künstlersozialkasse

Die Künstlersozialkasse ist die zuständige Stelle für die Künstlersozialversicherung. Sie ist Ansprechpartnerin der selbständigen Künstler und Publizisten sowie der Verwerter in allen Fragen.

Bei den selbständigen Künstlern und Publizisten prüft sie, ob die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz vorliegen. Elementarer Bestandteil dieser Prüfung ist die Auswertung von Tätigkeitsnachweisen. Mit diesen kann ein selbständiger Künstler bzw. Publizist seine Zugehörigkeit zu dem versicherungspflichtigen Personenkreis nachweisen. Darüber hinaus zieht die Künstlersozialkasse die Beitragsanteile der Versicherten ein. Sie errechnet die Höhe der Beitragsforderung, erteilt dem Versicherten hierüber eine detaillierte Aufstellung und überwacht die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen durch den Versicherten.

Eine ähnliche Stellung hat die Künstlersozialkasse gegenüber den Verwertern künstlerischer und publizistischer Leistungen. Sie errechnet die Höhe der Künstlersozialabgabe und überwacht deren Einzug. Sobald der Versicherte seinen Beitragsanteil gezahlt hat, fügt die Künstlersozialkasse den „zweiten Beitragsanteil“ aus der Künstlersozialabgabe und dem Bundeszuschuss hinzu. Diesen Gesamtbeitrag führt sie für die Kranken- und Pflegeversicherung an den Gesundheitsfonds sowie für die Rentenversicherung an die Rentenversicherungsträger ab.

Die Künstlersozialkasse ist kein eigenständiger Versicherungsträger. Sie erbringt selbst keine Leistungen. Im Versicherungsfall beziehen die Versicherten ihre Leistungen direkt von dem Rentenversicherungsträger bzw. von der Krankenkasse, bei der sie versichert sind.

Die Künstlersozialkasse ist organisatorisch eine Abteilung der Unfallkasse des Bundes und hat ihren Sitz in Wilhelmshaven. Die Rechtsaufsicht über die Künstlersozialkasse führt das Bundesversicherungsamt in Bonn.



Der Beirat der Künstlersozialkasse

Ein Beirat von sachverständigen Persönlichkeiten berät die Künstlersozialkasse bei ihren Aufgaben. Er unterstützt die Künstlersozialkasse z. B. bei der Entscheidung über die Zugehörigkeit neuer Berufsgruppen zum versicherungspflichtigen Personenkreis. Aus seiner Mitte werden die Widerspruchsausschüsse gebildet, die sachkundig über Widersprüche gegen Bescheide der Künstlersozialkasse entscheiden. In den Beirat werden deshalb jeweils drei Vertreter der Versicherten und je drei Vertreter der Abgabepflichtigen aus den Sparten Wort, Musik, darstellende Kunst und bildende Kunst sowie deren Stellvertreter, berufen. Die insgesamt 48 Personen vertreten so in einem angemessenen Verhältnis die Interessen der unterschiedlichen Bereiche.

Die Mitglieder des Beirats und ihre Stellvertreter werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales für eine vierjährige Amtsdauer berufen. Die aktuelle Amtsperiode endet mit Ablauf des Jahres 2012.

Der Beirat selbst hat eine eigene organisatorische Spitze. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende sowie die Stellvertretung werden von den Beiratsmitgliedern gewählt. In der vierjährige Amtszeit wechseln sie sich mit dem Vorsitz ab.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Durch stark gestiegene Versichertenzahlen hat sich der Finanzbedarf der Künstlersozialkasse wesentlich erhöht. Die Einnahmen konnten in der Vergangenheit jedoch nicht in gleichem Maße durch die Erfassung und Heranziehung abgabepflichtiger Unternehmer gesteigert werden. Eine erhebliche Zahl dieser Unternehmer ist den gesetzlichen Melde- und Abgabepflichten nicht nachgekommen, so dass der Gesetzgeber zum Handeln gezwungen wurde.

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze vom 15. Juni 2007 haben daher die Träger der Deutschen Rentenversicherung die Aufgabe erhalten, die Arbeitgeber auf ihre Künstlersozialabgabepflicht hin zu überprüfen. Ziel ist, die Abgabepflichtigen vollständig zu erfassen. Die Prüfdienste der Deutschen Rentenversicherung prüfen bereits die Arbeitgeber für die Träger der Rentenversicherung, die Krankenkassen und die Bundesagentur für Arbeit. Die Prüfungen der Arbeitgeber werden seither zusammengefasst durchgeführt. Damit wird die Verwaltungseffizienz verbessert und ein Beitrag zur Entbürokratisierung geleistet.



An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Die Künstlersozialkasse ist Ansprechpartnerin für alle Fragen, die mit der Künstlersozialversicherung zusammenhängen. Sie berät Künstler und Publizisten sowie Verwerter gleichermaßen.

Fragen zur Erfassung der abgabepflichtigen Verwerter und zur Betriebsprüfung durch die Deutsche Rentenversicherung beantwortet der zuständige Träger der Deutschen Rentenversicherung.

Anschriften und weiterführende Hinweise befinden sich am Ende der Broschüre.

Prüfung der Versicherten

Die Versicherten werden regelmäßig daraufhin geprüft, ob sie die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht noch erfüllen. Nur eine auf Dauer angelegte, erwerbsmäßige und nicht nur geringfügige künstlerische oder publizistische Tätigkeit rechtfertigt den Versicherungsschutz. Die Angaben zum voraussichtlichen Einkommen werden durch eine wechselnde Stichprobe der Versicherten geprüft. Gegenstand der Prüfung ist, ob angemessene Einkommensmeldungen abgegeben und das Mindestarbeits-einkommen in Höhe von mehr als 3.900 Euro jährlich erreicht wurde. Dabei werden die tatsächlichen Arbeitseinkommen der letzten vier Jahre sowie mögliche Einkünfte aus nicht-künstlerischer bzw. nicht-publizistischer Tätigkeit unter Vorlage der entsprechenden Einkommenssteuerbescheide oder Gewinn- und Verlustrechnungen erhoben. Verweigert ein Versicherter seine Mitwirkung an der Befragung oder wird durch die Prüfung ein Missbrauch festgestellt, kann dies nach einem Anhörungsverfahren zum Ausschluss aus der Künstlersozialversicherung oder zu Nachforderungen und einer Beitragsanpassung für die Zukunft führen.

Das Stichprobenverfahren bedeutet nicht, dass die Künstlersozialkasse davon ausgeht, dass die Versicherten vorsätzlich unrichtige Angaben machen. Wegen der häufig schwankenden Einkommen der selbständigen Künstler und Publizisten sind Abweichungen zwischen dem voraussichtlichen und dem tatsächlichen Einkommen innerhalb eines gewissen Rahmens plausibel und führen nicht automatisch zu Beitragsänderungen (Näheres unter „Fragen und Antworten für Versicherte“).

FRAGEN UND ANTWORTEN FÜR VERSICHERTE

FRAGEN RUND UM DIE VERSICHERUNGSPFLICHT



Was ist Voraussetzung für die Versicherung?

Die Künstlersozialversicherung ist eine Pflichtversicherung. Wer die Voraussetzungen erfüllt, ist automatisch versichert, sobald er sich bei der Künstlersozialkasse meldet.

Voraussetzung für die Versicherung ist, dass ein selbständiger Künstler oder Publizist eine künstlerische oder publizistische Tätigkeit auf Dauer erwerbsmäßig ausübt. Das bedeutet, dass er mit dieser Tätigkeit seinen Lebensunterhalt verdient und dass er diese Tätigkeit nicht nur vorübergehend (z. B. als Urlaubsvertretung) ausübt. Freizeit- oder Hobbykünstler sind daher nicht versichert.

Für den Versicherungsschutz muss ein jährliches Mindesteinkommen von 3.900 Euro überschritten werden. Berufsanfänger müssen in den ersten drei Jahren kein Mindesteinkommen erzielen. Wegen möglicher Einkommenschwankungen während eines Jahres wird nicht auf das Monats-, sondern auf das voraussichtliche Jahreseinkommen abgestellt.

Künstler und Publizisten, die mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen oder die bereits auf andere Weise (z. B. als Handwerker oder als Arbeitnehmer) sozial abgesichert sind, werden in der Regel nicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versichert.

Wer bei erstmaliger Aufnahme der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit bereits die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht hat, kann über die Künstlersozialversicherung nicht in die Kranken- und Pflegeversicherung gelangen. Diese „spät berufenen“ Künstler und Publizisten werden zum Schutz der Solidargemeinschaft nicht in den Kreis der Schutzbedürftigen nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz aufgenommen.



Bin ich Künstler oder Publizist im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes?

Künstler im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt. Eine abschließende gesetzliche Definition gibt es nicht, weil sich der Begriff des Künstlers oder Publizisten seiner Natur nach nicht absolut festlegen lässt und diese Berufsfelder zudem ständigen Veränderungen unterliegen.

Auf den künstlerischen bzw. publizistischen Wert der Tätigkeit kommt es nicht an. Die Abgrenzung zu Berufen, die Elemente eigenschöpferischer Gestaltung aufweisen, dadurch aber noch nicht zu einem künstlerischen Beruf werden (z. B. im Bereich des Handwerks, Kunsthandwerks oder der Unterhaltung), kann im Einzelfall schwierig sein. Der folgende Katalog gibt eine Übersicht über einige künstlerische und publizistische Tätigkeiten, die vom Künstlersozialversicherungsgesetz erfasst werden. Er ist aufgrund der Vielfalt, Komplexität und Dynamik der künstlerischen und publizistischen Tätigkeiten aber nicht abschließend.

Künstlerkatalog

A

Akrobat
Aktionskünstler *)
Alleinunterhalter
Arrangeur (Musikbearbeiter)
Artdirektor
Artist **)
Ausbilder für künstl./publiz. Tätigkeiten
Autor

B

Ballettlehrer
Ballettmeister
Ballett-Tänzer **)
Bildberichterstatter
Bildhauer
Bildjournalist
Bildregisseur
Bühnenbildner **)
Bühneneurythmist
Bühnenmaler
Büttenredner

C

Choreograph
Chorleiter
Clown
Colorist (Trickfilm) *)
Comiczeichner
Cutter **)

D

Designer
Dichter
Dirigent
Discjockey *)
Dompteur
Dramaturg
Drehbuchautor

E

Eiskunstläufer (Showbereich)
Entertainer
Experimenteller Künstler

F

Fachmann f. Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung *)
Figurenspieler (Puppen-, Marionetten-, etc.)
Filmbildner
Filmemacher
Film- und Videoeditor **)
Foto-Designer
Fotograf (künstlerischer Fotograf, Werbefotograf, Pressefotograf)

G

Geräuschemacher
Grafik-Designer (einschl. Multimedia-Designer)
Grafiker

H

Herausgeber

I

Illustrator
Industrie-Designer
Instrumentalsolist

J

Journalist

K

Kabarettist
Kameramann **)
Kapellmeister
Karikaturist
Komiker
Komponist
Korrespondent
Kostümbildner **)
Kritiker

L

Layouter
Lehrer für künstl./publiz. Tätigkeiten
Lektor
Librettist
Liedermacher

M

Maler
Marionettenspieler
Maskenbildner **)
Mode-Designer
Moderator
Multimedia-Designer (Grafik-Designer)
Musikbearbeiter
Musiker
Musiklehrer

O

Objektemacher

P

Pantomime
Performancekünstler *)
Plastiker
Pressefotograf
PR-Fachmann *)
Publizist
Puppenspieler

Q

Quizmaster

R

Redakteur **)
Regisseur
Reporter
Rezitator

S

Sänger
Schauspieler **)
Schriftsteller
Showmaster
Sprecher **)
Sprecherzieher (von Schauspielern, Sängern etc.)
Standfotograf (z. B. im Bereich Theater, Film und Fernsehen)
Stylist
Synchronsprecher **)

T

Tänzer *)
Tanzpädagoge *)
Technischer Redakteur
Textdichter
Texter
Textildesigner
Theaterpädagoge
Tonmeister *)
Travestiedarsteller (Showbereich)
Trickzeichner

U

Übersetzer/Bearbeiter *)
Unterhaltungskünstler

V

Videokünstler
Visagist

W

Web-Designer
Werbefotograf
Werbeprecher
Wissenschaftlicher Autor

Z

Zauberer

Zeichner

*) Wegen Besonderheiten bei der Beurteilung der Künstlereigenschaft fragen Sie bitte bei der Künstlersozialkasse schriftlich an und fügen eine ausführliche Tätigkeitsbeschreibung bei.

***) Sofern nicht abhängig beschäftigt; Sozialversicherungsnachweise sind erforderlich!



Bin ich Selbständiger oder Arbeitnehmer?

Nur selbständige Künstler und Publizisten sind nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versichert. Für Arbeitnehmer besteht die allgemeine Sozialversicherungspflicht. Oft ist es nicht einfach zu entscheiden, ob jemand selbständig tätig oder abhängig beschäftigt ist. Stets kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an.

Anhaltspunkte für eine selbständige Tätigkeit sind:

- ➔ keine Weisungsgebundenheit hinsichtlich Zeit und Ort der Arbeitsleistung,
- ➔ eine eigene Betriebsstätte,
- ➔ keine Eingliederung in einen fremden Betrieb,
- ➔ Tragung eines Unternehmerrisikos.

Für die Bereiche Theater, Orchester, Rundfunk- und Fernsehanbieter, Film- und Fernsehproduktion haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung einen Abgrenzungskatalog erarbeitet. Die nach diesem Katalog selbständig Tätigen sind grundsätzlich versicherungspflichtig nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz. Die Rechtsfigur des „arbeitnehmerähnlichen Selbständigen“ spielt für den besonders geregelten Bereich der Künstlersozialversicherung keine Rolle. Nähere Informationen sind in der Informationsschrift der Künstlersozialkasse Nr. 9 zur Künstlersozialabgabe enthalten. Diese kann auf der Internetseite www.kuenstlersozialkasse.de abgerufen werden.

Die Künstlersozialkasse nimmt die Abgrenzung unter Berücksichtigung der berufsgruppenspezifischen Besonderheiten vor. Sie klärt im Einzelfall die Zuordnung.



Kann ich als Versicherter auch einen eigenen Betrieb haben?

Selbständige Künstler und Publizisten können grundsätzlich auch einen eigenen Betrieb führen, ohne auf den Schutz der Künstlersozialversicherung verzichten zu müssen. Allerdings dürfen sie nicht mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen, es sei denn, die Beschäftigung erfolgt zur Berufsausbildung oder ist geringfügig (bis zu 400 Euro monatlich). Andernfalls wachsen die Künstler und Publizisten so sehr in die Position eines Arbeitgebers hinein, dass sie nicht mehr als schutzbedürftig angesehen werden.

Die Versicherung setzt die Selbständigkeit der Tätigkeit voraus, die je nach rechtlicher Gestaltung eines Betriebes möglicherweise nicht oder nicht bei allen Beteiligten gegeben ist. Im Einzelfall berät in diesen Fragen die Künstlersozialkasse.



Kann ich mich auch als Student bei der Künstlersozialkasse versichern?

Die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz setzt die Ausübung einer selbständigen künstlerischen oder publizistischen Erwerbstätigkeit voraus. Eine Studentenversicherung gibt es nicht. Wer jedoch neben dem Studium anhaltend selbständig künstlerisch oder publizistisch tätig ist, kann versicherungspflichtig sein. Eine nur gelegentliche, studienbegleitende Ausübung reicht hierfür nicht aus. Die Künstlersozialkasse prüft im konkreten Einzelfall.



Was kann ich tun, wenn ich mit der Entscheidung der Künstlersozialkasse nicht einverstanden bin?

Die Künstlersozialkasse prüft jeden Einzelfall sorgfältig. Ihre Entscheidung teilt sie Künstlern bzw. Publizisten in einem Bescheid mit. Ist der Künstler oder Publizist mit dem Bescheid nicht einverstanden, so kann er Widerspruch einlegen. Im Bescheid sind die formalen Anforderungen enthalten. So sind die Frist und der Adressat des Widerspruchs genannt. Im Widerspruchsverfahren überprüft der Widerspruchsausschuss den Bescheid. Ihm gehören u. a. Vertreter der Künstler und Publizisten aus dem Beirat der Künstlersozialkasse an.



Wann beginnt die Versicherung? Meldung erforderlich!

Die Versicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz beginnt grundsätzlich an dem Tag, an dem die Meldung des Künstlers oder Publizisten bei der Künstlersozialkasse eingeht. Voraussetzung ist, dass zu diesem Zeitpunkt die Versicherungsvoraussetzungen vorliegen. Sonst beginnt die Versicherung mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

Wer sich nicht oder zu spät meldet, kann die Vorteile der Künstlersozialversicherung nur noch für die Zukunft in Anspruch nehmen. Es werden allerdings für die Vergangenheit auch keine Beiträge eingezogen.

Ob die Künstler- bzw. Publizisteneigenschaft sowie die sonstigen Voraussetzungen für die Versicherungspflicht erfüllt sind, prüft die Künstlersozialkasse. In die Prüfung sind ein ausgefüllter Fragebogen und die beigefügten Nachweise einbezogen (z. B. Zeugnisse über Ausbildung und Prüfungen, Veröffentlichungen, Rezensionen, Ausstellungskataloge, Vertragsunterlagen über Engagements, Bescheinigungen über künstlerische Tätigkeit, Preise oder Stipendien, Mitgliedsbescheinigungen von Berufsverbänden).

Bin ich in der KSV versichert, wenn ich neben meiner selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit etwas als Arbeitnehmer hinzuverdienne?

Wird neben einer selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit noch eine Beschäftigung als Arbeitnehmer ausgeübt, so gilt folgendes:

- Der **Kranken- und Pflegeversicherungsschutz** richtet sich nach dem Hauptberuf. Der Hauptberuf ist dabei die Tätigkeit, die von ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und dem zeitlichen Aufwand als Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit anzusehen ist. Stellt die künstlerische oder publizistische Tätigkeit den Hauptberuf dar, besteht Versicherungspflicht in der Künstlersozialversicherung. Die Nebentätigkeit als Arbeitnehmer ist in der Kranken- und Pflegeversicherung beitragsfrei.
- In der **Rentenversicherung** bleibt es bei der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz, wenn das Einkommen aus der unselbständigen Beschäftigung weniger ausmacht als die Hälfte der Beitragsbemessungsgrundlage. Die Beitragsbemessungsgrundlage für



das Jahr 2011 liegt bei 66.000 Euro (West) bzw. 57.600 Euro (Ost). Bis zu einem Nebeneinkommen von unter 33.000 Euro (West) bzw. 28.800 Euro (Ost) besteht also die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz fort.

Beispiel: Eine selbständige Malerin aus Köln ist in der KSV versichert. Zusätzlich arbeitet sie 10 Stunden in der Woche als Angestellte in einer Galerie. Hier verdient sie 750 EUR brutto im Monat.

Da ihre Tätigkeit als Malerin ihren Hauptberuf darstellt, ist sie über die KSV kranken- und pflegeversichert. Für ihre Tätigkeit als Angestellte sind vom Arbeitgeber keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge abzuführen.

Die Malerin bleibt auch über die KSV gesetzlich rentenversichert, da das Einkommen aus der Nebentätigkeit als Angestellte unter 33.000 EUR liegt. Daneben erwirbt sie auch aufgrund ihrer Nebentätigkeit Rentenanswartschaften, da auch hierfür Rentenversicherungsbeiträge vom Arbeitgeber gezahlt werden.



Bin ich in der KSV versichert, wenn ich neben meiner selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit etwas aus anderer selbständiger Tätigkeit hinzuverdiene?

Wenn ich nebenher etwas aus anderer selbständiger Tätigkeit, die nicht künstlerisch bzw. nicht publizistisch ist, hinzuverdiene, so gilt folgendes:

- ☞ Handelt es sich bei der nicht künstlerischen bzw. nicht publizistischen selbständigen Nebentätigkeit um eine **geringfügige selbständige Tätigkeit (Jahresgewinn höchstens 4.800 Euro)**, so bleibt eine etwaige Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz weiter bestehen.

- 
- Wird die Geringfügigkeitsgrenze von 4.800 EUR überschritten, ist eine Versicherung in der **Kranken- und Pflegeversicherung** nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz nicht mehr möglich. Das gilt selbst dann, wenn die künstlerische bzw. publizistische Tätigkeit wirtschaftlich bedeutender ist als die nicht künstlerische bzw. nicht publizistische Tätigkeit.
 - In der gesetzlichen **Rentenversicherung** besteht die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz fort, solange das Arbeitseinkommen aus der Nebentätigkeit die Hälfte der Beitragsbemessungsgrundlage nicht erreicht. Die Beitragsbemessungsgrundlage für das Jahr 2011 liegt bei 66.000 Euro (West) bzw. 57.600 Euro (Ost). Bis zu einem Arbeitseinkommen von weniger als 33.000 Euro (West) bzw. 28.800 Euro (Ost) besteht die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz fort.

Beispiel: Ein selbständiger Musiker aus Dresden ist in der KSV versichert. Hieraus hat er ein jährliches Einkommen von 10.000 Euro. Zusätzlich möchte er ein Einzelhandelsgeschäft für Musikinstrumente übernehmen. Hieraus würde er ein Einkommen von 7.500 Euro pro Jahr erzielen.

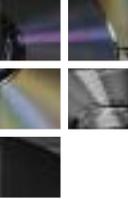
Da die selbständige Nebentätigkeit nicht mehr geringfügig ist (Einkommen mehr als 4.800 Euro) wäre er nicht mehr über die KSV kranken- und pflegeversichert. Er müsste sich daher freiwillig gesetzlich oder privat versichern.

Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bleibt jedoch bestehen, da das Einkommen aus der Nebentätigkeit unter 28.800 Euro liegt.



Was ist, wenn ich meine künstlerische bzw. publizistische Tätigkeit vorübergehend aufgebe?

Wer seine selbständige künstlerische bzw. publizistische Tätigkeit aufgibt, scheidet aus der Künstlersozialversicherung aus. Das gilt auch, wenn die Tätigkeit später wieder aufgenommen werden soll. Ein „Ruhelassen“ der Versicherung ist nicht möglich. Bei anschließender Wiederaufnahme der selbständigen künstlerischen bzw. publizistischen Tätigkeit entsteht die Versicherungspflicht erneut, sofern auch die übrigen Voraussetzungen nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz erfüllt sind. Dies gilt nicht, wenn der Künstler oder Publizist die Tätigkeit weiter ausüben möchte, es aber beispielsweise an Aufträgen fehlt. Dann ist allerdings das erforderliche Mindesteinkommen zu beachten (dazu siehe unten).



FRAGEN RUND UM DEN VERSICHERUNGSSCHUTZ IN DER KRANKEN-, PFLEGE- UND RENTENVERSICHERUNG

Welchen Versicherungsschutz bietet die Künstlersozialversicherung?

Die Künstlersozialversicherung gewährleistet die Absicherung in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Die Künstlersozialkasse ist aber kein eigenständiger Versicherungsträger. Sie erbringt selbst keine Leistungen. Die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten erhalten ihre vollen Leistungen vielmehr unmittelbar von ihrer Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Die Leistungen der Versicherungszweige sind bei dem jeweiligen Versicherungsträger zu beantragen. Das Krankengeld und die Rentenhöhe orientieren sich dabei an dem gemeldeten Einkommen bzw. den entsprechend gezahlten Beiträgen.

Die häufigsten Fragen zur Krankenversicherung

Meine Krankenkasse erhebt einen kassen- individuellen Zusatzbeitrag. Muss ich neben den Beiträgen an die Künstlersozialkasse auch den Zusatzbeitrag zahlen?

Ja. Erhebt eine Krankenkasse einen Zusatzbeitrag, sind auch Mitglieder der Künstlersozialkasse zur Zahlung verpflichtet.

Dieser Zusatzbeitrag ist vom Versicherten direkt an die Krankenkasse zu zahlen. Er wird nicht zusammen mit dem allgemeinen Krankenversicherungsbeitrag an die Künstlersozialkasse entrichtet. Wenn der Zusatzbeitrag einen Versicherten aber über Gebühr belastet, hat dieser Anspruch auf einen Sozialausgleich.



Was bedeutet der Sozialausgleich?

Der Sozialausgleich stellt sicher, dass kein Mitglied einer Krankenkasse durch den Zusatzbeitrag über Gebühr belastet wird. Anspruch auf Sozialausgleich besteht, wenn der durchschnittliche Zusatzbeitrag der Krankenkassen zwei Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen eines Mitgliedes übersteigt. Bei der Ermittlung der Belastungsgrenze für den Sozialausgleich ist das voraussichtliche Jahresarbeitseinkommen maßgeblich, das auch Grundlage für die Berechnung des Krankenversicherungsbeitrags ist.

Bezieht ein Mitglied neben dem Einkommen aus seiner künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit zudem noch eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge (so genannte Versorgungsbezüge), sind diese Einnahmen ebenfalls bei der Berechnung des Sozialausgleichsanspruchs zu berücksichtigen.

Besteht ein Anspruch auf Sozialausgleich, führt die Künstlersozialkasse diesen automatisch durch. Das Mitglied muss hierfür keinen Antrag stellen. Im Falle einer Anspruchsberechtigung verringert die Künstlersozialkasse den Krankenversicherungsbeitrag des Mitgliedes um den Betrag der Überforderung.

Wichtig: Der Zusatzbeitrag muss vom Künstler oder Publizisten direkt an seine Kasse gezahlt werden - auch dann, wenn Anspruch auf Sozialausgleich besteht!



Ab wann erhalte ich Krankengeld?

Selbständige Künstler und Publizisten, die über die Künstlersozialversicherung gesetzlich krankenversichert sind, erhalten grundsätzlich mit dem Beginn der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit Krankengeld.

Wer bereits vorher Anspruch auf Krankengeld erwerben möchte, kann bei seiner Krankenkasse einen Wahltarif abschließen. Hierdurch haben Versicherte Anspruch auf Krankengeldzahlung spätestens mit Beginn der dritten Woche der Arbeitsunfähigkeit. Den Krankenkassen bleibt es überlassen, Künstlern und Publizisten auch schon ab dem 1. Tag der Arbeitsunfähigkeit einen Wahltarif Krankengeld anzubieten. Die Prämie für den Wahltarif zahlt der Versicherte unmittelbar an seine Krankenkasse. Die Mindestbindungsfrist bei dem Wahltarif für vorgezogenes Krankengeld beträgt 3 Jahre.



Welche weiteren Wahltarife gibt es in der gesetzlichen Krankenversicherung für versicherte Künstler und Publizisten?

Die Krankenkassen haben die Möglichkeit, allen gesetzlich Versicherten ein breites Spektrum an Wahltarifen anzubieten. Informationen hierzu hält die jeweilige Krankenkasse bereit. Die zusätzlichen Prämien für Wahltarife zahlt der Versicherte ohne Beteiligung der Künstlersozialkasse unmittelbar an seine Krankenkasse.



Habe ich eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen gesetzlichen Krankenkassen?

Selbständige Künstler und Publizisten können ihre gesetzliche Krankenkasse frei wählen. Auch ein Wechsel zwischen den Krankenkassen ist möglich.

Der Beitragssatz ist seit dem 1. Januar 2009 bei allen Krankenkassen gleich. Einige Krankenkassen erheben darüber hinaus aber einen einkommensunabhängigen kassenindividuellen Zusatzbeitrag. Für die Wahl der Krankenkasse können daher der kassenindividuelle Zusatzbeitrag, die Auswahl der angebotenen Wahltarife, Zusatzleistungen und Bonusprogramme ausschlaggebend sein. Weitere Informationen hierzu bieten die Krankenkassen oder unabhängige Verbraucherorganisationen wie die Verbraucherzentralen oder die Stiftung Warentest.



Wird meine Familie bei der Künstlersozialkasse mitversichert?

Bei einer Versicherung über die Künstlersozialkasse bestehen in der gesetzlichen Krankenversicherung dieselben Leistungsansprüche wie für einen Arbeitnehmer. Hierzu gehört, dass für den erwerbslosen bzw. nicht mehr als geringfügig beschäftigten Ehegatten oder Lebenspartner und die Kinder eine beitragsfreie Familienversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bestehen kann. Nähere Auskünfte hierzu erteilt die versichernde Krankenkasse.



Kann ich mich auch privat krankenversichern?

Grundsätzlich sind Mitglieder der Künstlersozialversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert. Berufsanfänger und Höherverdienende haben aber die Möglichkeit, sich zugunsten einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung von der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungspflicht befreien zu lassen. Die Künstlersozialkasse gewährt dann einen Zuschuss. Als Berufsanfänger gelten Versicherte während der ersten drei Jahre ihrer Tätigkeit. Als Höherverdienende werden Versicherte angesehen, die mit ihrem Arbeitseinkommen innerhalb der letzten drei Jahre die sogenannte „GKV-Versicherungspflichtgrenze“ (2011: 4.125 Euro mtl.) überschritten haben. Nähere Einzelheiten dazu hält die Künstlersozialkasse bereit.

Wichtig: Eine Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung ist grundsätzlich nur bis zum Ende der Berufsanfängerzeit möglich, danach nicht mehr.



In welchen Fällen zahlt die Künstlersozialkasse einen Beitragszuschuss?

Versicherte, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung befreit wurden, erhalten auf Antrag einen Zuschuss zu ihren Aufwendungen für die private oder freiwillige gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem jährlichen Arbeitseinkommen und der Höhe der Prämie. Der Beitragszuschuss ist jedoch begrenzt auf die Hälfte des Beitrages, der im Falle der Versicherungspflicht bei einer gesetzlichen Krankenkasse bestehen würde, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den der Künstler oder Publizist für seine private Krankenversicherung zu zahlen hat.

Achtung: Mit zunehmendem Alter und steigenden Prämien kann der Zuschuss zur privaten Krankenversicherung auf deutlich weniger als die Hälfte der Prämie absinken.



Was passiert mit meiner Krankenversicherung, wenn die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz endet?

Endet die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz, weil eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen wird, bleibt der Versicherte über diese Beschäftigung Mitglied der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

In anderen Fällen gilt folgendes:

- ➔ Wer aus der Versicherungspflicht oder der beitragsfreien Familienversicherung in der Künstlersozialversicherung ausscheidet und vorher gesetzlich versichert war, kann sich in der Regel freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung weiterversichern. Diese Weiterversicherung ist möglich, wenn die Person unmittelbar vorher ununterbrochen mindestens zwölf Monate oder in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden insgesamt mindestens 24 Monate versichert war (sogenannte Vorversicherungszeit).

Wichtig: Der Beitritt als freiwilliges Mitglied ist der gesetzlichen Krankenkasse innerhalb von drei Monaten anzuzeigen. Danach ist eine Weiterversicherung in der Regel nicht mehr möglich.

- ➔ Wer **zuletzt privat krankenversichert war**, bleibt in der privaten Krankenversicherung als freiwilliges Mitglied, da diese Versicherung regelmäßig unabhängig von der Mitgliedschaft in der Künstlersozialversicherung ist.



Was ist, wenn ich aus der Künstlersozialversicherung ausgeschieden bin und die Beiträge nicht bezahlen kann?

Arbeitslose Künstler oder Publizisten haben Anspruch auf Grundsicherung für Erwerbsfähige („Hartz IV“), Rentner erhalten die Grundsicherung im Alter. In beiden Fällen übernimmt das Job-Center bzw. das Sozialamt die Kosten der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Waren Sie zuletzt privat versichert, übernimmt das Jobcenter den für den Versicherten günstigsten Beitrag zur privaten Krankenversicherung als Zuschuss plus die Aufwendungen für eine private Pflegeversicherung.



Wie ist der Zugang zur Krankenversicherung der Rentner geregelt?

Rentner bleiben Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn sie in der zweiten Hälfte ihres Erwerbslebens bis zur Rentenantragstellung mindestens während neun Zehnteln des Zeitraums Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung oder Familienversicherte waren.

Haben Künstler und Publizisten ihre selbständige Tätigkeit bereits vor dem 1. Januar 1983 aufgenommen, so gilt folgende Vergünstigung: Sie werden auch dann in der Krankenversicherung der Rentner versichert, wenn sie während neun Zehnteln des Zeitraums zwischen dem 1. Januar 1985 (bzw. 1. Januar 1992 für Personen, die ihren Wohnsitz am 3. Oktober 1990 in den neuen Bundesländern hatten) und der Rentenantragstellung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versichert waren. Vielen älteren Künstlern und Publizisten bleibt so auch nach der altersbedingten Aufgabe ihrer künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit der günstige Versicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten.



Was ist, wenn ich die Voraussetzungen für die Krankenversicherung der Rentner nicht erfülle?

Auch in diesem Fall sind Sie gesetzlich verpflichtet, für eine ausreichende Krankenversicherung zu sorgen. Sie müssen sich entweder freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einer Privatversicherung versichern. Welche Versicherung Sie aufnehmen muss, hängt davon ab, wo Sie zuletzt versichert waren. Bei Bedürftigkeit übernimmt das Sozialamt die Kosten der gesetzlichen oder notfalls der privaten Versicherung. Am besten wenden Sie sich an Ihre letzte Versicherung.



Die häufigsten Fragen zur Rentenversicherung



Kann ich mich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen?

Die Rentenversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz ist eine Pflichtversicherung. Eine Befreiung ist nicht möglich.



Wird meine spätere Rente ausreichen?

Ob Ihre Rente im Alter ausreicht, hängt im Wesentlichen von Ihrem Einkommen ab. Die erworbenen Rentenansprüche spiegeln das frühere Erwerbseinkommen wider; sie richten sich in erster Linie nach den gezahlten Beiträgen. Gegenwärtig erbringen 12 Monate an geleisteten Beiträgen nach dem Durchschnittsverdienst (vorläufiger Wert für 2011: 30.268 Euro) eine monatliche Rente von einem Entgeltpunkt oder rd. 27,47 Euro in den alten und rd. 24,37 Euro in den neuen Bundesländern (Stand 1. Juli 2009).

Wichtig: Die gemeldeten Durchschnittsverdienste der Künstler und Publizisten liegen bei weniger als der Hälfte des Durchschnittsverdienstes. Bestehen während der Erwerbstätigkeit finanzielle Schwierigkeiten, setzen sich diese für viele im Alter verstärkt fort. Dem kann aber durch die staatlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge entgegen gewirkt werden. Gerade für selbständige Künstler und Publizisten bietet sich die sogenannte „Riester-Rente“ an. Die Basis- bzw. Rürup-Rente ist eine weitere Möglichkeit, staatlich gefördert für das Alter vorzusorgen. Weitere Erläuterungen zu diesen Formen der privaten Altersvorsorge finden Sie ab Seite 39.



Was tun, wenn die Rente nicht reicht?

Wer im Alter kein ausreichendes Einkommen hat, kann einen Antrag auf Grundsicherung im Alter stellen. Die bedürftigkeitsabhängige Grundsicherung im Alter gewährleistet den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt. Wichtig ist, dass kein Rückgriff auf Kinder stattfindet, wenn deren Einkommen unter 100.000 Euro jährlich liegt. Außerdem wird nicht vermutet, dass in Haushaltsgemeinschaft lebende Angehörige zum Lebensunterhalt beitragen. Auch eine private oder gesetzliche Krankenversicherung wird gesichert. Die Leistungen können beim Rentenversicherungsträger oder bei den Grundsicherungsämtern der Kreise oder kreisfreien Städte beantragt werden.



FRAGEN RUND UM DAS EINKOMMEN



Muss ich ein bestimmtes Einkommen haben?

Voraussetzung für den Versicherungsschutz nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz ist das Überschreiten eines Mindestarbeitseinkommens aus selbständiger künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit. Dieses beträgt **3.900 Euro im Kalenderjahr**. Eine Ausnahme hiervon gibt es aber für Berufsanfänger.



Was ist, wenn mein Einkommen schwankt?

Die Versicherungspflicht bleibt auch dann bestehen, wenn das Arbeitseinkommen die Mindesteinkommensgrenze von 3.900 Euro im Kalenderjahr nicht mehr als zweimal innerhalb von sechs Kalenderjahren nicht übersteigt. Damit wird der besonderen Situation der selbständigen Künstler und Publizisten mit ihren oft schwankenden Einkommen Rechnung getragen.



Welche Ausnahmen gibt es für Berufsanfänger?

Berufsanfänger haben im künstlerischen und publizistischen Bereich oft eine schwierige Anlaufphase zu überwinden. Sie sind deshalb besonders schutzbedürftig. In der Berufsanfängerzeit gibt es deshalb kein Mindesteinkommen. Trotzdem erhält der Berufsanfänger den vollen Versicherungsschutz in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

Als Berufsanfängerzeit gelten die ersten drei Jahre seit erstmaliger Aufnahme der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit. Die Dreijahresfrist verlängert sich um Zeiten, in denen eine Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz nicht bestanden hat, z. B. weil die selbständige Tätigkeit wegen Kindererziehung, Wehr- oder Zivildienst oder einer zwischenzeitlichen Beschäftigung als Arbeitnehmer nicht ausgeübt wurde.



Der Beitragsanteil der Berufsanfänger, die das Mindesteinkommen nicht erreichen, berechnet sich aus folgenden Beitragsbemessungsgrundlagen: in der Rentenversicherung aus 3.900 Euro jährlich, in der Kranken- und Pflegeversicherung im Jahr 2011 aus 5.110 Euro.

Habe ich als selbständiger Künstler oder Publizist Anspruch auf Arbeitslosengeld?

In bestimmten Fällen ist es möglich, dass nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherte Künstler und Publizisten Ansprüche auf Arbeitslosengeld haben. Das ist vor allem der Fall, wenn die Arbeitslosenversicherung nach einer früheren Beschäftigung als Arbeitnehmer fortgesetzt wurde. Nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit muss der Künstler oder Publizist innerhalb von drei Monaten über die Fortsetzung der Arbeitslosenversicherung entscheiden. Die Beiträge trägt er allein. Dafür kann er wie ein Arbeitnehmer Arbeitslosengeld beanspruchen, wenn er keine Aufträge hat. Weitere Informationen gibt die Bundesagentur für Arbeit.

Was ist, wenn mein Einkommen als Künstler oder Publizist nicht zum Leben reicht?

Wenn das Einkommen nicht ausreicht, können zusätzlich staatliche Leistungen wie z.B. Wohngeld oder Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) beantragt werden. In vielen Fällen können z. B. durch einen ergänzenden Bezug von Arbeitslosengeld II die Bedarfslücken geschlossen werden. Zusätzlich entfallen bei diesem Leistungsbezug die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung an die Künstlersozialkasse. Diese Leistungen hängen aber von der Bedürftigkeit ab. Das örtliche Jobcenter oder Sozialamt informiert über nähere Einzelheiten.

Wichtig: Auch wenn Sie diese Leistungen beziehen, können Sie Mitglied der Künstlersozialversicherung bleiben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- ⇒ Sie sind weiter als Künstler oder Publizist tätig, sind oder suchen neue Aufträge **und**

- 
- Sie erfüllen die Mindesteinkommensvoraussetzungen, das heißt: Ihr Einkommen überschreitet das jährliche Mindesteinkommen von 3.900 Euro oder Ihr Einkommen unterschreitet es nicht mehr als zwei Mal in sechs Jahren oder Sie sind noch Berufsanfänger.

Wie wird das im Voraus geschätzte Einkommen überprüft?

Die Künstlersozialkasse prüft stichprobenartig die Einkommensangaben der Versicherten aus den vergangenen Jahren.

Weiterhin kann die Künstlersozialkasse Unterlagen einsehen, wenn Zweifel an den Schätzungen des Versicherten bestehen. Sie kann Einkommensteuerbescheide und die vorhandenen Unterlagen über Vertragsbeziehungen sowie empfangene Entgelte verlangen. Ist in der Berufsanfängerzeit das Mindesteinkommen unterschritten worden, so muss der Versicherte nach ihrem Ablauf von sich aus vorhandene Unterlagen über sein voraussichtliches Einkommen vorlegen.

Was ist, wenn mein Einkommen höher oder geringer ausfällt, als ich in meiner Einkommenschätzung angegeben habe?

Abweichungen von den Angaben des Versicherten in seiner jährlichen Einkommenschätzung haben für die Vergangenheit grundsätzlich keine Auswirkungen. Dies gilt sowohl für erhaltene Leistungen als auch für gezahlte Versicherungsbeiträge. Es können insbesondere keine Beiträge zurückverlangt werden. Andererseits werden aber auch keine Beiträge nacherhoben.

Dies gilt selbstverständlich nicht bei bewussten Falschangaben!

Die Schätzungen müssen auch realistisch sein. Erhebliche Abweichungen führen für die Zukunft zur Beitragsanpassung ab Bekanntwerden.

Die Meldung an die Künstlersozialkasse kann jederzeit korrigiert werden, wenn sich die Einkommenssituation geändert hat.



Was bedeutet die stichprobenhafte Prüfung der Versicherten?

Die Künstlersozialkasse führt stichprobenhafte Prüfungen der versicherten Künstler und Publizisten durch. Hierfür fordert sie Versicherte auf, das tatsächliche Einkommen rückwirkend für vier Jahre anzugeben. Als Nachweis dienen dafür die Einkommenssteuerbescheide oder Gewinn- und Verlustrechnungen für die entsprechenden Jahre. Diese Prüfung ist eine notwendige Ergänzung des Schätzverfahrens.

FRAGEN RUND UM DIE BERECHNUNG DER BEITRÄGE UND DIE BEITRAGSZAHLUNG



Wie hoch sind die Beiträge zur Künstlersozialversicherung?

Die Höhe der Beiträge hängt vom Arbeitseinkommen ab. Grundlage für die Beitragsberechnung ist das voraussichtliche Jahreseinkommen. Dieses Jahreseinkommen schätzt der Künstler oder Publizist jährlich im Voraus. Dabei kommt es auf den aus der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit voraussichtlich erzielten Gewinn an. Von den Honoraren, Vergütungen und sonstigen Einnahmen sind daher die voraussichtlichen Betriebsausgaben (z. B. Miete, Arbeitsmaterialien, Löhne, „Werbungskosten“, Abschreibungen) abzuziehen.

Die Beitragshöhe der Versicherten errechnet sich aus diesem Arbeitseinkommen und aus den Beitragssatzanteilen, die der Versicherte in den verschiedenen Versicherungszweigen zu tragen hat.

Im Jahr 2011 beträgt

- der Beitragssatz in der Rentenversicherung 19,9 Prozent. Der Versicherte hat hiervon die Hälfte und somit 9,95 Prozent zu tragen;
- der allgemeine Beitragssatz in der Krankenversicherung 15,5 Prozent. Der Versicherte trägt 8,2 Prozent.
- der Beitragssatz in der Pflegeversicherung 1,95 Prozent. Der Versichertenanteil liegt bei 0,975 Prozent. Kinderlose Versicherte zahlen einen Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 Prozent.

Beispiel: Ist ein Jahreseinkommen von 13.000 Euro zu erwarten, sind für **die Rentenversicherung** monatlich 107,79 Euro zu zahlen.

$$\frac{13.000 \text{ Euro} \times 9,95 \%}{12 \text{ Monate}} = 107,79 \text{ Euro monatlich}$$



Der monatliche **Krankenversicherungsbeitrag** liegt für den Versicherten im Beispielfall bei 88,83 Euro:

$$\frac{13.000 \text{ Euro} \times 8,2 \%}{12 \text{ Monate}} = 88,83 \text{ Euro monatlich}$$

In der **Pflegeversicherung** hat der Versicherte bei einem Jahreseinkommen von 13.000 Euro 10,56 Euro monatlich zu zahlen:

$$\frac{13.000 \text{ Euro} \times 0,975 \%}{12 \text{ Monate}} = 10,56 \text{ Euro monatlich}$$

Hinzu kommt für kinderlose Versicherte ein Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 Prozent. Für kinderlose Versicherte beträgt der Pflegeversicherungsbeitrag in diesem Beispiel also insgesamt 13,27 Euro monatlich

$$\frac{13.000 \text{ Euro} \times 1,225 \%}{12 \text{ Monate}} = 13,27 \text{ Euro monatlich}$$

Wird das Mindesteinkommen nicht erreicht, so berechnet sich der Beitragsanteil der Künstler oder Publizisten aus folgenden Beitragsbemessungsgrundlagen: in der Rentenversicherung von einheitlich 3.900 Euro jährlich, in der Kranken- und Pflegeversicherung im Jahr 2011 von 5.110 Euro.



Muss ich auch bei Bezug von Arbeitslosengeld Beiträge an die Künstlersozialkasse entrichten?

Grundsätzlich schließt der Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) eine Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse nicht aus. Hinsichtlich der Beitragspflicht ist zwischen Beiträgen an die Rentenversicherung und Beiträgen an die Kranken- und Pflegeversicherung zu unterscheiden:

- ⊖ Bei Einkommen aus selbständiger künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit sind auch bei Bezug von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II Beiträge an die Rentenversicherung über die Künstlersozialkasse zu zahlen. Während das Arbeitslosengeld II selbst unberücksichtigt bleibt, führt die Bundesagentur für Arbeit bei Bezug von Arbeitslosengeld Pflichtbeiträge an die Rentenversicherung ab.



- Für die **gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung** müssen bei Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II keine Beiträge mehr an die Künstlersozialkasse gezahlt werden. Mit dem Bezug dieser Leistungen besteht bereits die Versicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Die Beiträge werden vom Bund bzw. von der Bundesagentur für Arbeit an die Krankenkasse gezahlt. In der Künstlersozialkasse besteht in diesem Fall Versicherungsfreiheit.

Gibt es eine Obergrenze für die Berechnung der Beiträge?

Beiträge sind nur auf Arbeitseinkommen bis zu einer Höchstgrenze zu entrichten. Diese so genannte Beitragsbemessungsgrenze beträgt im Jahr 2011 in der Rentenversicherung 66.000 Euro in den alten und 57.600 Euro in den neuen Bundesländern. Für die Kranken- und Pflegeversicherung beträgt die Beitragsbemessungsgrenze im Jahr 2011 einheitlich 44.500 Euro.

Was ist, wenn ich meinen Beitragsanteil nicht rechtzeitig überweise?

Wird der von der Künstlersozialkasse festgesetzte Beitragsanteil nicht rechtzeitig bezahlt, so besteht kein Versicherungsschutz! Die Kranken- und Pflegeversicherung ruht. In der Rentenversicherung werden keine Anwartschaften erworben. Vor allem im Krankheitsfall können sich daraus für die Versicherten ernste Konsequenzen ergeben; es besteht nur noch Schutz in Notfällen. Die nicht rechtzeitig entrichteten Beitragsanteile müssen zudem auch für die Vergangenheit nachentrichtet werden.

INFORMATIONEN RUND UM DIE ZUSÄTZLICHE ALTERSVORSORGE

Riester-Rente auch für selbständige Künstler und Publizisten!

Die so genannte Riester-Rente ist eine staatlich geförderte, zusätzliche und kapitalgedeckte Altersvorsorge. Sie steht auch den in der Künstlersozialversicherung versicherten Künstlern und Publizisten offen.

Riestern lohnt sich!

Nutzen Sie die hohen Förderquoten, die Ihnen der Staat bietet. Zusätzliche Altersvorsorge ist wichtig, wenn Sie Ihren Lebensstandard im Alter halten möchten. Schon ab einem Eigenbeitrag in Höhe von 5 Euro im Monat kann eine Zusatzrente aufgebaut werden.

Übrigens: Die Riester-Rente ist während der Ansparphase auch „Hartz-IV-sicher“. Diese Alterssicherungen müssen also nicht aufgebraucht werden, bevor man staatliche bedürftigkeitsabhängige Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld II) beantragt.

Welche staatlichen Förderungen gibt es bei der Riester-Rente?

Die Förderung erfolgt durch eine Zulage sowie ggf. eine Steuerfreistellung in der Ansparphase. Außerdem sind die in der Ansparphase anfallenden Erträge steuerfrei.

Die Zulage besteht aus der Grundzulage und ggf. aus der Kinderzulage. Die Steuerfreistellung ist ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug bei der Einkommensteuer:



Sonderausgabenabzug, Zulage und Eigenbeitrag (Jahresbeträge)

| | |
|--|---|
| Mindesteigenbeitrag für volle Zulage | 4 % des Vorjahreseinkommens (max. 2100 €) abzüglich Zulagen, mindestens aber 60 € jährlich (Sockelbetrag) |
| Grundzulage | 154 € |
| Kinderzulage je kinderberechtigtes Kind | 185 € bzw. 300 € für ab dem 01.01.2008 geborene Kinder |
| Sonderausgabenabzug (neben den Vorsorgeaufwendungen) | bis zu 2100 € |

Bei allen Riester-Produkten stehen zu Beginn der Auszahlungsphase mindestens die eingezahlten Eigenbeiträge und Zulagen zur Verfügung. Nominale Verluste sind somit ausgeschlossen. Um dies sicherzustellen, muss es sich bei den Riesterprodukten um zertifizierte Altersvorsorgeverträge handeln.

Für welche privaten Finanzprodukte gibt es die Riester-Förderung?

Zertifizierter Bankspaarplan

Bei einem Bankspaarplan wird ein Guthaben mit festgelegter Verzinsung angespart. Dabei kann der Zinssatz von der Laufzeit oder dem Sparbetrag abhängig sein oder sich nach einem Referenzwert richten. Bankspaarpläne haben ein nur sehr geringes Risiko. Daher sind auch die Erträge nur gering. Zusätzliche Kosten entstehen in der Regel nicht. Bankspaarpläne eignen sich besonders für ältere Anleger und für Menschen mit hohem Sicherheitsbedürfnis.

Zertifizierte private Rentenversicherung

Die private Rentenversicherung verbindet Kapitalanlage und Versicherung. Die Sparbeiträge werden dabei in der Regel mit einer garantierten Mindestverzinsung (z. Zt. 2,25 %; für Vertragsabschlüsse ab 2012 ist eine Absenkung auf 1,75% geplant) angelegt. Überschussbeteiligungen können hinzukommen, sind aber nicht garantiert. Private Rentenversicherungen haben



im Allgemeinen ein eher geringes Risiko und mittlere Ertragschancen. Die Abschlusskosten werden auf die ersten fünf Jahre der Laufzeit verteilt. Private Rentenversicherungen eignen sich besonders für jüngere sicherheitsbewusste Anleger.

Zertifizierter Fondssparplan

Bei einem Fondssparplan erfolgt die Anlage des Kapitals in Investmentfonds, z. B. Aktien-, Renten- oder gemischten Fonds. Sie unterscheiden sich in den Ertragschancen – und im Risiko für den Anleger. Eine Mindestrendite ist nicht garantiert, lediglich der Kapitalerhalt muss bei zertifizierten Fondssparplänen vom Anbieter zugesagt werden. Die Chance auf eine hohe Rendite hängt genau wie das Verlustrisiko von der Mischung des Fonds ab. Beides ist jedoch jeweils höher als bei Banksparplänen und privaten Rentenversicherungen. Kosten entstehen durch Ausgabeaufschläge beim Kauf der Fonds und durch Verwaltungs-/Depotgebühren. Fonds mit hohem Aktienanteil sind eher für jüngere risikofreudige Anleger geeignet.

Mischprodukte

Auch Mischprodukte sind möglich. Voraussetzung ist jedoch, dass es sich insgesamt um einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag handelt. Bei Banksparplänen können z. B. die Zinsen in Fonds angelegt werden, um die Erträge zu steigern. Bei Altersvorsorgeverträgen in Form von fondsgebundenen Rentenversicherungen wird das Kapital in Investmentfonds angelegt.

Eigenheimrente/Wohn-Riester

Seit Sommer 2008 ist das selbstgenutzte Wohneigentum besser in die geförderte Altersvorsorge integriert. Das Eigenheimrentenmodell ist besser bekannt als "Wohn-Riester". Je nachdem ob das Kapital für den Kauf oder Bau einer Immobilie verwendet oder für die Entschuldung von selbstgenutztem Wohneigentum eingesetzt werden soll, gibt es verschiedene Wohn-Riester-Formen. Dabei setzen alle Wohn-Riester-Modelle voraus, dass das Wohneigentum selbst genutzt wird.

Das in einem Riester-Vertrag angesparte Kapital kann für den Bau oder den Kauf einer Wohnimmobilie verwendet werden. Tilgungsleistungen können gefördert werden.

Zu Beginn der Auszahlungsphase kann das Kapital für die Entschuldung eingesetzt werden.



Wie viel kostet das „Riester“?

Die Riester-Rente ist gerade für Geringverdienende bezahlbar. Wegen der hohen Förderquoten ist sie eine besonders lohnende Form der zusätzlichen Altersvorsorge:

| | allein stehend, kinderlos | Ehepaar mit 1 Kind (2 Verträge) |
|--|--------------------------------------|--|
| Maßgebendes Vorjahreseinkommen: | 10.000 € | 20.000 € |
| davon 4 % | 400 € | 800 € |
| abzüglich: Grundzulagen | 154 € | 308 € |
| Kinderzulagen | 0 € | 185 €/300 €* |
| Eigenleistung | 246 € | 307 €/192 €* |
| Gesamtförderung | 154 € | 493 €/608 €* |
| Förderquote | 38,5 % | 61,6 %/76 %* |
| Monatl. Eigenleistung | 20,30 € | 25,59 €/16 €* |

Annahmen: Mindesteigenbetrag 4 % des Vorjahreseinkommens; Ehepaar als Einverdienerhaushalt, beide Partner schließen Riester-Vertrag ab.
* Bei Geburt des Kindes ab 1. Januar 2008.



Was ist die Rürup-Rente bzw. Basis-Rente?

Eine weitere Möglichkeit für selbständige Künstler und Publizisten, staatlich gefördert Altersvorsorge zu betreiben, bietet die Basis- bzw. Rürup-Rente.

Die Basis Rente wurde zum 1. Januar 2005 eingeführt. Sie ist auch unter der Bezeichnung „Rürup-Rente“ bekannt und soll in erster Linie Selbständigen den Aufbau einer ausreichenden Alterssicherung erleichtern. Die Kriterien sind weitgehend der gesetzlichen Rentenversicherung nachgebildet. Es handelt sich dabei um eine private Leibrentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht. Sie darf nur als monatliche lebenslange Leibrente und nicht vor

Vollendung des 60. Lebensjahres (für Vertragsabschlüsse ab 2012 = Vollendung des 62. Lebensjahres) ausgezahlt werden. Die erworbenen Anwartschaften sind nicht beleihbar, nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar.

Sie steht grundsätzlich allen Steuerpflichtigen offen, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind. Die Förderung besteht ausschließlich aus Abzugsmöglichkeiten im Rahmen der Einkommenssteuer.

Wichtig: Im Gegensatz zur Riester-Rente gibt es keine Kapitalgarantie. D. h. die Zusicherung, dass die eingezahlten Beiträge zu Beginn der Auszahlungsphase für die Altersleistungen zur Verfügung stehen müssen, ist nicht gesetzlich vorgeschrieben.

Seit 2007 können Rürup-Rentenverträge von allen Anbietern, die bereits Riester-Renten anbieten, angeboten werden.

Der Abschluss einer Rürup-Rente kann auch für selbständige Künstler und Publizisten sehr interessant sein. Es sind keine festen Mindestbeiträge vorgegeben. Gerade Selbständige können so die Beiträge flexibel auf die oft schwankenden Einkünfte abstimmen. Auch Sonderzahlungen am Ende des Jahres können vereinbart werden.

Unabhängig hiervon ist auch die Rürup-Rente ebenso wie die Riester-Rente „Hartz-IV-sicher“. Diese Alterssicherungen müssen somit nicht aufgebraucht werden, bevor man staatliche bedürftigkeitsabhängige Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld II) beantragt.



Wo kann ich mich allgemein zum Thema Altersvorsorge informieren und beraten lassen?

Einen umfassenden Überblick über das Thema Altersvorsorge bietet der Volkshochschulkurs „Altersvorsorge macht Schule“. Informieren Sie sich bei Ihrer Volkshochschule vor Ort oder unter www.altersvorsorge-macht-schule.de.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales informiert auf seiner Homepage www.bmas.de über das Thema Altersvorsorge.

Die Deutsche Rentenversicherung bietet in ihren Auskunfts- und Beratungsstellen individuelle Beratung und Vorträge zu rentenversicherungsrechtlichen Themen.



Wo gibt es spezielle Informationen zur „zusätzlichen Altersvorsorge“?

Das Thema „zusätzliche Altersvorsorge“ ist Teil des Volkshochschulkurses „Altersvorsorge macht Schule“. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie bei Ihrer Volkshochschule vor Ort oder unter www.altersvorsorge-macht-schule.de.

Die Informationsbroschüre „Zusätzliche Altersvorsorge“ (Bestell-Nr.: A 817) kann über die Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales oder unter der Telefon-Nr. 01805/77 80 90 angefordert werden.

Die Deutsche Rentenversicherung gibt Auskunft zur zusätzlichen Altersvorsorge. Diese kann im Rahmen der Beratung in den Auskunft- und Beratungsstellen erteilt werden oder bei Vorträgen. Weitere Informationen hierzu z. B. www.deutsche-rentenversicherung-bund.de, Themenschwerpunkt Beratung, Unterpunkt Vorträge). In der Zeitschrift „FINANZtest“ der Stiftung Warentest werden regelmäßig zahlreiche Riester-Angebote miteinander verglichen und Empfehlungen abgegeben. Siehe auch www.test.de.

Empfehlenswert ist auch eine unabhängige Beratung durch die Verbraucherzentralen.

FRAGEN UND ANTWORTEN FÜR VERWERTER



Wer ist Verwerter?

Als Verwerter gelten Unternehmen, die Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen und künstlerische oder publizistische Leistungen vermarkten.

Achtung: Auch gemeinnützige Vereine, Behörden und Privatpersonen können als Unternehmen abgabepflichtig sein, wenn sie Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen!

Die Verwerter tragen über die Künstlersozialabgabe, die auf die Honorare an selbständige Künstler oder Publizisten zu zahlen ist, mit einem „Arbeitgeberanteil“ zur Finanzierung der Künstlersozialversicherung bei.

FRAGEN RUND UM DIE KÜNSTLERSOZIALABGABE



Sozialversicherungsbeitrag oder Künstlersozialabgabe?

Generell gilt: Unternehmer zahlen für eine künstlerische oder publizistische Leistung entweder den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung oder die Künstlersozialabgabe.

➔ Für Löhne und Gehälter an angestellte Künstler oder Publizisten sind die gesetzlichen Gesamtsozialversicherungsbeiträge zu zahlen.

Beispiele:

- angestellte Grafik-Designer in einer Werbeagentur
- fest angestellte Journalisten bei einer Zeitung
- fest angestellte Musiker eines Orchesters

- 
- ➔ Für Honorare an **selbständige** Künstler und Publizisten ist die Künstlersozialabgabe zu zahlen.

Beispiele:

- freie Journalisten
- Kunstmaler im eigenen Atelier
- freie Grafik-Designer

Die Entscheidung „selbständig“ oder „abhängig beschäftigt“ ist oft schwierig und richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles; es gelten die bereits genannten allgemeinen Kriterien (s.o. auf Seite 8).

- ➔ Keine Künstlersozialabgabe zahlt der „private Endverbraucher“, weil er das Werk nicht wie ein Arbeitgeber weitervermarktet. Keine Abgabe zahlt deshalb auch das Unternehmen, das mit dem Werk ausschließlich interne Zwecke verfolgt.

Beispiele:

- Kauf eines Gemäldes direkt beim Künstler für das Wohnzimmer
- Auftritt einer Musikergruppe bei einem internen betrieblichen oder rein privaten Gartenfest
- Honorar für einen Fachvortrag, der nur vor Mitarbeitern im Betrieb gehalten wird.



Wer ist abgabepflichtig?

Es werden drei Gruppen abgabepflichtiger Unternehmen unterschieden:

- ➔ typische Verwerter,
- ➔ Eigenwerber und
- ➔ unter die Generalklausel fallende Unternehmen.

Auf die Rechtsform der Unternehmen kommt es hierbei nicht an. So können z. B. auch gemeinnützige Vereine oder staatliche Stellen abgabepflichtig sein.



Was sind typische Verwerter?

(§ 24 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 9 Künstlersozialversicherungsgesetz)

Die typischen Verwerter sind die in § 24 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 9 Künstlersozialversicherungsgesetz Aufgezählten. Sie sind als solche für alle an selbständige Künstler oder Publizisten gezahlte Honorare abgabepflichtig.

- Beispiele:**
- Verlage,
 - Presseagenturen,
 - professionelle Theater, Orchester und Chöre,
 - Konzertdirektionen,
 - Rundfunk und Fernsehen,
 - Kunsthandel,
 - Werbeagenturen,
 - Museen,
 - Ausbildungseinrichtungen für künstlerische und publizistische Tätigkeiten.



Was sind Eigenwerber?

(§ 24 Absatz 1 Satz 2 Künstlersozialversicherungsgesetz)

Auch Unternehmen, die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für ihr eigenes Unternehmen betreiben, können abgabepflichtig sein. Voraussetzung ist, dass diese Eigenwerber nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen. Das sind vor allem Werbe- und Design-Aufträge. Der Ausdruck „nicht nur gelegentlich“ beinhaltet eine gewisse Regelmäßigkeit und einen gewissen wirtschaftlichen Umfang.



Was bedeutet die Generalklausel?

(nicht-typische Verwerter nach § 24 Absatz 2 Künstlersozialversicherungsgesetz)

Durch die Generalklausel des § 24 Absatz 2 Künstlersozialversicherungsgesetz kann jeder Unternehmer abgabepflichtig werden. Die Abgabepflicht entsteht, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

- Selbständige künstlerische oder publizistische Leistungen müssen regelmäßig für Zwecke des Unternehmens in Anspruch genommen werden. Dabei gelten bis zu drei Veranstaltungen im Kalenderjahr noch nicht als regelmäßig
- Einnahmen sollen erzielt werden. Es ist unbeachtlich, ob es sich um direkte Einnahmen, z. B. durch Eintrittsgelder, oder um indirekte Einnahmen, z. B. durch Verzehr von Speisen und Getränken, handelt.



Was gilt bei ehrenamtlich geführten Vereinen?

Grundsätzlich gilt: Erfüllen die Vereine die Voraussetzung des § 24 Künstlersozialversicherungsgesetz, so sind auch sie als typische Verwerter, Eigenwerber oder aufgrund der Generalklausel abgabepflichtig. Es spielt dabei keine Rolle, ob ein gemeinnütziger Zweck verfolgt wird.

- Die Mehrzahl der Hobby- und Laienmusikvereinigungen, Liebhaberorchester, Amateurtheater und Karnevalsvereine sind jedoch in der Praxis abgabefrei. Denn bei vielen ehrenamtlich geführten Vereinen kommt eine Abgabepflicht nur nach der Generalklausel in Betracht. So fällt die Künstlersozialabgabe nicht an, solange nicht mehr als drei Veranstaltungen mit externen selbständigen Künstlern pro Kalenderjahr durchgeführt werden. Dabei können mehrere gleichartige Veranstaltungen an einem Wochenende unter Umständen sogar als nur eine Veranstaltung gelten, wenn sie einen engen räumlichen, zeitlichen und thematischen Zusammenhang haben.
- Bei Musikvereinen gilt noch eine weitere Erleichterung: Die Beauftragung eines Chorleiter oder Dirigenten ist abgabefrei. Ausnahmsweise kann allerdings eine Abgabepflicht dann bestehen, wenn ein Verein eine Ausbildungseinrichtung betreibt, die einer Musikschule vergleichbar ist. Weitere Informationen hierzu finden Sie in den Informationsschriften der Künstlersozialkasse, z. B. als Download unter www.kuenstlersozialkasse.de.



Können auch staatliche Stellen abgabepflichtig sein?

Ebenso wie der Staat für seine Arbeitnehmer Sozialabgaben zahlen muss, so ist er auch verpflichtet, unter den allgemeinen Voraussetzungen Künstlersozialabgabe zu zahlen. Auf Gemeinnützigkeit der Tätigkeit kommt es auch hier nicht an. Entscheidend ist allerdings, dass Aktivitäten nach außen gerichtet sind und die staatliche Stelle kein Endverbraucher der künstlerischen Leistung ist. Interne Feiern oder Informationsveranstaltungen lösen daher keine Abgabepflicht aus.

Abgabepflichtig können z. B. sein

- ➔ Bund, Länder und Gemeinden, auch als Träger von Aus- und Fortbildungseinrichtungen,
- ➔ Sozialversicherungsträger,
- ➔ Banken und Sparkassen.

In der Praxis kommt die Abgabepflicht vor allem in folgenden Bereichen in Betracht:

- ➔ Öffentlichkeitsarbeit (Veranstaltungen, Druckwerke),
- ➔ Betreiben von Museen, Orchestern, Galerien, Theatern usw.,
- ➔ Herstellung von bespielten Bild- und Tonträgern (z. B. CDs, DVDs),
- ➔ Aus- und Fortbildung im Bereich Kunst und Publizistik.



Worauf ist die Künstlersozialabgabe zu zahlen?

Die Künstlersozialabgabe ist auf alle Honorare zu zahlen, die an selbständige Künstler oder Publizisten gezahlt werden.

Dazu gehören auch alle Nebenkosten, z. B. Telefon- und Materialkosten.

Abzuziehen sind:

- ➔ die ausgewiesene Umsatzsteuer,
- ➔ Reise- und Bewirtungskosten,
- ➔ steuerfreie Aufwandsentschädigungen,

- 
- steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes (sogenannte Übungsleiterpauschale).

Wen begünstigt die Übungsleiterpauschale?

Als Übungsleiterpauschale bezeichnet man eine nach dem Einkommensteuergesetz steuerfreie Einnahme für nebenberufliche Tätigkeiten bei einer staatlichen Stelle oder einer gemeinnützigen Organisation. Sie kann z. B. von Übungsleitern, Ausbildern, Erziehern, Künstlern usw. geltend gemacht werden, wenn sie für einen Verein, eine Volkshochschule oder ähnliches tätig werden.

Übungsleiterpauschalen von bis zu 2.100 Euro jährlich sind auch Künstlersozialabgabefrei. Durch diese Regelung werden insbesondere Musikvereine, die ihre Ausbildung mit nebenberuflichen Ausbildern betreiben, und Volkshochschulen, die für ihre Kurse im künstlerischen Bereich nebenberufliche Kräfte einsetzen, entlastet.

Wie hoch ist die Künstlersozialabgabe?

Die Künstlersozialabgabe wird jährlich nach den erforderlichen Ausgaben der Künstlersozialkasse durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales neu festgelegt. Für das Jahr 2011 beträgt der Abgabesatz 3,9 Prozent (2012: 3,9 Prozent).

Ist auch für nicht versicherte Künstler und Publizisten Abgabe zu zahlen?

Ja. Es spielt für die Abgabepflicht keine Rolle, ob der beauftragte Künstler oder Publizist in der Künstlersozialversicherung versichert ist oder nicht. Um Wettbewerbsnachteile für die versicherten Künstler und Publizisten zu vermeiden, sind die Honorare an nicht versicherte Künstler und Publizisten in die Abgabepflicht einbezogen worden. Dabei ist es unerheblich, aus welchem Grund der Künstler oder Publizist nicht in der Künstlersozialversicherung versichert ist.



Besteht auch Abgabepflicht bei im Ausland lebenden Künstlern?

Ja. Unabhängig vom ständigen Wohn- oder Aufenthaltsort eines Künstlers im In- oder Ausland besteht für das beauftragende Unternehmen mit Inlandssitz Abgabepflicht.



Darf die Künstlersozialabgabe dem Künstler oder Publizisten in Rechnung gestellt werden?

Nein. Verwerter sind nicht berechtigt, die Künstlersozialabgabe dem Künstler vom Honorar abzuziehen bzw. ein entsprechend geringeres Honorar zu vereinbaren. Derartige Vereinbarungen sind nichtig. Sie verstoßen gegen das gesetzliche Verbot im Sozialgesetzbuch. Die Künstlersozialabgabe ist der „Quasi-Arbeitgeberanteil“ der Verwerter für die Sozialversicherung der Künstler und Publizisten. Wie den Arbeitgebern mit deren Beiträgen zur allgemeinen Sozialversicherung, ist es auch den Verwertern verboten, ihren Sozialversicherungsanteil auf die Künstler und Publizisten zu übertragen.



Ich habe eine Künstlergruppe beauftragt. Bin ich abgabepflichtig?

Nur Zahlungen an selbständige Künstler und Publizisten unterfallen der Abgabepflicht. Unerheblich ist dabei, ob diese als einzelne Freischaffende oder als Gruppe beauftragt werden. Beispielsweise bilden viele Musiker eine Musik-Band in Form einer Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR). An sie gezahlte Honorare sind damit abgabepflichtig. Das selbe gilt für Künstlergruppen in Form einer offenen Handelsgesellschaft (oHG) oder einer Partnerschaftsgesellschaft.

Nicht der Künstlersozialabgabe unterfallen dagegen Zahlungen an sogenannte juristische Personen. Dazu zählt die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), die Unternehmergesellschaft (UG) oder die Aktiengesellschaft (AG), aber auch die ähnlich strukturierte Kommanditgesellschaft (KG). Allerdings entfällt in diesen Fällen nur die Künstlersozialabgabepflicht für den Auftraggeber. Die juristische Person oder die KG hingegen müssen Künstlersozialabgabe zahlen, sofern Sie zur Erfüllung des Auftrages selbständige Künstler bzw. Publizisten beauftragt hat. So können z. B. auch die von der GmbH an ihre Gesellschafter und



Geschäftsführer gezahlten Entgelte abgabepflichtig sein. Dabei ist die mitunter schwierige Frage von Bedeutung, ob eine selbständige oder eine abhängige Beschäftigung vorliegt. Weitere Informationen hierzu finden Sie in den Informationsschriften der Künstlersozialkasse, z.B. als Download unter www.kuenstlersozialkasse.de.



Gibt es bestimmte Aufzeichnungspflichten?

Ja. Die abgabepflichtigen Unternehmen sind gesetzlich verpflichtet, alle an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte im Einzelfall nachvollziehbar aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre nach dem Jahr der Honorarfälligkeit aufzubewahren.

Achtung: Verstöße gegen die Aufzeichnungspflicht können mit Geldbußen bis zu 50.000 Euro geahndet werden.



Gibt es Betriebsprüfungen?

Ja. Die Künstlersozialkasse und die Prüfdienste der Deutschen Rentenversicherung überwachen die Erfüllung der Abgabepflicht (siehe auch den Abschnitt „Fragen rund um die Betriebsprüfung durch die Deutsche Rentenversicherung“). Dazu bestehen Vorlage-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten der Unternehmen.



Gibt es eine Meldepflicht für Unternehmen?

Wer abgabepflichtig ist, hat sich unaufgefordert bei der Künstlersozialkasse zu melden! Warten Sie also nicht, bis der Prüfdienst der Deutschen Rentenversicherung Sie aufsucht!

Achtung: Verstöße gegen die Meldepflicht können mit Geldbußen bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

In Zweifelsfällen steht Ihnen die Künstlersozialkasse für Fragen gerne zur Verfügung.



Kann die Künstlersozialabgabe für die Vergangenheit nachgefordert werden?

Ja. Die Künstlersozialabgabe kann auch für die Vergangenheit gefordert werden. In diesen Fällen wird in der Regel auch ein Säumniszuschlag erhoben.

Der Anspruch auf die Künstlersozialabgabe verjährt grundsätzlich in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden ist. Die endgültige Künstlersozialabgabe ist regelmäßig erst frühestens am 31. März des Folgejahres fällig. Beispielsweise ist die Abgabe, die für das Jahr 2006 zu zahlen ist, am 31. März 2007 fällig. Sie verjährt somit 31. Dezember 2011. Bei vorsätzlich vorenthaltenen Beiträgen beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre.

Die Nachzahlung ist grundsätzlich in einer Summe zu zahlen. Wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten verbunden wäre, prüft die Künstlersozialkasse jedoch auf Antrag, ob eine Stundung in Form einer Ratenzahlung möglich ist.



Was ist eine Ausgleichsvereinigung?

Abgabepflichtige Unternehmer können sich zu Ausgleichsvereinigungen zusammenschließen, die für sie die Verpflichtungen nach dem Künstler-sozialversicherungsgesetz erfüllen. Dadurch kann die Entrichtung der Künstlersozialabgabe für die Verwerter vereinfacht werden.

Welche Vorteile bietet die Mitgliedschaft in einer Ausgleichsvereinigung?

- Die Ausgleichsvereinigung entrichtet die Künstlersozialabgabe und die monatliche Vorauszahlung mit befreiender Wirkung für die Mitglieder.
- Die Ausgleichsvereinigung erfüllt die Meldepflicht gegenüber der Künstlersozialkasse.
- Die Ausgleichsvereinigung erfüllt die Aufzeichnungspflichten gegenüber der Künstlersozialkasse.
- Regelmäßige Betriebsprüfungen finden nur bei der Ausgleichsvereinigung statt.

- 
- Von der im Künstlersozialversicherungsgesetz vorgeschriebenen Bemessung der Künstlersozialabgabe kann abgewichen werden. So können z. B. der Umsatz oder die Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit als Berechnungsgrößen vereinbart werden.
 - Die Abgabe kann je nach spezifischer Leistungsfähigkeit der Mitglieder verteilt werden.
 - Bei der vertraglichen Regelung zwischen der Ausgleichsvereinigung und der Künstlersozialkasse können die Verwaltungskosten der Ausgleichsvereinigung berücksichtigt werden, sofern die Künstlersozialkasse von entsprechenden Kosten entlastet wird.

Wie funktioniert die Gründung einer Ausgleichsvereinigung?

Die Künstlersozialkasse ist die Ansprechpartnerin für alle Fragen rund um die Ausgleichsvereinigung. Für eine Gründung benötigt sie einen Partner, der für die interessierten Unternehmen z. B. einer bestimmten Branche befugt ist, die vertraglichen Grundlagen einer Ausgleichsvereinigung mit ihr auszuhandeln.

Für den Zusammenschluss in einer Ausgleichsvereinigung ist keine Rechtsform vorgeschrieben. Es kann z. B. die Gründung eines Vereins, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine Anbindung an eine bestehende Organisation erwogen werden.

Zwischen der Ausgleichsvereinigung und der Künstlersozialkasse wird eine individuell ausgehandelte Vereinbarung geschlossen. Darin werden u. a. folgende Punkte geregelt:

- der Umfang der Ausgleichsvereinigung,
- die geänderte Bemessungsgrundlage bzw. angenommene Pauschalsätze,
- die Berechnung der Künstlersozialabgabe,
- die Geltungsdauer der ermittelten Berechnungsgrundlagen und Pauschalsätze,
- die Details zur Prüfung der Ausgleichsvereinigung,
- der Beginn und das Verfahren zur Beendigung der Ausgleichsvereinigung.



Insbesondere die Möglichkeit, von der in § 25 Künstlersozialversicherungsgesetz enthaltenen Bemessungsgrundlage abzuweichen, ist für die Unternehmen interessant. Hierzu müssen repräsentative Vergleichszahlen ermittelt werden. Die gewählten Berechnungsgrößen müssen in Bezug zu den gezahlten Entgelten stehen. Eine abweichende Bemessungsgrundlage bedarf der Zustimmung des Bundesversicherungsamtes.

Neben der Gründung einer neuen Ausgleichsvereinigung ist aber auch der Beitritt zu einer der bestehenden Ausgleichsvereinigungen denkbar.

Weitere Informationen erteilt die Künstlersozialkasse.



FRAGEN RUND UM DIE BETRIEBSPRÜFUNG DURCH DIE DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG

Seit 2007 prüfen die Träger der Deutschen Rentenversicherung Unternehmen auch auf Ihre Künstlersozialabgabepflicht hin. Die folgenden Fragen und Antworten sollen Unternehmen die unterschiedlichen Aufgabenbereiche der Deutschen Rentenversicherung und der Künstlersozialkasse erläutern.

 *Ich bin abgabepflichtig und zahle die Künstlersozialabgabe. Wer ist für mich der zuständige Ansprechpartner?*

Die Künstlersozialkasse ist weiterhin Ihr Ansprechpartner für alle Fragen rund um die Künstlersozialabgabe. Die an Künstler bzw. Publizisten gezahlte Entgeltsumme wird an die Künstlersozialkasse gemeldet, die fällige Künstlersozialabgabe wird weiterhin an die Künstlersozialkasse entrichtet. Die Betriebsprüfungen bei Arbeitgebern werden allerdings nicht mehr von der Künstlersozialkasse durchgeführt, sondern von einem Träger der Deutschen Rentenversicherung. Für diesbezügliche Fragen stehen auch die Träger der Deutschen Rentenversicherung als Ansprechpartner zur Verfügung.

 *Wohin schicke ich meine Meldebögen?*

Grundsätzlich ist die Künstlersozialkasse die Empfängerin der Meldebögen. Anders ist es bei Unternehmen, die von einem Träger der Deutschen Rentenversicherung angeschrieben werden und erstmalig einen Erhebungsbogen für die Künstlersozialabgabe ausfüllen sollen. Sie müssen diesen an den zuständigen Träger der Deutschen Rentenversicherung zurücksenden.



Von wem erhalte ich meinen Abgabebescheid?

Die Abgabebescheide werden grundsätzlich von der Künstlersozialkasse erteilt. Bei der Ersterfassung eines Unternehmens durch die Deutsche Rentenversicherung und im Rahmen von Betriebsprüfungen werden die Abgabebescheide jedoch von der Deutschen Rentenversicherung erteilt.



An wen leiste ich die Zahlungen?

Zahlungen sind ausschließlich an die Künstlersozialkasse zu leisten. Ein Widerspruch gegen einen Abgabebescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Daher ist die Künstlersozialabgabe auch dann zu leisten, wenn Widerspruch erhoben wurde.



Wer ist zuständig bei Widerspruch und Rechtsstreitigkeiten?

Das Widerspruchsverfahren wird von derjenigen Behörde durchgeführt, die den Bescheid erlassen hat. Im Rahmen der Ersterfassung und bei Betriebsprüfungen von Arbeitgebern ist die Deutsche Rentenversicherung zuständig, in allen anderen Fällen die Künstlersozialkasse. Führt die Künstlersozialkasse das Widerspruchsverfahren durch, überprüft der dortige Widerspruchsausschuss den Bescheid. Ihm gehören u. a. Vertreter der Verwerter aus dem Beirat der Künstlersozialkasse an.

Für eine gerichtliche Klärung im Anschluss an das Widerspruchsverfahren ist ein Sozialgericht zuständig. Wo, wie und bis wann der jeweilige Rechtsbehelf eingelegt werden muss, kann der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende des Bescheids entnommen werden.



Wo bekomme ich Beratung?

Für Auskunft und Beratung stehen Ihnen die Mitarbeiter der Künstlersozialkasse gerne zur Verfügung. Eine Vielzahl von Informationen finden Sie auch auf den Internetseiten der Künstlersozialkasse unter www.kuenstlersozial-kasse.de.



Seit dem 14.03.2011 ist die Künstlersozialkasse über eine neue **Service-Nummer** zu erreichen. Die Gebühren betragen 0,09 €/Min. aus dem deutschen Festnetz und max. 0,42 €/Min. aus dem Mobilfunknetz.

Diese lautet: **01803 575100.**

Die Sprechzeiten der Künstlersozialkasse sind:

Montag bis Freitag von 9.00 bis 16:00 Uhr.

Über E-Mail können Sie jederzeit Kontakt mit der Künstlersozialkasse aufnehmen: auskunft@kuenstlersozialkasse.de

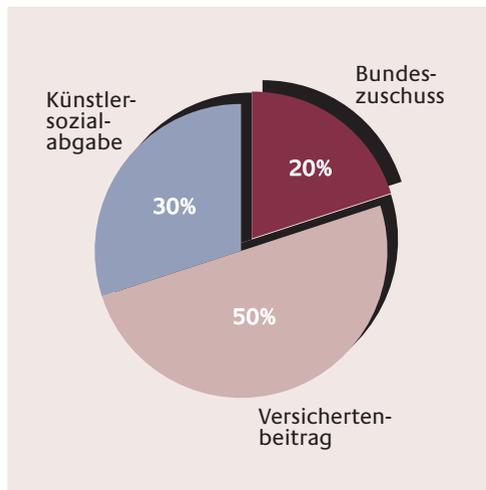
Im Rahmen der Ersterfassung und bei Betriebsprüfungen ist der zuständige Träger der Deutschen Rentenversicherung der richtige Ansprechpartner.

ZAHLEN UND FAKTEN ZUR KÜNSTLER-SOZIALVERSICHERUNG

Das Finanzierungssystem der Künstlersozialversicherung

Die vom Künstlersozialversicherungsgesetz erfassten selbständigen Künstler und Publizisten nehmen unter den Freiberuflern eine Sonderstellung ein. Sie haben den Vorteil, nur die Hälfte der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung aufbringen zu müssen. Ihre Beitragslast entspricht damit derjenigen eines Arbeitnehmers. Die andere Hälfte wird von den zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten und vom Bund aufgebracht.

Die Künstlersozialabgabe wird bei Unternehmen erhoben, die Werke und Leistungen selbständiger Künstler und Publizisten gegen Entgelt in Anspruch nehmen. Diese sogenannten Verwerter werden zu rd. 30 Prozent an der Finanzierung der Sozialversicherungsbeiträge beteiligt, weil in der Regel erst durch das Zusammenwirken von selbständigen Künstlern und Publizisten einerseits und den Verwertern andererseits die Werke und Leistungen dem Endabnehmer zugänglich gemacht werden können. Das Verhältnis zwischen den Verwertern und selbständigen Kunstschaffenden ist deshalb vergleichbar mit dem zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.



Neben den Beitragsanteilen der versicherten Künstler und der Künstlersozialabgabe zahlt der Bund einen Zuschuss zur Künstlersozialversicherung in Höhe von rd. 20 Prozent des Finanzbedarfs. Des Weiteren trägt der Bund die Verwaltungskosten der Künstlersozialkasse. Weder der Versicherte noch der Abgabepflichtige sind an diesen Kosten beteiligt.

Die Beitragssätze der Versicherten

- Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung beträgt im Jahr 2011 19,9 Prozent. Hiervon trägt der Versicherte die Hälfte, also 9,95 Prozent.
- In der gesetzlichen Krankenversicherung zahlen alle Versicherten seit dem 1. Januar 2009 den gleichen Beitragssatz, unabhängig davon, bei welcher Krankenkasse sie versichert sind. Der Beitrag, den sich die Künstlersozialkasse und die Versicherten teilen, beträgt seit dem 1. Juli 2009 14,6 Prozent. Hinzu kommt der Sonderbeitrag von 0,9 Prozent, der von den Versicherten allein zu tragen ist. Der Versichertenanteil beträgt also insgesamt 8,2 Prozent.

Entscheiden sich Versicherte für Wahltarife in der gesetzlichen Krankenversicherung, zahlen sie den Beitrag dafür unmittelbar an ihre Krankenkasse.

- Der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung im Jahr 2011 beträgt 1,95 Prozent. Künstlersozialkasse und Versicherte tragen davon jeweils die Hälfte. Kinderlose Versicherte tragen zusätzlich einen Zuschlag in Höhe von 0,25 Prozentpunkten, so dass ihr Anteil 1,225 Prozent beträgt.

Die Abgabesätze der Verwerter

Die Künstlersozialabgabe wurde bis 1999 in Form von Prozentsätzen für die einzelnen Bereiche der Kunst und Publizistik (Wort, Bildende Kunst, Musik und Darstellende Kunst) von den Entgeltzahlungen an selbständige Künstler und Publizisten erhoben.

Seit dem Jahr 2000 gilt ein einheitlicher Abgabesatz für alle Bereiche der Kunst und Publizistik. Der Abgabesatz für das Jahr 2011/2012 beträgt 3,9 Prozent.

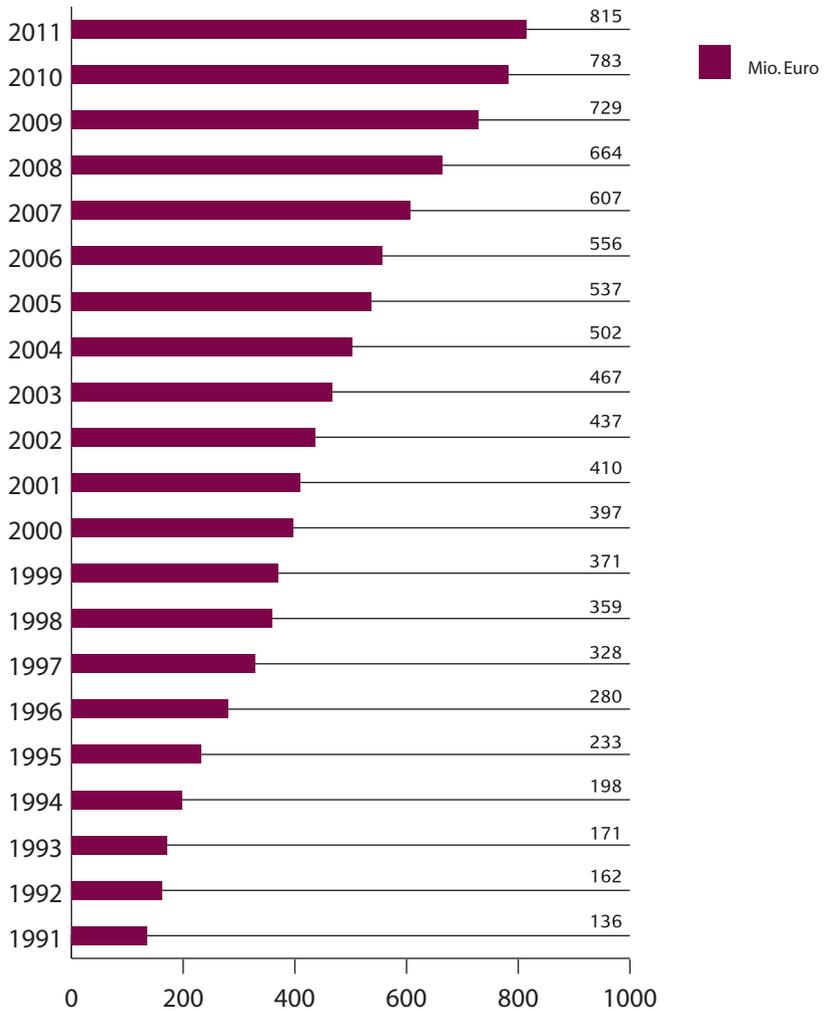
Die Prozentsätze werden in jedem Jahr für das nachfolgende Kalenderjahr durch die Künstlersozialabgabe-Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales festgesetzt.

Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte (§ 25 Künstlersozialversicherungsgesetz).

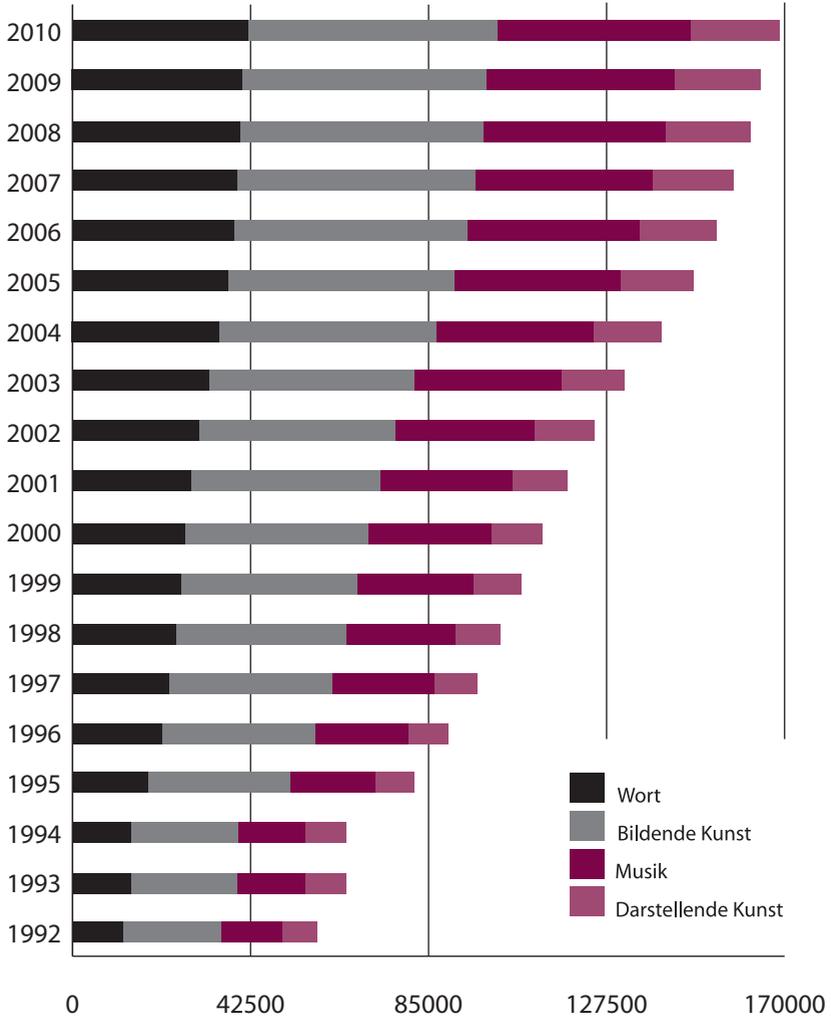
Beitragsbemessungsgrenzen und Beiträge nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) für das Jahr, Stand 1. Juli 2011

| | West | Ost |
|---|--|-----------------|
| (1) Bezugsgröße in der Sozialversicherung – § 18 SGB IV | 30.660 € | 26.880 € |
| (2) Mindestarbeitseinkommen § 3 KSVG | 3.900 € | 3.900 € |
| Mindestbeitragsberechnungsgrundlage Rentenversicherung (RV) | 3.900 € | 3.900 € |
| Mindestbeitragsberechnungsgrundlage Kranken-/Pflegeversicherung (KV/PV) | 5.110 € | 5.110 € |
| (3) Rentenversicherung | | |
| - einfache Beitragsbemessungsgrenze (BBG) | 66.000 € | 57.600 € |
| - mtl. BBG | 5.500 € | 4.800 € |
| - mtl. Beitragssatz | 19,9 % (9,95 %) | 19,9 % (9,95 %) |
| - mtl. Mindestbeitrag Versicherte | 32,34 € | 32,34 € |
| - mtl. Höchstbeitrag Versicherte | 547,25 € | 477,60 € |
| - 1/2 BBG | 33.000 € | 28.800 € |
| - 1/2 mtl. BBG | 2.750 € | 2.400 € |
| (4) Krankenversicherung | | |
| - BBG | 44.550 € | |
| - mtl. BBG | 3.712,50 € | |
| - allgemeiner Beitragssatz ab 1.7.2009 | 15,5 % (Versichertenanteil 8,2 %) | |
| - ermäßigter Beitragssatz ab 1.7.2009 | 14,3 % (Versichertenanteil 7,9 %) | |
| - mtl. Mindestbeitrag Versicherte | (425 € x 8,2 %) = 34,92 € | |
| - Höchstbeitrag Versicherte | a) monatlich (3.712,50 € x 7,9 %) = 304,42 € | |
| | b) jährlich (44.550 € x 8,2 %) = 3.653,10 € | |
| (5) Pflegeversicherung | | |
| - BBG | 44.550 € | |
| - Beitragssatz bei Elterneigenschaft | 1,95 % (0,975 %) | |
| - Beitragssatz bei Kinderlosen | 2,2 % (1,225 %) | |
| - mtl. Mindestbeitrag Versicherte | 4,15 € bzw. 5,22 € | |
| - mtl. Höchstbeitrag Versicherte | 36,20 € bzw. 45,48 € | |
| (6) Befreiung § 7 KSVG | | |
| - Einkommen der letzten 3 Kalenderjahre | 148.050 € | |

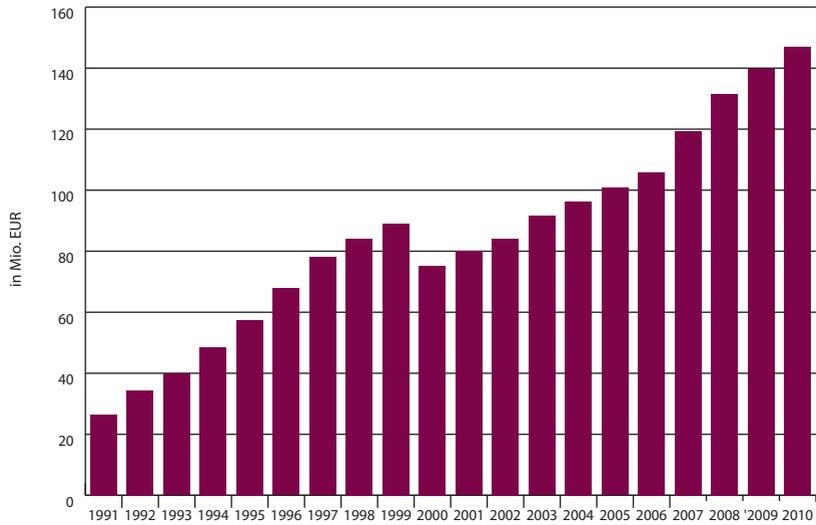
Die Entwicklung des Haushaltsvolumens in Mio. EUR (ab 1991 einschl. der neuen Bundesländer)



Versichertenbestandsentwicklung



Entwicklung des Bundeszuschusses (§34 Abs. 1 KSVG)



Versichertenbestand auf Bundesebene nach Berufsgruppen, Geschlecht und Alter zum 01.01.2011

| Bereich und Geschlecht | unter 30 | 30 bis unter 40 | 40 bis unter 50 | 50 bis unter 60 | 60 und älter | Insgesamt | in % vom Versichertenbestand |
|------------------------|----------|-----------------|-----------------|-----------------|--------------|-----------|------------------------------|
|------------------------|----------|-----------------|-----------------|-----------------|--------------|-----------|------------------------------|

Wort

| | | | | | | | |
|-----------|-----|-------|--------|--------|-------|--------|-------|
| männlich | 308 | 3.477 | 7.500 | 6.285 | 2.756 | 20.326 | |
| weiblich | 489 | 4.772 | 9.328 | 5.622 | 1.501 | 21.712 | |
| insgesamt | 797 | 8.249 | 16.828 | 11.907 | 4.257 | 42.038 | 24,78 |

Bildende Kunst

| | | | | | | | |
|-----------|-------|--------|--------|--------|-------|--------|-------|
| männlich | 631 | 6.100 | 10.754 | 9.040 | 4.041 | 30.566 | |
| weiblich | 874 | 7.525 | 12.015 | 6.781 | 1.923 | 29.118 | |
| insgesamt | 1.505 | 13.625 | 22.769 | 15.821 | 5.964 | 59.684 | 35,18 |

Musik

| | | | | | | | |
|-----------|-------|--------|--------|--------|-------|--------|-------|
| männlich | 1.160 | 6.648 | 10.731 | 7.430 | 2.407 | 28.376 | |
| weiblich | 864 | 4.802 | 7.028 | 4.322 | 1.002 | 18.018 | |
| insgesamt | 2.024 | 11.450 | 17.759 | 11.752 | 3.409 | 46.394 | 27,34 |

Darstellende Kunst

| | | | | | | | |
|-----------|-------|-------|-------|-------|-------|--------|-------|
| männlich | 405 | 2.569 | 3.825 | 2.473 | 909 | 10.181 | |
| weiblich | 764 | 3.527 | 4.270 | 2.238 | 566 | 11.365 | |
| insgesamt | 1.169 | 6.096 | 8.095 | 4.711 | 1.475 | 21.546 | 12,70 |

Alle Bereiche

| | | | | | | | |
|-----------|-------|--------|--------|--------|--------|---------|--------|
| männlich | 2.504 | 18.794 | 32.810 | 25.228 | 10.113 | 89.449 | |
| weiblich | 2.991 | 20.626 | 32.641 | 18.963 | 4.992 | 80.213 | |
| insgesamt | 5.495 | 39.420 | 65.451 | 44.191 | 15.105 | 169.662 | 100,00 |

Berufsanfänger auf Bundesebene nach Berufsgruppen, Geschlecht und Alter zum 01.01.2011

| Bereich und Geschlecht | unter 30 | 30 bis unter 40 | 40 bis unter 50 | 50 bis unter 60 | 60 und älter | Insgesamt | in % vom Versichertenbestand |
|------------------------|----------|-----------------|-----------------|-----------------|--------------|-----------|------------------------------|
|------------------------|----------|-----------------|-----------------|-----------------|--------------|-----------|------------------------------|

Wort

| | | | | | | | |
|-----------|-----|-------|-------|-----|----|-------|-------|
| männlich | 192 | 831 | 412 | 223 | 45 | 1.703 | 8,38 |
| weiblich | 367 | 1.444 | 755 | 191 | 15 | 2.772 | 12,77 |
| insgesamt | 559 | 2.275 | 1.167 | 414 | 60 | 4.475 | 10,65 |

Bildende Kunst

| | | | | | | | |
|-----------|-------|-------|-----|-----|----|-------|-------|
| männlich | 402 | 1.181 | 295 | 111 | 19 | 2.008 | 6,57 |
| weiblich | 606 | 1.749 | 586 | 146 | 9 | 3.096 | 10,63 |
| insgesamt | 1.008 | 2.930 | 881 | 257 | 28 | 5.104 | 8,55 |

Musik

| | | | | | | | |
|-----------|-----|-------|-----|-----|----|-------|------|
| männlich | 524 | 750 | 240 | 112 | 15 | 1.641 | 5,78 |
| weiblich | 462 | 741 | 281 | 111 | 9 | 1.604 | 8,90 |
| insgesamt | 986 | 1.491 | 521 | 223 | 24 | 3.245 | 6,99 |

Darstellende Kunst

| | | | | | | | |
|-----------|-----|-------|-----|----|----|-------|-------|
| männlich | 190 | 430 | 101 | 47 | 7 | 775 | 7,61 |
| weiblich | 379 | 631 | 182 | 42 | 4 | 1.238 | 10,89 |
| insgesamt | 569 | 1.061 | 283 | 89 | 11 | 2.013 | 9,34 |

Alle Bereiche

| | | | | | | | |
|-----------|-------|-------|-------|-----|-----|--------|-------|
| männlich | 1.308 | 3.192 | 1.048 | 493 | 86 | 6.127 | 6,85 |
| weiblich | 1.814 | 4.565 | 1.804 | 490 | 37 | 8.710 | 10,86 |
| insgesamt | 3.122 | 7.757 | 2.852 | 983 | 123 | 14.837 | 8,75 |

Als Berufsanfänger gilt ein Künstler/Publizist innerhalb der ersten drei Jahre nach erstmaliger Aufnahme seiner selbständigen künstlerischen/publizistischen Tätigkeit.

Durchschnittseinkommen der aktiv Versicherten auf Bundesebene nach Berufsgruppen, Geschlecht und Alter zum 01.01.2011

| Bereich und Geschlecht | unter 30 | 30 bis unter 40 | 40 bis unter 50 | 50 bis unter 60 | 60 und älter | Insgesamt |
|---------------------------|-------------|--------------------|--------------------|--------------------|-----------------|-----------|
|---------------------------|-------------|--------------------|--------------------|--------------------|-----------------|-----------|

Wort

| | | | | | | |
|-----------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| männlich | 14.955 | 16.937 | 19.766 | 21.391 | 18.378 | 19.523 |
| weiblich | 13.966 | 13.263 | 14.678 | 15.718 | 14.441 | 14.604 |
| insgesamt | 14.348 | 14.811 | 16.946 | 18.712 | 16.990 | 16.983 |

Bildende Kunst

| | | | | | | |
|-----------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| männlich | 11.376 | 13.486 | 16.656 | 15.642 | 13.284 | 15.169 |
| weiblich | 9.675 | 10.675 | 11.847 | 10.887 | 9.545 | 11.103 |
| insgesamt | 10.388 | 11.933 | 14.119 | 13.604 | 12.078 | 13.185 |

Musik

| | | | | | | |
|-----------|-------|--------|--------|--------|--------|--------|
| männlich | 9.455 | 11.405 | 13.314 | 13.549 | 14.402 | 12.863 |
| weiblich | 9.364 | 9.282 | 10.093 | 10.829 | 11.132 | 10.076 |
| insgesamt | 9.416 | 10.515 | 12.039 | 12.549 | 13.440 | 11.781 |

Darstellende Kunst

| | | | | | | |
|-----------|-------|--------|--------|--------|--------|--------|
| männlich | 9.105 | 12.803 | 15.854 | 17.530 | 17.655 | 15.384 |
| weiblich | 7.706 | 8.826 | 11.179 | 12.027 | 12.000 | 10.423 |
| insgesamt | 8.191 | 10.502 | 13.388 | 14.916 | 15.485 | 12.767 |

Alle Bereiche

| | | | | | | |
|-----------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| männlich | 10.559 | 13.295 | 16.180 | 16.643 | 15.331 | 15.451 |
| weiblich | 9.784 | 10.633 | 12.191 | 12.441 | 11.614 | 11.724 |
| insgesamt | 10.137 | 11.902 | 14.191 | 14.840 | 14.103 | 13.689 |

Durchschnittseinkommen der Berufsanfänger auf Bundesebene nach Berufsgruppen, Geschlecht und Alter zum 01.01.2011

| Bereich und Geschlecht | unter 30 | 30 bis unter 40 | 40 bis unter 50 | 50 bis unter 60 | 60 und älter | Insgesamt |
|------------------------|----------|-----------------|-----------------|-----------------|--------------|-----------|
| Wort | | | | | | |
| männlich | 14.911 | 15.118 | 18.705 | 19.563 | 12.906 | 16.486 |
| weiblich | 13.864 | 13.019 | 12.838 | 13.541 | 18.573 | 13.147 |
| insgesamt | 14.224 | 13.786 | 14.909 | 16.785 | 14.323 | 14.418 |

Bildende Kunst

| | | | | | | |
|-----------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| männlich | 10.809 | 10.999 | 13.816 | 11.421 | 15.821 | 11.444 |
| weiblich | 9.565 | 9.630 | 10.494 | 8.252 | 9.422 | 9.715 |
| insgesamt | 10.061 | 10.182 | 11.606 | 9.621 | 13.764 | 10.395 |

Musik

| | | | | | | |
|-----------|-------|-------|--------|-------|-------|-------|
| männlich | 8.614 | 9.777 | 10.128 | 8.910 | 8.443 | 9.386 |
| weiblich | 8.247 | 8.153 | 7.823 | 8.649 | 8.765 | 8.160 |
| insgesamt | 8.443 | 8.970 | 8.885 | 8.780 | 8.564 | 8.780 |

Darstellende Kunst

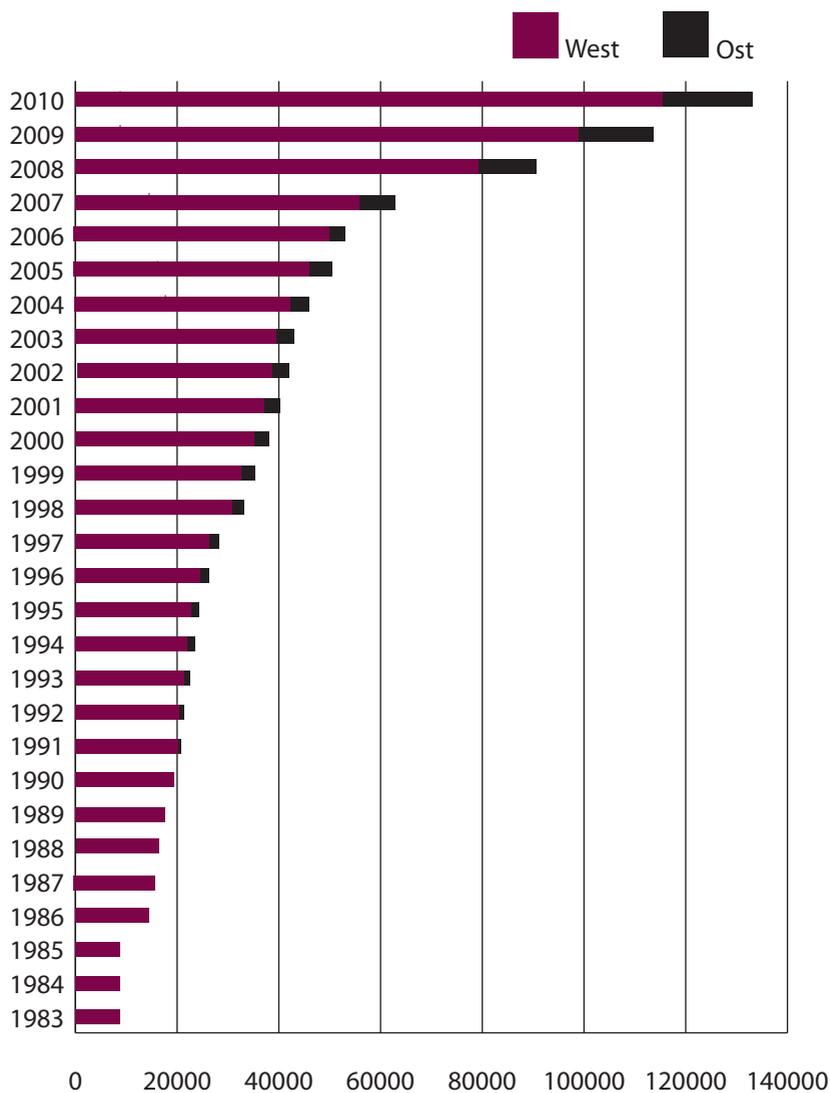
| | | | | | | |
|-----------|-------|--------|--------|--------|--------|--------|
| männlich | 9.090 | 10.171 | 10.529 | 12.483 | 23.279 | 10.211 |
| weiblich | 7.026 | 7.711 | 8.874 | 7.479 | 19.142 | 7.702 |
| insgesamt | 7.715 | 8.708 | 9.465 | 10.121 | 21.775 | 8.668 |

Alle Bereiche

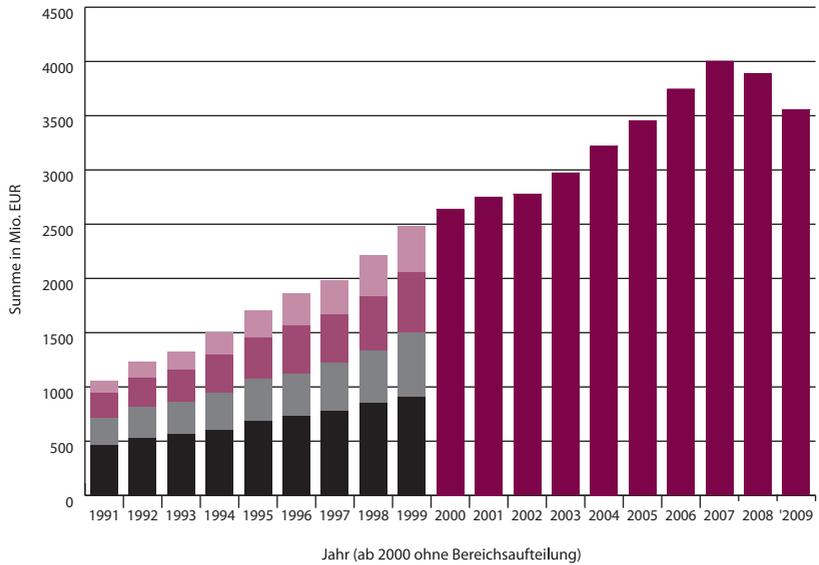
| | | | | | | |
|-----------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| männlich | 10.282 | 11.673 | 14.577 | 14.635 | 13.616 | 12.138 |
| weiblich | 9.568 | 10.197 | 10.895 | 10.337 | 14.023 | 10.235 |
| insgesamt | 9.867 | 10.804 | 12.248 | 12.493 | 13.738 | 11.021 |

Als Berufsanfänger gilt ein Künstler/Publizisten innerhalb der ersten drei Jahre nach erstmaliger Aufnahme seiner selbständigen künstlerischen/publizistischen Tätigkeit.

Verwerterbestandsentwicklung Jahresende



Entwicklung der gemeldeten Honorarsummen (ohne AV) in Mio. EUR (Stand: 01.04.2011)



**GESETZE ZUR KÜNSTLERSOZIALVERSICHERUNG
- ÜBERSICHT -**

| | |
|--|------------|
| Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (KSVG) | 72 |
| Künstlersozialversicherungs-Entgeltverordnung | 101 |
| Verordnung über die Überwachung der Entrichtung der Beitragsanteile und der Künstlersozialabgabe nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz | 102 |
| Verordnung über den Beirat und die Ausschüsse bei der Künstlersozialkasse | 109 |
| SGB IV – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (Auszug) | 114 |
| SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung (Auszug) | 118 |
| SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung (Auszug) | 127 |
| SGB XI – Soziale Pflegeversicherung (Auszug) | 129 |



GESETZ ÜBER DIE SOZIALVERSICHERUNG DER SELBSTÄNDIGEN KÜNSTLER UND PUBLIZISTEN

(Künstlersozialversicherungsgesetz – KSVG)

Vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705)

zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2309)

Erster Teil Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten

Erstes Kapitel Kreis der versicherten Personen

Erster Abschnitt Umfang der Versicherungspflicht

§ 1 ■ ■ ■

Selbständige Künstler und Publizisten werden in der allgemeinen Rentenversicherung, in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung versichert, wenn sie

1. die künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausüben und
2. im Zusammenhang mit der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit nicht mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen, es sei denn, die Beschäftigung erfolgt zur Berufsausbildung oder ist geringfügig im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 2 ■ ■ ■

Künstler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist im Sinne dieses Gesetzes ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt.

Zweiter Abschnitt **Ausnahmen von der Versicherungspflicht**

Erster Unterabschnitt Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes

§ 3 ■■■

(1) Versicherungsfrei nach diesem Gesetz ist, wer in dem Kalenderjahr aus selbständiger künstlerischer und publizistischer Tätigkeit voraussichtlich ein Arbeitseinkommen erzielt, das 3.900 Euro nicht übersteigt. Wird die selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit nur während eines Teils des Kalenderjahres ausgeübt, ist die in Satz 1 genannte Grenze entsprechend herabzusetzen. Satz 2 gilt entsprechend für Zeiten des Bezugs von Erziehungsgeld oder Elterngeld.

(2) Absatz 1 gilt nicht bis zum Ablauf von drei Jahren nach erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit. Die Frist nach Satz 1 verlängert sich um die Zeiten, in denen keine Versicherungspflicht nach diesem Gesetz oder Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 besteht.

(3) Abweichend von Absatz 1 bleibt die Versicherungspflicht bestehen, solange das Arbeitseinkommen nicht mehr als zweimal innerhalb von sechs Kalenderjahren die dort genannte Grenze nicht übersteigt.

§ 4 ■■■

In der gesetzlichen Rentenversicherung ist nach diesem Gesetz versicherungsfrei, wer

1. auf Grund einer Beschäftigung oder einer nicht unter § 2 fallenden selbständigen Tätigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist, es sei denn, die Versicherungsfreiheit beruht auf einer geringfügigen Beschäftigung oder einer geringfügigen selbständigen Tätigkeit (§ 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch),

2. aus einer Beschäftigung ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder aus einer nicht unter § 2 fallenden selbständigen Tätigkeit ein Arbeitseinkommen bezieht, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen während des Kalenderjahres voraussichtlich mindestens die Hälfte der für dieses Jahr geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt; wird die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nur während eines Teils des Kalenderjahres ausgeübt, ist diese Grenze entsprechend herabzusetzen.
3. als Gewerbetreibender in Handwerksbetrieben nach § 2 Satz 1 Nr. 8 oder § 229 Abs. 2a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig ist,
4. Landwirt im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte ist,
5. eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht,
6. als ehemaliger Landwirt eine Altersrente oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres eine Landabgaberente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte bezieht oder
7. als Wehr- oder Zivildienstleistender in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist.

§ 5 ■ ■ ■

(1) In der gesetzlichen Krankenversicherung ist nach diesem Gesetz versicherungsfrei, wer

1. nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 2a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert ist,
2. nach Erreichen der Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit aufnimmt,
3. nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versichert ist,
4. nach anderen gesetzlichen Vorschriften mit Ausnahme von § 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist,

5. eine nicht unter § 2 fallende selbständige Tätigkeit erwerbsmäßig ausübt, es sei denn, diese ist geringfügig im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,
 6. Wehr- oder Zivildienstleistender ist; § 193 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt,
 7. im Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung oder einstweilig nach § 126a Abs. 1 der Strafprozessordnung untergebracht ist und unmittelbar vor der Unterbringung nicht nach diesem Gesetz versichert war oder
 8. während der Dauer seines Studiums als ordentlicher Studierender einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit ausübt.
- (2) In der sozialen Pflegeversicherung ist nach diesem Gesetz versicherungsfrei, wer
1. nach Absatz 1 versicherungsfrei oder
 2. nach § 6 oder § 7 von der Krankenversicherungspflicht befreit worden ist.

Zweiter Unterabschnitt Befreiung von der Krankenversicherungspflicht auf Antrag

§ 6 ■ ■ ■

(1) Wer erstmals eine Tätigkeit als selbständiger Künstler oder Publizist aufnimmt und nicht zu dem in § 5 Abs. 1 genannten Personenkreis gehört, wird auf Antrag von der Krankenversicherungspflicht nach diesem Gesetz befreit, wenn er der Künstlersozialkasse eine Versicherung für den Krankheitsfall bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen nachweist. Voraussetzung ist, dass er für sich und seine Familienangehörigen, die bei Versicherungspflicht des Künstlers oder Publizisten in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert wären, Vertragsleistungen beanspruchen kann, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Krankheit entsprechen. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Feststellung der Versicherungspflicht bei der Künstlersozialkasse zu stellen.

(2) Wer nach Absatz 1 von der Krankenversicherungspflicht befreit worden ist, kann gegenüber der Künstlersozialkasse bis zum Ablauf der in § 3 Abs. 2 genannten Frist schriftlich erklären, dass seine Befreiung von der Versicherungspflicht enden soll. Die Versicherungspflicht beginnt nach Ablauf der in § 3 Abs. 2 genannten Frist.

§ 7 ■■■

(1) Wer als selbständiger Künstler oder Publizist in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren insgesamt ein Arbeitseinkommen erzielt hat, das über der Summe der Beträge liegt, die für diese Jahre nach § 6 Abs. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch als Jahresarbeitsentgeltgrenze festgelegt waren, wird auf Antrag von der Krankenversicherungspflicht nach diesem Gesetz befreit. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden.

(2) Der Antrag ist bis zum 31. März des auf den Dreijahreszeitraum folgenden Kalenderjahres bei der Künstlersozialkasse zu stellen.

§ 7a ■■■

(1) Die Künstlersozialkasse entscheidet über den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht.

(2) Die Befreiung nach § 6 Abs. 1 wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an; sind bereits Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch genommen worden, wirkt die Befreiung vom Beginn des Monats an, der auf die Antragstellung folgt. Die Befreiung nach § 7 wirkt vom Beginn des Monats an, der auf die Antragstellung folgt.

(3) Der Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung endet mit der Mitgliedschaft.

Dritter Abschnitt **Beginn und Dauer der Versicherungspflicht,** **Verlegung des Tätigkeitsortes**

§ 8 ■ ■ ■

(1) Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung sowie in der sozialen Pflegeversicherung beginnt mit dem Tage, an dem die Meldung des Versicherten nach § 11 Abs. 1 eingeht, beim Fehlen einer Meldung mit dem Tage des Bescheides, durch den die Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt. Sie beginnt frühestens mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind. Ist der selbständige Künstler oder Publizist in dem Zeitpunkt, in dem nach Satz 1 die Versicherungspflicht beginnen würde, arbeitsunfähig, beginnt die Versicherungspflicht an dem auf das Ende der Arbeitsunfähigkeit folgenden Tage.

(2) Tritt nach § 4 Nr. 1 oder 3 bis 7 oder nach § 5 Versicherungsfreiheit ein, ist § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Bescheid über die Versicherungspflicht vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an aufzuheben ist. Im übrigen ist der Bescheid über die Versicherungspflicht bei Änderung der Verhältnisse nur mit Wirkung vom Ersten des Monats an aufzuheben, der auf den Monat folgt, in dem die Künstlersozialkasse von der Änderung Kenntnis erhält; § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

§ 8a ■ ■ ■

(1) Verlegt ein Versicherter oder Zuschussberechtigter während des Kalenderjahres seinen Tätigkeitsort aus dem Beitrittsgebiet in das übrige Bundesgebiet oder umgekehrt, ist diese Änderung vom Ersten des Monats an zu berücksichtigen, der auf den Monat folgt, in dem die Künstlersozialkasse von der Änderung Kenntnis erhält.

(2) § 309 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

Vierter Abschnitt Kündigungsrecht

§ 9 ■■■

(1) Wer bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und nach diesem Gesetz krankenversicherungspflichtig wird, kann den Versicherungsvertrag zum Ende des Monats kündigen, in dem er den Eintritt der Versicherungspflicht nachweist. Satz 1 gilt entsprechend für den Versicherungsvertrag eines Familienangehörigen, wenn ein Künstler oder Publizist nach diesem Gesetz versicherungspflichtig wird und der Angehörige dadurch in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert wird.

(2) Wer bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen Pflegebedürftigkeit versichert ist und nach diesem Gesetz pflegeversicherungspflichtig wird, kann den Versicherungsvertrag mit Wirkung vom Eintritt der Versicherungspflicht ankündigen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Zweites Kapitel Beitragszuschuß der Künstlersozialkasse

§ 10 ■■■

(1) Selbständige Künstler und Publizisten, die nach § 7 von der Versicherungspflicht befreit und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten auf Antrag von der Künstlersozialkasse als vorläufigen Beitragszuschuss die Hälfte des Beitrages, der im Falle der Versicherungspflicht für einen Künstler oder Publizisten bei Anwendung des um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten allgemeinen Beitragssatzes der gesetzlichen Krankenversicherung, zu zahlen wäre, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den sie tatsächlich zu zahlen haben. Für Künstler und Publizisten, die im Falle einer Versicherungspflicht keinen Anspruch auf Krankengeld hätten, ist bei der Berechnung des Zuschusses nach Satz 1 anstelle des allgemeinen Beitragssatzes der ermäßigte Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 243 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) zugrunde zu legen. Der Anspruch beginnt mit dem auf den Antrag folgenden Kalendermonat. Bei Zuschussberechtigten, die nach diesem Gesetz in der allgemeinen Rentenversicherung nicht versichert sind, ist für die Berechnung des endgültigen

Zuschusses das erzielte Jahresarbeits­einkommen maßgebend; es ist der Künstlersozialkasse bis zu der Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung bis zum 31. Mai des folgenden Jahres zu melden. Die Höhe der Aufwendungen für die freiwillige Krankenversicherung sind der Künstlersozialkasse für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Mai des folgenden Jahres nachzuweisen.

(2) Selbständige Künstler und Publizisten, die nach § 6 Abs. 3a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 4 versicherungsfrei oder nach den §§ 6 oder 7 von der Versicherungspflicht befreit und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, erhalten auf Antrag von der Künstlersozialkasse einen vorläufigen Beitragszuschuss, wenn sie für sich und ihre Familienangehörigen, die bei Versicherungspflicht des Künstlers oder Publizisten in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert wären, Vertragsleistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Krankheit entsprechen. Der Zuschuss beträgt die Hälfte des Beitrages, den die Künstlersozialkasse bei Versicherungspflicht unter Zugrundelegung des um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten allgemeinen Beitragssatzes der gesetzlichen Krankenversicherung zu zahlen hätte, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den der Künstler oder Publizist für seine private Krankenversicherung zu zahlen hat; für Zeiten, für die bei Versicherungspflicht Arbeitseinkommen nicht zugrunde gelegt wird (§ 234 Abs. 1 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch), wird ein Beitragszuschuss nicht gezahlt. Für Künstler und Publizisten, die bei Mitgliedschaft in einer Krankenkasse keinen Anspruch auf Krankengeld hätten, ist bei der Berechnung des Zuschusses anstelle des allgemeinen Beitragssatzes der ermäßigte Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 243 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) zugrunde zu legen. Bei einer Befreiung nach § 6 beginnt der Anspruch mit dem Kalendermonat, in dem die Meldung nach § 11 Abs. 1 eingeht. Bei einer Befreiung nach § 7 gilt Absatz 1 Satz 2. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt. § 257 Abs. 2a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 10a ■■■

(1) Selbständige Künstler und Publizisten, die nach § 7 von der Krankenversicherungspflicht befreit und in der sozialen Pflegeversicherung versichert sind, erhalten auf Antrag von der Künstlersozialkasse als vorläufigen Beitragszuschuss die Hälfte des Beitrages, den die Künstlersozialkasse bei Versicherungspflicht nach diesem Gesetz an die Pflegekasse zu zahlen hätte, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den sie tatsächlich zu zahlen haben. § 10 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Selbständige Künstler und Publizisten, die nach § 6 Abs. 3a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 4 versicherungsfrei oder nach § 6 oder § 7 von der Krankenversicherungspflicht befreit und bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen Pflegebedürftigkeit versichert sind, erhalten auf Antrag von der Künstlersozialkasse einen vorläufigen Beitragszuschuss, wenn sie für sich und ihre Angehörigen, die bei Versicherungspflicht des Künstlers oder Publizisten in der sozialen Pflegeversicherung versichert wären, Vertragsleistungen beanspruchen können, die nach Art und Umfang den Leistungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch gleichwertig sind. § 61 Abs. 6 und 7 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Der Zuschuss beträgt die Hälfte des Beitrages, den die Künstlersozialkasse bei Versicherungspflicht an die Pflegekasse zu zahlen hätte, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den der Künstler oder Publizist für seine private Pflegeversicherung zu zahlen hat. § 10 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 10b ■■■

Der Bescheid über die Festsetzung des endgültigen Beitragszuschusses soll mit Wirkung für die Vergangenheit zu Ungunsten des Zuschussberechtigten zurückgenommen werden, wenn die Meldung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 in wesentlicher Beziehung unrichtige Angaben enthält.

Drittes Kapitel Auskunfts- und Meldepflichten

§ 11 ■■■

(1) Wer nach diesem Gesetz in der gesetzlichen Renten- oder Krankenversicherung oder in der sozialen Pflegeversicherung versichert wird, hat sich bei der Künstlersozialkasse zu melden. § 16 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(2) Wer nach diesem Gesetz in der gesetzlichen Renten- oder Krankenversicherung oder in der sozialen Pflegeversicherung versichert wird oder nach §§ 10 und 10a Anspruch auf einen Beitragszuschuss hat, hat der Künstlersozialkasse auf Verlangen die Angaben, die zur Feststellung der Versicherungspflicht, der Höhe der Beiträge und der Beitragszuschüsse erforderlich sind, sowie die in § 13 genannten Angaben zu machen. Er hat die dafür notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Angaben, die zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der Künstlersozialkasse nach diesem Gesetz erforderlich sind.

(3) Die Vordrucke der Künstlersozialkasse sind zu verwenden.

(4) Der nach Absatz 1 Meldepflichtige hat in dem Anmeldevordruck der Künstlersozialkasse die ihm von einem Träger der Rentenversicherung oder der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zugeteilte Versicherungsnummer einzutragen. Ist eine Versicherungsnummer nicht zugeteilt worden, ist sie von der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung über die Künstlersozialkasse zu vergeben.

§ 12 ■■■

(1) Versicherte und Zuschussberechtigte haben der Künstlersozialkasse bis zum 1. Dezember eines Jahres das voraussichtliche Arbeitseinkommen, das sie aus der Tätigkeit als selbständige Künstler und Publizisten erzielen, bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung für das folgende Kalenderjahr zu melden. Die Künstlersozialkasse schätzt die Höhe des Arbeitseinkommens, wenn der Versicherte trotz Aufforderung die Meldung nach Satz 1 nicht erstattet oder die Meldung mit den Verhältnissen unvereinbar ist, die dem Versicherten als Grundlage für seine Meldung bekannt waren. Versicherte, deren voraussichtliches Arbeitseinkommen in dem in § 3 Abs. 2 genannten Zeitraum mindestens einmal die in § 3 Abs. 1 genannte Grenze nicht überschritten hat, haben der ersten Meldung nach Ablauf dieses Zeitraums vorhandene Unterlagen über ihr voraussichtliches Arbeitseinkommen beizufügen.

(2) Erstattet der Zuschussberechtigte trotz Aufforderung die Meldung nach Absatz 1 Satz 1 nicht, entfällt der Anspruch auf den Beitragszuschuß bis zum Ablauf des auf die Meldung folgenden Monats. Satz 1 gilt entsprechend, wenn er den Melde- und Nachweispflichten nach §§ 10 und 10a trotz Aufforderung nicht nachkommt. Die Rückforderung vorläufig gezahlter Beitragszuschüsse bleibt unberührt.

(3) Ändern sich die Verhältnisse, die für die Ermittlung des voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens maßgebend waren, ist auf Antrag die Änderung mit Wirkung vom Ersten des Monats an zu berücksichtigen, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag bei der Künstlersozialkasse eingeht. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Jahresarbeitseinkommen geschätzt worden ist.

§ 13 ■ ■ ■

Die Künstlersozialkasse kann von den Versicherten und den Zuschussberechtigten Angaben darüber verlangen, in welchem der Bereiche selbständiger künstlerischer und publizistischer Tätigkeiten das Arbeitseinkommen jeweils erzielt wurde, in welchem Umfang das Arbeitseinkommen auf Geschäften mit zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten beruhte und von welchen zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten Arbeitseinkommen bezogen wurde. Außerdem kann die Künstlersozialkasse von den Versicherten und den Zuschussberechtigten Angaben darüber verlangen, in welcher Höhe Arbeitseinkommen aus künstlerischen, publizistischen und sonstigen selbständigen Tätigkeiten in den vergangenen vier Kalenderjahren erzielt wurde. Für den Nachweis der Angaben zur Höhe des Arbeitseinkommens kann sie die Vorlage der erforderlichen Unterlagen, insbesondere von Einkommensteuerbescheiden oder Gewinn- und Verlustrechnungen, verlangen. Die Erhebung dieser Angaben erfolgt durch eine wechselnde jährliche Stichprobe.

Viertes Kapitel Aufbringung der Mittel

Erster Abschnitt Grundsatz

§ 14 ■ ■ ■

Die Mittel für die Versicherung nach diesem Gesetz werden durch Beitragsanteile der Versicherten (§§ 15 bis 16a) zur einen Hälfte, durch die Künstlersozialabgabe (§§ 23 bis 26) und durch einen Zuschuss des Bundes (§ 34) zur anderen Hälfte aufgebracht.

Zweiter Abschnitt Beitragsanteile der Versicherten

Erster Unterabschnitt Höhe der Beitragsanteile

§ 15 ■■■

Der Versicherte hat an die Künstlersozialkasse als Beitragsanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Kalendermonat die Hälfte des sich aus den §§ 157 bis 161, 165 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 175 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ergebenden Beitrages zu zahlen. Der Beitragsanteil für einen Kalendermonat wird am Fünften des folgenden Monats fällig.

§ 16 ■■■

(1) Der Versicherte hat an die Künstlersozialkasse als Beitragsanteil zur gesetzlichen Krankenversicherung die Hälfte des Beitrages gemäß dem allgemeinen Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung zuzüglich 0,45 Beitragssatzpunkte zu zahlen; die §§ 223, 234 Abs. 1 und § 241 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch finden Anwendung. Hat der Versicherte keinen Anspruch auf Krankengeld, ist bei der Berechnung des Beitrages anstelle des allgemeinen Beitragssatzes der ermäßigte Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 243 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) zugrunde zu legen. Der Beitragsanteil für einen Kalendermonat wird am Fünften des folgenden Monats fällig. Hat der Versicherte einen Tarif nach § 53 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewählt, so hat er daraus resultierende Prämienzahlungen an die Krankenkasse zu leisten.

(2) Ist der Versicherte mit einem Betrag in Höhe von Beitragsanteilen für zwei Monate im Rückstand, hat ihn die Künstlersozialkasse zu mahnen. Ist der Rückstand zwei Wochen nach Zugang der Mahnung noch höher als der Beitragsanteil für einen Monat, stellt die Künstlersozialkasse das Ruhen der Leistungen fest; das Ruhen tritt drei Tage nach Zugang des Bescheides beim Versicherten ein. Voraussetzung ist, dass der Versicherte in der Mahnung nach Satz 1 auf diese Folge hingewiesen worden ist. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Ruhensbescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Das Ruhen endet, wenn alle rückständigen und die auf die Zeit des Ruhens entfallenden Beitragsanteile nach Absatz 1 sowie nach § 16a Abs. 1 gezahlt sind. Die Künstlersozialkasse kann bei Vereinbarung von Ratenzahlungen das Ruhen vorzeitig für beendet erklären. Die zuständige Krankenkasse ist von der Mahnung sowie dem Eintritt und dem Ende des Ruhens zu unterrichten.

§ 16a ■■■

(1) Versicherte haben an die Künstlersozialkasse als Beitragsanteil zur sozialen Pflegeversicherung für den Kalendermonat die Hälfte des sich aus § 55 Abs. 1 und 2 und § 57 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ergebenden Beitrages zu zahlen. Der Beitragsanteil erhöht sich um den Beitragszuschlag, der sich aus § 57 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ergibt. Der Beitragsanteil für einen Kalendermonat wird am Fünften des Folgemonats fällig.

(2) § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

Zweiter Unterabschnitt Beitragsverfahren

§ 17 ■■■

Entrichtet ein Versicherter, der nach diesem Gesetz sowohl in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung als auch in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, seine Beitragsanteile nur zum Teil, werden die Zahlungen vorrangig zur Erfüllung der Verpflichtung gegenüber der Krankenkasse und der Pflegekasse verwandt.

§ 17a ■■■

Als Tag der Zahlung der Beitragsanteile gilt:

1. bei Abbuchung der Tag der Fälligkeit, es sei denn, der Abbuchungsauftrag wird nicht ausgeführt oder abgebuchte Beitragsanteile werden zurückgerufen,
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Künstlersozialkasse der achte Tag vor dem Tag der Wertstellung zugunsten der Künstlersozialkasse oder, falls es für den Versicherten günstiger ist, der Tag der Belastung oder Einzahlung,
3. bei Zahlung durch Scheck der Tag der Absendung, es sei denn, der Scheck wird von dem Kreditinstitut, das das zu belastende Konto führt, nicht eingelöst,
4. bei Barzahlung der Tag der Einzahlung.

§ 18 ■ ■ ■

Für die Erhebung eines Säumniszuschlags auf rückständige Beitragsanteile des Versicherten gilt § 24 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Die Säumniszuschläge gehören zum Vermögen der Künstlersozialkasse.

§ 19 ■ ■ ■

Für die Verjährung der Ansprüche auf Beitragsanteile gilt § 25 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 20 ■ ■ ■

Die Künstlersozialkasse hat dem Versicherten und dem Zuschussberechtigten jährlich eine Abrechnung zu erteilen, aus der die Berechnung der von ihm und für ihn erbrachten Beitragsleistungen ersichtlich ist. Die Jahresabrechnung gilt als Bescheinigung im Sinne des § 25 der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung.

Dritter Unterabschnitt Erstattungen

§ 21 ■ ■ ■

(1) Die Künstlersozialkasse hat zu Unrecht entrichtete Beitragsanteile zu erstatten. § 26 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(2) Die Künstlersozialkasse kann mit Zustimmung des Berechtigten zu Unrecht entrichtete Beitragsanteile mit künftigen Ansprüchen auf Beitragsanteile verrechnen.

(3) Für die Verzinsung und Verjährung des Anspruchs auf Erstattung gilt § 27 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 22 ■ ■ ■

(aufgehoben)

Dritter Abschnitt Künstlersozialabgabe

§ 23 ■ ■ ■

Die Künstlersozialkasse erhebt von den zur Abgabe Verpflichteten (§ 24) eine Umlage (Künstlersozialabgabe) nach einem Vomhundertsatz (§ 26) der Bemessungsgrundlage (§ 25).

Erster Unterabschnitt Personenkreis

§ 24 ■ ■ ■

(1) Zur Künstlersozialabgabe ist ein Unternehmer verpflichtet, der eines der folgenden Unternehmen betreibt:

1. Buch-, Presse- und sonstige Verlage, Presseagenturen (einschließlich Bilderdienste),
2. Theater (ausgenommen Filmtheater), Orchester, Chöre und vergleichbare Unternehmen; Voraussetzung ist, dass ihr Zweck überwiegend darauf gerichtet ist, künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen öffentlich aufzuführen oder darzubieten; Absatz 2 bleibt unberührt,
3. Theater-, Konzert- und Gastspieldirektionen sowie sonstige Unternehmen, deren wesentlicher Zweck darauf gerichtet ist, für die Aufführung oder Darbietung künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen zu sorgen; Absatz 2 bleibt unberührt,
4. Rundfunk, Fernsehen,
5. Herstellung von bespielten Bild- und Tonträgern (ausschließlich alleiniger Vervielfältigung),
6. Galerien, Kunsthandel,
7. Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte,
8. Variete- und Zirkusunternehmen, Museen,
9. Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten.

Zur Künstlersozialabgabe sind auch Unternehmer verpflichtet, die für Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen.

(2) Zur Künstlersozialabgabe sind ferner Unternehmer verpflichtet, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke ihres Unternehmens zu nutzen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen. Werden in einem Kalenderjahr nicht mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt, in denen künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen aufgeführt oder dargeboten werden, liegt eine nur gelegentliche Erteilung von Aufträgen im Sinne des Satzes 1 vor. Satz 1 gilt nicht für Musikvereine, soweit für sie Chorleiter oder Dirigenten regelmäßig tätig sind.

Zweiter Unterabschnitt Bestimmungsgrößen

§ 25 ■ ■ ■

(1) Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind die Entgelte für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen, die ein nach § 24 Abs. 1 oder 2 zur Abgabe Verpflichteter im Rahmen der dort aufgeführten Tätigkeiten im Laufe eines Kalenderjahres an selbständige Künstler oder Publizisten zahlt, auch wenn diese selbst nach diesem Gesetz nicht versicherungspflichtig sind. Bemessungsgrundlage sind auch die Entgelte, die ein nicht abgabepflichtiger Dritter für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen zahlt, die für einen zur Abgabe Verpflichteten erbracht werden.

(2) Entgelt im Sinne des Absatzes 1 ist alles, was der zur Abgabe Verpflichtete aufwendet, um das Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen, abzüglich der in einer Rechnung oder Gutschrift gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer. Ausgenommen hiervon sind

1. die Entgelte, die für urheberrechtliche Nutzungsrechte, sonstige Rechte des Urhebers oder Leistungsschutzrechte an Verwertungsgesellschaften gezahlt werden,
2. steuerfreie Aufwandsentschädigungen und die in § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes genannten steuerfreien Einnahmen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, zur Vereinfachung des Abgabeverfahrens durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass Nebenleistungen, die der zur Abgabe Verpflichtete im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Nutzung des Werkes oder der Leistung erbringt, ganz oder teilweise nicht dem Entgelt im Sinne des Satzes 1 zuzurechnen sind.

(3) Entgelt im Sinne des Absatzes 1 ist auch der Preis, der dem Künstler oder Publizisten aus der Veräußerung seines Werkes im Wege eines Kommissionsgeschäfts für seine eigene Leistung zusteht. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein nach § 24 Abs. 1 zur Abgabe Verpflichteter

1. den Vertrag im Namen des Künstlers oder Publizisten mit einem Dritten oder im Namen eines Dritten mit dem Künstler oder Publizisten abgeschlossen hat oder
2. den Künstler oder Publizisten an einen Dritten vermittelt und für diesen dabei Leistungen erbringt, die über einen Gelegenheitsnachweis hinausgehen,

es sei denn, der Dritte ist selbst zur Abgabe verpflichtet.

(4) Erwirbt ein nach § 24 Abs. 1 oder 2 zur Abgabe Verpflichteter von einer Person, die ihren Wohnsitz oder Sitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, ein künstlerisches oder publizistisches Werk eines selbständigen Künstlers oder Publizisten, der zur Zeit der Herstellung des Werkes seinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte, gilt als Entgelt im Sinne des Absatzes 1 auch das Entgelt, das der Künstler oder Publizist aus der Veräußerung seines Werkes von dieser Person erhalten hat. Satz 1 gilt nicht, wenn der zur Abgabe Verpflichtete nachweist, dass von dem Entgelt Künstlersozialabgabe gezahlt worden ist oder die Veräußerung des Werkes mehr als zwei Jahre zurückliegt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine künstlerische oder publizistische Leistung erbracht wird.

§ 26 ■ ■ ■

(1) Der Vorphundertatz der Künstlersozialabgabe ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes des § 14 so festzusetzen, dass das Aufkommen (Umlagesoll) zusammen mit den Beitragsanteilen der Versicherten und dem Bundeszuschuss ausreicht, um den Bedarf der Künstlersozialkasse für ein Kalenderjahr zu decken.

(2) Der Bedarf der Künstlersozialkasse berechnet sich aus:

1. in dem Kalenderjahr zu erfüllenden Verpflichtungen, die ihr gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Bund, den Kranken- und Pflegekassen und den Zuschussberechtigten obliegen,
2. dem Soll zur Auffüllung der Betriebsmittel nach § 44 Abs. 2 und
3. den Fehlbeträgen oder Überschüssen des vorvergangenen Kalenderjahres.

(3) und (4) (weggefallen)

(5) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung den Vomhundertsatz für das folgende Kalenderjahr aufgrund von Schätzungen des Bedarfs nach Absatz 2. Die Bestimmung soll bis zum 30. September erfolgen.

Dritter Unterabschnitt Melde- und Abgabeverfahren

§ 27 ■ ■ ■

(1) Der zur Abgabe Verpflichtete hat nach Ablauf eines Kalenderjahres, spätestens bis zum 31. März des Folgejahres, der Künstlersozialkasse die Summe der sich nach § 25 ergebenden Beträge zu melden. Für die Meldung ist ein Vordruck der Künstlersozialkasse zu verwenden. Soweit der zur Abgabe Verpflichtete trotz Aufforderung die Meldung nicht, nicht rechtzeitig, falsch oder unvollständig erstattet, nehmen die Künstlersozialkasse oder, sofern die Aufforderung durch die Träger der Rentenversicherung erfolgte, diese eine Schätzung vor. Satz 3 gilt entsprechend, soweit die Künstlersozialkasse bei einer Prüfung auf Grund des § 35 oder die Träger der Rentenversicherung bei einer Prüfung auf Grund des § 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch die Höhe der sich nach § 25 ergebenden Beträge nicht oder nicht in angemessener Zeit ermitteln können, insbesondere weil die Aufzeichnungspflichten nach § 28 nicht ordnungsgemäß erfüllt worden sind.

(1a) Die Künstlersozialkasse teilt dem zur Abgabe Verpflichteten den von ihm zu zahlenden Betrag der Künstlersozialabgabe und die zu leistende Vorauszahlung schriftlich mit, es sei denn, diese Verwaltungsakte werden von den Trägern der Deutschen Rentenversicherung im Rahmen ihrer Prüfung bei den Arbeitgebern nach § 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erlassen. Der Abgabebescheid wird mit Wirkung für die Vergangenheit zu Ungunsten des zur Abgabe Verpflichteten zurückgenommen, wenn die Meldung nach Absatz 1 unrichtige Angaben enthält oder sich die Schätzung nach Absatz 1 Satz 3 als unrichtig erweist.

(2) Der zur Abgabe Verpflichtete hat innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf jeden Kalendermonats eine Vorauszahlung auf die Abgabe an die Künstlersozialkasse zu leisten.

(3) Die monatliche Vorauszahlung bemisst sich nach dem für das laufende Kalenderjahr geltenden Vomhundertsatz (§ 26) und einem Zwölftel der Bemessungsgrundlage für das vorausgegangene Kalenderjahr. Für die Zeit zwischen dem Ablauf eines Kalenderjahres und dem folgenden 1. März ist die Vorauszahlung in Höhe des Betrages zu leisten, der für den Dezember des vorausgegangenen Kalenderjahres zu entrichten war. Die Vorauszahlungspflicht entfällt, wenn der vor auszuzahlende Betrag 40 Euro nicht übersteigt.

(4) Die Vorauszahlungspflicht beginnt zehn Tage nach Ablauf des Monats, bis zu welchem die Künstlersozialabgabe zuerst vom Verpflichteten abzurechnen war. Hat die Abgabepflicht nur während eines Teils des vorausgegangenen Kalenderjahres bestanden, ist die Bemessungsgrundlage für das vorausgegangene Kalenderjahr durch die Zahl der begonnenen Kalendermonate zu teilen, in denen die Abgabepflicht bestand.

(5) Die Künstlersozialkasse kann auf Antrag die Höhe der Vorauszahlung herabsetzen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass voraussichtlich die Bemessungsgrundlage die für das vorausgegangene Kalenderjahr maßgebende Bemessungsgrundlage erheblich unterschreiten wird. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, können die Träger der Deutschen Rentenversicherung die Höhe der Vorauszahlungen im Rahmen eines bei ihnen anhängigen Widerspruchsverfahrens herabsetzen.

(6) Für die Zahlung der Künstlersozialabgabe und die Vorauszahlung gilt § 17a entsprechend.

§ 28 ■ ■ ■

Die zur Abgabe Verpflichteten haben fortlaufende Aufzeichnungen über die Entgelte im Sinne des § 25 zu führen. Dabei müssen das Zustandekommen der daraus abgeleiteten Meldungen nach § 27 und der Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Unterlagen nachprüfbar sein; auf Anforderung der Künstlersozialkasse oder der Träger der Rentenversicherung müssen die abgabepflichtigen Entgelte listenmäßig zusammengeführt werden können. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Entgelte fällig geworden sind, aufzubewahren. Soweit Aufzeichnungen, Unterlagen, Meldungen, Berechnungen und Zahlungen mit Hilfe technischer Einrichtungen erstellt oder verwaltet werden, muss sichergestellt sein, dass die Anforderungen des Satzes 2 erfüllt werden können; insbesondere müssen Datenverarbeitungsprogramme, die zur Erstellung oder Verwaltung benutzt werden, ordnungsgemäß dokumentiert sein.

§ 29 ■ ■ ■

Die zur Abgabe Verpflichteten haben der Künstlersozialkasse oder den Trägern der Rentenversicherung auf Verlangen über alle für die Feststellung der Abgabepflicht, der Höhe der Künstlersozialabgabe sowie der Versicherungspflicht und der Höhe der Beiträge und Beitragszuschüsse erforderlichen Tatsachen Auskunft zu geben und die Unterlagen, aus denen diese Tatsachen hervorgehen, insbesondere die in § 28 genannten Aufzeichnungen, während der Arbeitszeit nach Wahl der Künstlersozialkasse oder der Träger der Rentenversicherung entweder in deren oder in ihren eigenen Geschäftsräumen vorzulegen. Sind ihre Geschäftsräume gleichzeitig ihre privaten Wohnungen, so sind sie nur verpflichtet, die Unterlagen in den Geschäftsräumen der Künstlersozialkasse oder der Träger der Rentenversicherung vorzulegen.

§ 30 ■ ■ ■

Für die Erhebung eines Säumniszuschlags auf rückständige Künstlersozialabgabe und Abgabevorauszahlungen gilt § 24 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Die Säumniszuschläge gehören zum Vermögen der Künstlersozialkasse.

§ 31 ■ ■ ■

Für die Verjährung der Ansprüche auf Künstlersozialabgabe gilt § 25 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 32 ■ ■ ■

(1) Mit Zustimmung der Künstlersozialkasse können nach § 24 zur Abgabe Verpflichtete eine Ausgleichsvereinigung bilden, die ihre der Künstlersozialkasse gegenüber obliegenden Pflichten erfüllt, insbesondere mit befreiender Wirkung die Künstlersozialabgabe und die Vorauszahlungen entrichten kann. Die Künstlersozialkasse kann vertraglich mit einer Ausgleichsvereinigung abweichend von diesem Gesetz die Ermittlung der Entgelte im Sinne des § 25 unter Zugrundelegung von anderen für ihre Höhe maßgebenden Berechnungsgrößen und die Berücksichtigung von Verwaltungskosten der Ausgleichsvereinigung regeln. Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Bundesversicherungsamtes.

(2) Die Aufzeichnungspflicht nach § 28 und Prüfungen aufgrund des § 35 entfallen für die Jahre, für die Pflichten des zur Abgabe Verpflichteten durch die Ausgleichsvereinigung erfüllt werden. Im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten des zur Abgabe Verpflichteten gegenüber der Künstlersozialkasse unberührt.

(3) Die Künstlersozialkasse hat einer Ausgleichsvereinigung mit Einwilligung des zur Abgabe Verpflichteten die Angaben zu machen, die die Ausgleichsvereinigung zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Vierter Unterabschnitt Erstattungen

§ 33 ■ ■ ■

(1) Die Künstlersozialkasse hat zu Unrecht entrichtete Künstlersozialabgabe zu erstatten.

(2) Die Künstlersozialkasse kann mit Zustimmung des Berechtigten die zu Unrecht entrichtete Künstlersozialabgabe mit künftigen Ansprüchen auf Künstlersozialabgabe oder Vorauszahlungen verrechnen.

(3) Für die Verzinsung und Verjährung des Anspruchs auf Erstattung gilt § 27 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

Vierter Abschnitt Zuschuss des Bundes

§ 34 ■ ■ ■

(1) Der Zuschuss des Bundes beträgt für das Kalenderjahr 20 vom Hundert der Ausgaben der Künstlersozialkasse. Überzahlungen sind mit dem Bundeszuschuss des übernächsten Jahres zu verrechnen.

(2) Der Bund trägt die Verwaltungskosten der Künstlersozialkasse.

(3) Die Leistungen des Bundes nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur entsprechend dem jeweiligen Ausgabebedarf in Anspruch genommen werden.

Fünftes Kapitel Überwachung

§ 35 ■ ■ ■

(1) Die Künstlersozialkasse überwacht die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Beitragsanteile der Versicherten und der Künstlersozialabgabe bei den Unternehmern ohne Beschäftigte und den Ausgleichsvereinigungen. Die Träger der Rentenversicherung überwachen im Rahmen ihrer Prüfung bei den Arbeitgebern nach § 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Künstlersozialabgabe durch diese Unternehmer. Entstehen durch die Überwachung der Künstlersozialabgabe Barauslagen, so können sie dem zur Abgabe Verpflichteten auferlegt werden, wenn er sie durch Pflichtversäumnis verursacht hat.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlässt durch Rechtsverordnung Überwachungsvorschriften.

Sechstes Kapitel Bußgeldvorschriften

§ 36 ■■■

- (1) Ordnungswidrig handelt der Versicherte, der vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 11 Abs. 2 auf Verlangen Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht,
 2. der Auskunfts- oder Vorlagepflicht nach § 11 Abs. 2 auf Verlangen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt oder
 3. der Meldepflicht nach § 12 Abs. 1 Satz 1 nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig handelt der zur Abgabe Verpflichtete, der vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 27 Abs. 1 Satz 1 die Summe der sich nach § 25 ergebenden Beträge nicht rechtzeitig oder nicht richtig meldet,
 2. entgegen § 28 Satz 1 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder
 3. der Auskunfts- oder Vorlagepflicht nach § 29 auf Verlangen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist
1. der Träger der Rentenversicherung, wenn Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 von ihm bei einer Prüfung nach § 28p Abs. 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgestellt werden,
 2. im Übrigen die Künstlersozialkasse.

Siebtes Kapitel Anwendung des Sozialgesetzbuches

§ 36a ■ ■ ■

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen der Künstlersozialkasse und den Versicherten, Zuschußberechtigten und zur Abgabe Verpflichteten finden die Vorschriften des Sozialgesetzbuches Anwendung. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen den zur Abgabe Verpflichteten und den Versicherten und Zuschussberechtigten findet § 32 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechende Anwendung.

Zweiter Teil Durchführung der Künstlersozialversicherung

§ 37 ■ ■ ■

(1) Die Unfallkasse des Bundes führt dieses Gesetz im Auftrag des Bundes als Künstlersozialkasse durch.

(2) In Angelegenheiten der Künstlersozialversicherung führt der Geschäftsführer der Unfallkasse des Bundes die Verwaltungsgeschäfte und vertritt die Künstlersozialkasse gerichtlich und außergerichtlich. Stellvertreter des Geschäftsführers in Angelegenheiten der Künstlersozialversicherung ist der für die Künstlersozialkasse zuständige Abteilungsleiter; dieser wird auf Vorschlag des Geschäftsführers nach Anhörung des Beirats bei der Künstlersozialkasse vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestellt.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ernennt und entlässt die Beamtinnen und Beamten der Künstlersozialkasse. Es kann seine Befugnisse auf die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer der Unfallkasse des Bundes übertragen.

(4) Oberste Dienstbehörde für den in Absatz 2 Satz 2 genannten Stellvertreter ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, für die übrigen Beamten der Künstlersozialkasse der Geschäftsführer der Unfallkasse des Bundes.

§ 38 ■ ■ ■

(1) Bei der Künstlersozialkasse wird ein Beirat aus Persönlichkeiten aus den Kreisen der Versicherten und der zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten gebildet. Dabei sollen die Bereiche Wort, Musik, darstellende und bildende Kunst möglichst angemessen vertreten sein.

(2) Aufgabe des Beirats ist es, die Künstlersozialkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten.

(3) Die Mitglieder des Beirats sowie ihre Stellvertreter werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales berufen. Dabei sollen Vorschläge von Verbänden, die die Interessen der Versicherten oder der zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten vertreten, nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Ein Mitglied des Beirats kann aus wichtigem Grund vor Ablauf der Amtsdauer abberufen werden.

(4) Die §§ 40 bis 42 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch über Ehrenämter, Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen und Haftung gelten sinngemäß.

§ 39 ■ ■ ■

(1) Den Widerspruchsbescheid im Vorverfahren nach § 85 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes erlässt einer der bei der Künstlersozialkasse zu bildenden Ausschüsse. Es wird jeweils ein Ausschuss für die Bereiche Wort, Musik, darstellende Kunst und bildende Kunst errichtet.

(2) Jeder Ausschuss setzt sich aus zwei Mitgliedern des Beirats, und zwar je einem Vertreter der Versicherten und der nach § 24 Abs. 1 oder 2 zur Abgabe Verpflichteten, und einem Vertreter der Künstlersozialkasse zusammen. Die Mitglieder der Ausschüsse werden auf Vorschlag des Beirats durch die Künstlersozialkasse berufen.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(4) Für die Mitglieder des Beirats in den Ausschüssen gilt § 38 Abs. 4.

§ 40 ■ ■ ■

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt durch Rechtsverordnung das Nähere über die Aufgaben, die Zusammensetzung, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Amtsdauer und das Verfahren des Beirats (§ 38) und der Ausschüsse (§ 39).

§ 41 ■ ■ ■

(aufgehoben)

§ 42 ■ ■ ■

Die Einnahmen aus Beitragsanteilen, der Künstlersozialabgabe und dem Bundeszuschuss sind als abgesondertes Vermögen zu verwalten. Dieses haftet nicht für Verbindlichkeiten der Unfallkasse des Bundes als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Haftung der Unfallkasse des Bundes für Verbindlichkeiten der Künstlersozialkasse nach dem Ersten und Vierten Teil ist auf das abgesonderte Vermögen der Künstlersozialkasse beschränkt.

§ 43 ■ ■ ■

(1) Die Unfallkasse des Bundes weist alle zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen der Künstlersozialkasse in einem gesonderten Haushaltsplan aus. Auf die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, die Zahlungen, die Buchführung und die Rechnungslegung sind die für die Träger der Rentenversicherung jeweils geltenden Bestimmungen, mit Ausnahme des Kontenrahmens, entsprechend anzuwenden.

(2) Die Künstlersozialkasse erstellt einen eigenen Kontenrahmen. Er bedarf der Genehmigung des Bundesversicherungsamts. Die Veranschlagung und Buchung der Verwaltungseinnahmen und -ausgaben sowie der Investitionseinnahmen und -ausgaben richtet sich nach dem Kontenrahmen für die Träger der allgemeinen Rentenversicherung.

(3) Die Künstlersozialkasse stellt unter Mitwirkung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales den Haushaltsplan auf und stellt ihn nach Anhörung des Beirats fest.

(4) Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Bundesversicherungsamtes, die mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums der Finanzen erteilt wird. Die Genehmigung erstreckt sich auch auf die Zweckmäßigkeit der Ansätze. Der Haushaltsplan ist dem Bundesversicherungsamt spätestens am 1. September vor Beginn des Haushaltsjahres, für das er gelten soll, vorzulegen.

(5) Soweit der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht genehmigt ist, kann das Bundesversicherungsamt zulassen, dass die Künstlersozialkasse die Ausgaben leistet, die unvermeidbar sind, um ihre rechtlich begründeten Verpflichtungen und Aufgaben zu erfüllen.

(6) Im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses, für das Ausgaben im Haushaltsplan nicht oder nicht in ausreichender Höhe veranschlagt sind, kann die Künstlersozialkasse mit Einwilligung des Bundesversicherungsamtes, die mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums der Finanzen erteilt wird, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben leisten.

(7) Nach Ende des Haushaltsjahres hat die Künstlersozialkasse eine Rechnung aufzustellen. Die Rechnung umfasst auch den Bestand, die Einnahmen und Ausgaben der Liquiditätsreserve und des sonstigen Vermögens. Sie ist vom Bundesversicherungsamt zu prüfen. Das Bundesversicherungsamt erteilt die Entlastung.

§ 44 ■ ■ ■

(1) Die Künstlersozialkasse hat kurzfristig verfügbare Mittel zur Bestreitung ihrer laufenden Ausgaben sowie zum Ausgleich von Einnahme- und Ausgabeschwankungen (Betriebsmittel) bereitzuhalten. Die Betriebsmittel sollen im Betrag mindestens einer Monatsausgabe nach dem Durchschnitt des voraufgegangenen Kalenderjahres entsprechen (Liquiditätssoll).

(2) Solange das Liquiditätssoll nicht vorhanden ist, hat die Künstlersozialkasse zur Auffüllung der Betriebsmittel jährlich mindestens 1 vom Hundert des im Haushaltsplan vorgesehenen Einnahmesolls (Auffüllungssoll) den Betriebsmitteln zuzuführen.

§ 45 ■ ■ ■

§ 80 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 46 ■ ■ ■

Die Aufsicht über die Künstlersozialkasse führt das Bundesversicherungsamt, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

§ 47 ■ ■ ■

Die Künstlersozialkasse hat die Versicherten und die zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären und zu beraten.

§ 48 ■ ■ ■

(aufgehoben)

Dritter Teil

§§ 49 - 51 ■ ■ ■

(aufgehoben)

Vierter Teil Übergangs- und Schlußvorschriften

§§ 52 - 55 ■ ■ ■

(aufgehoben)

§ 56 ■ ■ ■

(1) (aufgehoben)

(2) § 5 Abs. 1 Nr. 8 ist nicht auf Personen anzuwenden, die ihr Studium vor dem 1. Juli 2001 aufgenommen haben.

§ 56a ■ ■ ■

(1) Selbständige Künstler und Publizisten, die am 31. Dezember 1988 auf Grund des § 5 Nr. 6 in der am 31. Dezember 1988 geltenden Fassung in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig sind, bleiben versicherungsfrei.

(2) Selbständige Künstler und Publizisten, deren Tätigkeitsort am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet liegt und die von der Krankenversicherungspflicht befreit sind, bleiben versicherungsfrei, wenn sie ihren Wohnsitz vor dem 3. Oktober 1990 in diesem Gebiet hatten. Sie können gegenüber der Künstlersozialkasse schriftlich bis zum 30. Juni 1992 erklären, dass sie versicherungspflichtig werden wollen. Die Versicherung beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung bei der Künstlersozialkasse eingegangen ist. Unbeschadet der Sätze 2 und 3 gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Vorschriften des § 10 über einen Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag finden Anwendung. Im Fall des Absatzes 2 Satz 1 beginnt der Anspruch mit dem auf den Antrag folgenden Kalendermonat; geht der Antrag bis zum 31. März 1992 bei der Künstlersozialkasse ein, beginnt der Anspruch mit dem 1. Januar 1992.

§ 56b ■■■

Endet die in § 6 Abs. 1 in der am 31. Dezember 1988 geltenden Fassung genannte Fünfjahresfrist nach dem 31. Dezember 1988, bleibt die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht bestehen; § 6 Abs. 2 gilt entsprechend. Endet die Fünfjahresfrist vor dem 1. Juli 1989, gilt § 6 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Erklärung bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Ende der Fünfjahresfrist abgegeben werden kann.

§§ 57 - 60 ■■■

(aufgehoben)

§ 61 ■■■

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Am Tage nach der Verkündung treten in Kraft:

1. der zweite Teil,
2. § 28 Satz 3,
3. § 59.

KÜNSTLERSOZIALVERSICHERUNGS- ENTGELTVERORDNUNG

vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 156).

Auf Grund des § 25 Abs. 2 Satz 3 des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), der durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2606) eingefügt worden ist, und unter Berücksichtigung von Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 5 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1047) verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1 ■ ■ ■

Dem Entgelt im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes sind nicht zuzurechnen:

1. Aufwendungen für nachgewiesene Reisekosten des selbständigen Künstlers oder Publizisten, die der zur Abgabe Verpflichtete übernimmt, soweit sie die in § 3 Nr. 16 des Einkommensteuergesetzes genannten Grenzen nicht übersteigen,
2. übliche Aufwendungen für die Bewirtung des selbständigen Künstlers oder Publizisten.

§ 2 ■ ■ ■

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

VERORDNUNG ÜBER DIE ÜBERWACHUNG DER ENTRICHTUNG DER BEITRAGSANTEILE UND DER KÜNSTLERSOZIALABGABE NACH DEM KÜNSTLERSOZIALVERSICHERUNGSGESETZ

(KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung)

Vom 13. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2972),

zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juni 2007
(BGBl. I S. 1034).

Auf Grund des § 35 Abs. 2 des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsätze ■ ■ ■

(1) Die Entrichtung der Beitragsanteile der Versicherten und der Künstlersozialabgabe durch die Unternehmer ohne Beschäftigte und die Ausgleichsvereinigungen wird von der Künstlersozialkasse nach Maßgabe der folgenden Vorschriften überwacht. Die Entrichtung der Künstlersozialabgabe durch die Arbeitgeber wird von den Trägern der Rentenversicherung im Rahmen ihrer Prüfung nach § 28p Abs. 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nach Maßgabe des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und der Beitragsverfahrensverordnung überwacht.

(2) Die Überwachung kann in Form einer schriftlichen Prüfung oder in Form einer Außenprüfung erfolgen.

§ 2 Gegenstand ■ ■ ■

(1) Gegenstand der Prüfung sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die maßgebend sind für die Feststellung

1. der Versicherungspflicht, der Höhe der Beiträge und der Beitragszuschüsse (Beitragsgrundlagen),

2. der Abgabepflicht und der Höhe der Künstlersozialabgabe (Abgabegrundlagen).

(2) Die Prüfung kann sich auf Stichproben beschränken.

§ 3 Zeitpunkt ■ ■ ■

(1) Die Künstlersozialkasse bestimmt den Zeitpunkt der Prüfung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung; dabei bestimmt sie bei der Prüfung der Versicherten den Zeitpunkt nach Maßgabe des Absatzes 2.

(2) Die Prüfung der Versicherten soll erfolgen, wenn

1. der Künstlersozialkasse Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Angaben der Versicherten über ihre künstlerische oder publizistische Tätigkeit, ihr voraussichtliches Arbeitseinkommen oder andere für die Durchführung der Versicherung maßgebliche Tatsachen unzutreffend sein können, oder
2. der Künstlersozialkasse Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Versicherte über ihre künstlerische oder publizistische Tätigkeit oder andere für die Durchführung der Versicherung maßgebliche Tatsachen Angaben nicht gemacht haben, oder
3. Versicherte in drei aufeinanderfolgenden Jahren eine Meldung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 des Künstlersozialversicherungsgesetzes nicht abgegeben haben.

Im Übrigen erfolgen Prüfungen von Versicherten im Einzelfall nach dem Ermessen der Künstlersozialkasse.

(3) Der Abstand zwischen zwei Prüfungen soll mindestens vier Jahre betragen. Dieser Zeitraum kann unterschritten werden, wenn besondere Gründe bei den zu Prüfenden eine vorzeitige Prüfung gerechtfertigt erscheinen lassen.

§ 4 Mitwirkung ■ ■ ■

Die zu Prüfenden haben bei der Ermittlung der Beitrags- und Abgabegrundlagen mitzuwirken.

Zweiter Abschnitt Pflichten der Versicherten

§ 5 Vorlage von Unterlagen ■ ■ ■

(1) Die Versicherten haben bei der Prüfung ihre Einkommensteuerbescheide vorzulegen.

(2) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Angaben der Versicherten über ihre künstlerische oder publizistische Tätigkeit, ihr voraussichtliches Arbeitseinkommen oder andere für die Durchführung der Versicherung maßgebliche Tatsachen unzutreffend sein können, haben sie auf Verlangen außerdem alle vorhandenen Unterlagen über

1. ihre Vertragsbeziehungen, die zur Inanspruchnahme ihrer künstlerischen oder publizistischen Werke oder Leistungen geführt haben,
2. die dafür erhaltenen Entgelte sowie über die Aufwendungen, die nach den Vorschriften des Einkommensteuerrechts als Betriebsausgaben durch ihre künstlerischen und publizistischen Tätigkeiten veranlasst worden sind,

vorzulegen, soweit die Vorlage für die Feststellung der Versicherungspflicht, der Höhe der Beiträge oder Beitragszuschüsse oder für die Erhebung der Künstlersozialabgabe erforderlich ist.

§ 6 Auskunft ■ ■ ■

Die Versicherten haben über die Beitrags- und die Abgabegrundlagen Auskunft zu geben, insbesondere über

1. ihren Namen, ihre früheren Namen, ihre Künstlernamen und Pseudonyme, ihr Geburtsdatum und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt,
2. die Orte, an denen sie ihre künstlerischen und publizistischen Tätigkeiten ausüben und ausgeübt haben,
3. die Art und Weise, in der sie ihre künstlerischen und publizistischen Tätigkeiten ausüben und ausgeübt haben,
4. die Vertragsbeziehungen, die zur Inanspruchnahme ihrer Werke oder Leistungen geführt haben,

5. die Namen und die Anschriften derjenigen, die ihre Werke oder Leistungen in Anspruch genommen haben,
 6. ihre Einnahmen aus künstlerischen und publizistischen Tätigkeiten sowie die Aufwendungen, die nach den Vorschriften des Einkommensteuerrechts als Betriebsausgaben durch die Tätigkeiten veranlasst worden sind,
 7. sonstige Zuwendungen, die sie von zur Abgabe Verpflichteten erhalten haben,
 8. die für eine Versicherungsfreiheit oder eine Befreiung von der Versicherungspflicht maßgebenden Tatsachen,
 9. die Annahmen, die der Meldung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes zugrunde gelegen haben,
- soweit dies für die Feststellung der Versicherungspflicht, der Höhe der Beiträge oder Beitragszuschüsse oder für die Erhebung der Künstlersozialabgabe erforderlich ist.

Dritter Abschnitt **Pflichten der zur Abgabe Verpflichteten**

§ 7 Vorlage von Unterlagen ■ ■ ■

Die zur Abgabe Verpflichteten haben bei der Prüfung auf Verlangen

1. die Aufzeichnungen nach § 28 des Künstlersozialversicherungsgesetzes sowie alle ihnen zugrundeliegenden Unterlagen,
2. die Verträge, die über künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen abgeschlossen worden sind,
3. alle zum Rechnungswesen gehörenden Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen, die Eintragungen enthalten oder enthalten können über
 - a) die Vertragsbeziehungen, die zur Inanspruchnahme von künstlerischen oder publizistischen Werken oder Leistungen geführt haben,
 - b) die dafür gezahlten Entgelte,
4. die Meldungen nach § 28a Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 9 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sowie die Entgeltunterlagen nach § 8 der Beitragsverfahrensverordnung,

5. Auszüge aus den Prüfberichten der Finanzbehörden und die Prüfungsmitteilungen der Versicherungsträger,

vorzulegen, soweit die Vorlage für die Feststellung der Abgabepflicht, der Höhe der Künstlersozialabgabe, der Versicherungspflicht oder der Höhe der Beiträge oder Beitragszuschüsse erforderlich ist.

§ 8 Auskunft ■ ■ ■

Die zur Abgabe Verpflichteten haben über die Abgabe- und die Beitragsgrundlagen Auskunft zu geben, insbesondere über

1. Namen, Künstlernamen oder Pseudonyme sowie die Anschriften der Personen, an die sie Entgelte für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen gezahlt haben,
2. die Art und Weise, in der Künstler oder Publizisten für sie tätig geworden sind,
3. die Vertragsbeziehungen, die zur Inanspruchnahme der Werke oder Leistungen geführt haben,
4. die gezahlten Entgelte,
5. die Meldungen, Berechnungen und Zahlungen nach § 27 des Künstlersozialversicherungsgesetzes,

soweit dies für die Feststellung der Abgabepflicht, der Höhe der Künstlersozialabgabe, der Versicherungspflicht oder der Höhe der Beiträge oder Beitragszuschüsse erforderlich ist.

Vierter Abschnitt Außenprüfung

§ 9 Ankündigung ■ ■ ■

(1) Die Außenprüfung erfolgt grundsätzlich nach vorheriger schriftlicher Ankündigung durch die Künstlersozialkasse. In der Ankündigung sind den zu Prüfenden der Tag, der voraussichtliche Prüfungsbeginn und die Namen der Prüfer sowie die Gründe für eine vorzeitige Prüfung nach § 3 Abs. 3 mitzuteilen. Die Ankündigung soll möglichst einen Monat, sie muss jedoch spätestens 14 Tage vor der Prüfung erfolgen.

(2) Mit Einwilligung der zu Prüfenden kann die Prüfung vor Ablauf der Frist von 14 Tagen durchgeführt werden. Die Prüfung kann ohne Ankündigung oder ohne Einhaltung einer angekündigten Frist durchgeführt werden, wenn sonst der Prüfungszweck gefährdet würde.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden soll die Prüfung auf einen anderen als den angekündigten Zeitpunkt verlegt werden, wenn dafür wichtige Gründe glaubhaft gemacht werden und durch die Verlegung eine Verjährung von Forderungen nicht eintritt.

§ 10 Ausweispflicht ■ ■ ■

Die Prüfer der Künstlersozialkasse haben sich auszuweisen.

§ 11 Durchführung ■ ■ ■

(1) Die Außenprüfung der zur Abgabe Verpflichteten erfolgt während der Betriebszeit in ihren Geschäftsräumen. Sie haben einen zur Durchführung der Außenprüfung geeigneten Raum oder Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Hilfsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen. Sind die Geschäftsräume der zur Abgabe Verpflichteten gleichzeitig ihre privaten Wohnungen, erfolgt die Prüfung in diesen Wohnungen oder an einem anderen, von der Künstlersozialkasse vorgeschlagenen Ort nur im beiderseitigen Einvernehmen; anderenfalls erfolgt die Prüfung in den Geschäftsräumen der Künstlersozialkasse.

(2) Eine Außenprüfung der Versicherten erfolgt nur im beiderseitigen Einvernehmen. Die Prüfung erfolgt auf Vorschlag der Versicherten in ihren Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräumen oder in ihren Wohnungen, ansonsten an einem anderen, von der Künstlersozialkasse vorgeschlagenen Ort.

(3) Soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist, dürfen Unterlagen der Geprüften auf Kosten der Künstlersozialkasse vervielfältigt werden.

(4) Für die Prüfbarkeit von Aufzeichnungsverfahren, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen durchgeführt werden, gelten die in § 10 Abs. 1 und 3 bis 5 der Beitragsverfahrensverordnung genannten Anforderungen entsprechend. Den Prüfern sind die gewünschten Unterlagen unverzüglich auszudrucken, oder es sind lesbare Reproduktionen herzustellen, soweit ihnen die Nutzung der bei den zu Prüfenden installierten Technik nicht zuzumuten ist.

Fünfter Abschnitt Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Prüfbericht ■ ■ ■

(1) Die Künstlersozialkasse hat den Umfang und das Ergebnis der Prüfung in einem Prüfbericht festzuhalten.

(2) Das Ergebnis der Prüfung ist den Geprüften innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Prüfung schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung sind die für die Beitrags- und Abgabegrundlagen erheblichen Prüfungsfeststellungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht darzustellen. Führt die Prüfung zu keiner Änderung der Beitrags- und Abgabegrundlagen, so genügt es, wenn dies den Geprüften schriftlich mitgeteilt wird.

§ 13 Mängelbeseitigung ■ ■ ■

Die Geprüften haben die bei der Prüfung festgestellten Mängel unverzüglich zu beheben; die Künstlersozialkasse kann ihnen hierzu eine Frist setzen. Die Geprüften haben außerdem Vorkehrungen zu treffen, damit die festgestellten Mängel sich nicht wiederholen. Die Künstlersozialkasse kann hierzu Auflagen erteilen. Außerdem kann sie den Geprüften auferlegen, die ordnungsgemäße Mängelbeseitigung und die getroffenen Vorkehrungen mitzuteilen.

§ 14 Kosten ■ ■ ■

Kosten oder Verdienstausfall, die den Geprüften durch die Prüfung entstehen, werden nicht erstattet.

Sechster Abschnitt Schlußvorschrift

§ 15 Inkrafttreten ■ ■ ■

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

VERORDNUNG ÜBER DEN BEIRAT UND DIE AUSSCHÜSSE BEI DER KÜNSTLERSOZIALKASSE

Vom 13. August 1982 (BGBl. I S. 1149),

zuletzt geändert durch Artikel 9 und 10 des Gesetzes vom 13. Juni 2001 (BGBl. I S. 1027)

Auf Grund des § 48 des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705) wird verordnet:

Erster Abschnitt Beirat

§ 1 Aufgaben ■ ■ ■

Der Beirat berät die Künstlersozialkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Erfassung des versicherungs- und abgabepflichtigen Personenkreises und der Entscheidung über die Versicherungs- und Abgabepflicht.

§ 2 Zusammensetzung ■ ■ ■

(1) Der Beirat besteht aus höchstens je 12 Mitgliedern aus den Kreisen der Versicherten und der zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten.

(2) Auf jeden der Bereiche Wort, Musik, darstellende Kunst und bildende Kunst entfallen höchstens je drei Mitglieder aus den Kreisen der Versicherten und der zur Abgabe Verpflichteten.

(3) Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder ■ ■ ■

Die Mitglieder des Beirats sind zu gewissenhafter und unparteiischer Erfüllung ihrer Aufgabe verpflichtet. Sie sind nicht an Weisungen gebunden.

§ 4 Amtsdauer ■ ■ ■

Die Amtsdauer der Mitglieder des Beirats beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein Nachfolger zu berufen.

§ 5 Vorsitz ■■■

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden; diese müssen verschiedenen Kreisen (§ 2 Abs.1) angehören. Nach jeweils einem Jahr wechseln sich die Gewählten im Vorsitz und stellvertretendem Vorsitz ab.

§ 6 Einberufung ■■■

(1) Der Vorsitzende beruft die Mitglieder des Beirats durch schriftliche Einladung zu den Sitzungen ein; dabei soll nach Möglichkeit eine Frist von einem Monat eingehalten werden.

(2) Der Beirat ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

(3) Die Stellvertreter sind gleichzeitig mit den Mitgliedern einzuladen. Im Verhinderungsfall hat das Mitglied seinen Stellvertreter sowie die Künstlersozialkasse zu benachrichtigen.

(4) In der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

(5) Soll der Beirat zur Feststellung des Haushaltsplans nach § 43 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes gehört werden, ist der Einladung der Entwurf des Haushaltsplans beizufügen.

§ 7 Sitzung ■■■

(1) Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich.

(2) An den Sitzungen kann neben dem Mitglied der Stellvertreter ohne Stimme und Entschädigung teilnehmen.

§ 8 Beschlußfassung ■■■

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(2) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Erstattung der baren Auslagen, Pauschbetrag für Zeitaufwand ■■■

(1) Die Künstlersozialkasse erstattet den Mitgliedern des Beirats ihre baren Auslagen. Die Erstattung richtet sich nach den für Bundesbeamte geltenden Vorschriften.

(2) Die Mitglieder des Beirats erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 39 Euro. Für den Vorsitzenden beträgt der Pauschbetrag 75 Euro.

Zweiter Abschnitt **Ausschüsse**

§ 10 Berufung der Mitglieder ■ ■ ■

(1) Bei der Künstlersozialkasse wird für jeden der Bereiche Wort, Musik, darstellende Kunst und bildende Kunst ein Ausschuss nach § 39 Abs. 1 des Gesetzes (Widerspruchsausschuß) gebildet.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden nach Maßgabe von § 39 Abs. 2 des Gesetzes aus den Reihen der Beiratsmitglieder des jeweiligen Bereichs berufen.

§ 11 Berufung der Stellvertreter ■ ■ ■

Für jedes Mitglied eines Ausschusses ist mindestens ein Stellvertreter zu berufen. Werden mehrere Stellvertreter berufen, ist bei der Berufung die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 12 Amtsdauer ■ ■ ■

Die Amtsdauer der Mitglieder der Ausschüsse und ihrer Stellvertreter richtet sich nach ihrer Amtsdauer als Mitglieder oder Stellvertreter im Beirat. § 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13 Vorsitz ■ ■ ■

Den Vorsitz in den Ausschüssen führt jeweils der Vertreter der Künstlersozialkasse.

§ 14 Zuständigkeit ■ ■ ■

(1) Betrifft der Gegenstand des Widerspruchs nur einen Bereich, ist der Ausschuss des betroffenen Bereichs zuständig.

(2) Betrifft der Gegenstand des Widerspruchs mehrere Bereiche, bestimmt sich die Zuständigkeit wie folgt:

1. Ist der Widerspruchsführer ein Versicherter, ist der Ausschuss des Bereichs zuständig, in dem der Versicherte das überwiegende Arbeits-einkommen erzielt.
2. Ist der Widerspruchsführer ein zur Abgabe Verpflichteter, ist der Ausschuss des Bereichs zuständig, auf den die überwiegende Entgeltsumme im Sinne des § 25 des Gesetzes entfällt.
- (3) Hält sich ein Ausschuss nicht für zuständig, bestimmt die Künstler-sozialkasse den zuständigen Ausschuss.

§ 15 Einberufung ■ ■ ■

- (1) Zu den Sitzungen des Ausschusses lädt der Vorsitzende ein.
- (2) In der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

§ 16 Sitzung ■ ■ ■

Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.

§ 17 Hinderungsgründe ■ ■ ■

Ist ein Mitglied aus den in § 16 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch genannten Gründen oder einem anderen wichtigen Grund gehindert, an der Beratung und Abstimmung teilzunehmen, hat es dies dem Vorsitzenden unverzüglich anzuzeigen.

§ 18 Entscheidung ■ ■ ■

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Ausschusses anwesend sind.
- (2) Der Ausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, ob der Widerspruch zurückgewiesen, ihm ganz oder teilweise stattgegeben oder in der Sache weiter aufgeklärt werden soll. Kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, gilt der Widerspruch als zurückgewiesen.

§ 19 Niederschrift ■ ■ ■

Über die Ausschusssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Ort und Tag, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die getroffene Entscheidung enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 20 Widerspruchsbescheid ■ ■ ■

Der Widerspruchsbescheid ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und, sofern er nicht nach § 21 beanstandet wird, zuzustellen.

§ 21 Beanstandung von Rechtsverstößen ■ ■ ■

(1) Verstößt eine Entscheidung eines Widerspruchsausschusses gegen Gesetz oder sonstiges für die Künstlersozialkasse maßgebendes Recht, hat die Künstlersozialkasse die Entscheidung schriftlich und mit Begründung zu beanstanden und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Entscheidung zu setzen.

(2) Verbleibt der Ausschuss bei seiner Entscheidung, hat die Künstlersozialkasse die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Hat die Aufsichtsbehörde bis zum Ablauf von zwei Monaten nach ihrer Unterrichtung nicht entschieden, ist der Widerspruchsbescheid zuzustellen.

§ 22 Erstattung der baren Auslagen, Pauschbetrag für Zeitaufwand ■ ■ ■

Für die Tätigkeit der Beiratsmitglieder in den Ausschüssen gilt § 9 entsprechend.

Dritter Abschnitt Schlußvorschrift

§ 23 Inkrafttreten ■ ■ ■

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

SOZIALGESETZBUCH VIERTES BUCH (SGB IV) – GEMEINSAME VORSCHRIFTEN FÜR DIE SOZIALVERSICHERUNG

(Auszug)

§ 28p Prüfung bei den Arbeitgebern ■ ■ ■

...

(1a) Die Träger der Rentenversicherung prüfen bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflichten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz ordnungsgemäß erfüllen und die Künstlersozialabgabe rechtzeitig und vollständig entrichten. Das Prüfverfahren kann mit der Aufforderung zur Meldung eingeleitet werden. Die Träger der Deutschen Rentenversicherung erlassen insoweit die erforderlichen Verwaltungsakte zur Künstlersozialabgabepflicht, zur Höhe der Künstlersozialabgabe und zur Höhe der Vorauszahlungen nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz einschließlich der Widerspruchsbescheide. Die Träger der Rentenversicherung unterrichten die Künstlersozialkasse über Sachverhalte, soweit sie Melde- und Abgabepflichten der Arbeitgeber nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz betreffen.

...

(2) Im Bereich der Regionalträger richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der Lohn- und Gehaltsabrechnungsstelle des Arbeitgebers. Die Träger der Rentenversicherung stimmen sich darüber ab, welche Arbeitgeber sie prüfen; ein Arbeitgeber ist jeweils nur von einem Träger der Rentenversicherung zu prüfen.

...

(5) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, angemessene Prüfhilfen zu leisten. Abrechnungsverfahren, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen durchgeführt werden, sind in die Prüfung einzubeziehen.

(6) Zu prüfen sind auch steuerberatende Stellen, Rechenzentren und vergleichbare Einrichtungen, die im Auftrag des Arbeitgebers oder einer von ihm beauftragten Person Löhne und Gehälter abrechnen oder Meldungen erstatten. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich im Bereich der Regionalträger nach dem Sitz dieser Stellen. Absatz 5 gilt entsprechend.

...

(8) Die Deutsche Rentenversicherung Bund führt eine Datei, in der der Name, die Anschrift, die Betriebsnummer, der für den Arbeitgeber zuständige Unfallversicherungsträger und weitere Identifikationsmerkmale eines jeden Arbeitgebers sowie die für die Planung der Prüfungen bei den Arbeitgebern und die für die Übersichten nach Absatz 7 erforderlichen Daten gespeichert sind; die Deutsche Rentenversicherung Bund darf die in dieser Datei gespeicherten Daten nur für die Prüfung bei den Arbeitgebern und zur Ermittlung der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz abgabepflichtigen Unternehmer verarbeiten und nutzen. In die Datei ist eine Kennzeichnung aufzunehmen, wenn nach § 166 Abs. 2 Satz 2 des Siebten Buches die Prüfung der Arbeitgeber für die Unfallversicherung nicht von den Trägern der Rentenversicherung durchzuführen ist; die Träger der Unfallversicherung haben die erforderlichen Angaben zu übermitteln. Die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung führt für die Prüfung bei den Arbeitgebern eine Datei, in der neben der Betriebsnummer eines jeden Arbeitgebers, die Betriebsnummer des für den Arbeitgeber zuständigen Unfallversicherungsträgers, die Unfallversicherungsmitgliedsnummer des Arbeitgebers, das in der Unfallversicherung beitragspflichtige Entgelt der bei ihm Beschäftigten in Euro, die anzuwendenden Gefahrtarifstellen der bei ihm Beschäftigten, die Versicherungsnummern der bei ihm Beschäftigten einschließlich des Beginns und des Endes von deren Beschäftigung, die Bezeichnung der für jeden Beschäftigten zuständigen Einzugsstelle sowie eine Kennzeichnung des Vorliegens einer geringfügigen Beschäftigung gespeichert sind. Sie darf die Daten der Stammsatzdatei nach § 150 Abs. 1 und 2 des Sechsten Buches sowie die Daten der Datei nach § 150 Abs. 3 des Sechsten Buches für die Prüfung bei den Arbeitgebern verarbeiten und nutzen; die Daten der Stammsatzdatei darf sie auch für Prüfungen nach § 212a des Sechsten Buches verarbeiten und nutzen. Sie ist verpflichtet, auf Anforderung des prüfenden Trägers der Rentenversicherung

1. die in den Dateien nach den Sätzen 1 und 3 gespeicherten Daten,
2. die in den Versicherungskonten der Träger der Rentenversicherung gespeicherten, auf den Prüfungszeitraum entfallenden Daten der bei dem zu prüfenden Arbeitgeber Beschäftigten,
3. die bei den für den Arbeitgeber zuständigen Einzugsstellen gespeicherten Daten aus den Beitragsnachweisen (§ 28f Abs. 3) für die Zeit nach dem Zeitpunkt, bis zu dem der Arbeitgeber zuletzt geprüft wurde,

4. die bei der Künstlersozialkasse über den Arbeitgeber gespeicherten Daten zur Melde- und Abgabepflicht für den Zeitraum seit der letzten Prüfung sowie
5. die bei den Trägern der Unfallversicherung gespeicherten Daten zur Melde- und Beitragspflicht sowie zur Gefahrtarifstelle für den Zeitraum seit der letzten Prüfung,

zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies für die Prüfung, ob die Arbeitgeber ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach diesem Gesetzbuch, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, sowie ihre Pflichten als zur Abgabe Verpflichtete nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und ihre Pflichten nach dem Siebten Buch zur Meldung und Beitragszahlung ordnungsgemäß erfüllen, erforderlich ist. Die dem prüfenden Träger der Rentenversicherung übermittelten Daten sind unverzüglich nach Abschluss der Prüfung bei der Datenstelle und beim prüfenden Träger der Rentenversicherung zu löschen. Die Träger der Rentenversicherung, die Einzugsstellen, die Künstlersozialkasse und die Bundesagentur für Arbeit sind verpflichtet, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Datenstelle die für die Prüfung bei den Arbeitgebern erforderlichen Daten zu übermitteln. Sind für die Prüfung bei den Arbeitgebern Daten zu übermitteln, so dürfen sie auch durch Abruf im automatisierten Verfahren übermittelt werden, ohne dass es einer Genehmigung nach § 79 Abs. 1 des Zehnten Buches bedarf.

...

§ 36a Besondere Ausschüsse ■ ■ ■

(1) Durch Satzung können

1. der Erlass von Widerspruchsbescheiden und
2. in der Unfallversicherung ferner
 - a) die erstmalige Entscheidung über Renten, Entscheidungen über Rentenerhöhungen, Rentenherabsetzungen und Rentenentziehungen wegen Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse,
 - b) Entscheidungen über Abfindungen mit Gesamtvergütungen, Renten als vorläufige Entschädigungen, laufende Beihilfen und Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

besonderen Ausschüssen übertragen werden. § 35 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Satzung regelt das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung der besonderen Ausschüsse und die Bestellung ihrer Mitglieder. Zu Mitgliedern der besonderen Ausschüsse können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen und, wenn die Satzung deren Mitwirkung vorsieht, Bedienstete des Versicherungsträgers. In Angelegenheiten der Künstlersozialversicherung können auf Vorschlag der Künstlersozialkasse zu Mitgliedern der besonderen Ausschüsse Personen aus den Kreisen der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten und der zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten und Bedienstete der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und der Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung bestellt werden.

(3) Die §§ 40 bis 42 sowie § 63 Abs. 3a und 4 gelten für die ehrenamtlichen Mitglieder der besonderen Ausschüsse entsprechend.

SOZIALGESETZBUCH FÜNFTES BUCH (SGB V) – GESETZLICHE KRANKENVERSICHERUNG

(Auszug)

§ 5 Versicherungspflicht ■ ■ ■

(1) Versicherungspflichtig sind

1. Arbeiter, Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind,
2. Personen in der Zeit, für die sie Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch beziehen oder nur deshalb nicht beziehen, weil der Anspruch ab Beginn des zweiten Monats bis zur zwölften Woche einer Sperrzeit (§ 144 des Dritten Buches) oder ab Beginn des zweiten Monats wegen einer Urlaubsabgeltung (§ 143 Abs. 2 des Dritten Buches) ruht; dies gilt auch, wenn die Entscheidung, die zum Bezug der Leistung geführt hat, rückwirkend aufgehoben oder die Leistung zurückgefordert oder zurückgezahlt worden ist,
- 2a. Personen in der Zeit, für die sie Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch beziehen, soweit sie nicht familienversichert sind, es sei denn, dass diese Leistung nur darlehensweise gewährt wird oder nur Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 des Zweiten Buches bezogen werden; dies gilt auch, wenn die Entscheidung, die zum Bezug der Leistung geführt hat, rückwirkend aufgehoben oder die Leistungen zurückgefordert oder zurückgezahlt worden ist,
3. ...
4. Künstler und Publizisten nach näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes,
5. bis 10. ...
11. Personen, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben, wenn sie seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Stellung des Rentenanspruchs mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte des Zeitraums Mitglied oder nach § 10 versichert waren,

11a. Personen, die eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit vor dem 1. Januar 1983 aufgenommen haben, die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben, wenn sie mindestens neun Zehntel des Zeitraums zwischen dem 1. Januar 1985 und der Stellung des Rentenanspruchs nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren; für Personen, die am 3. Oktober 1990 ihren Wohnsitz im Beitrittsgebiet hatten, ist anstelle des 1. Januar 1985 der 1. Januar 1992 maßgebend.

12. ...

13. Personen, die keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben und

a) zuletzt gesetzlich krankenversichert waren oder

b) bisher nicht gesetzlich oder privat krankenversichert waren, es sei denn, dass sie zu den in Absatz 5 oder den in § 6 Abs. 1 oder 2 genannten Personen gehören oder bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Inland gehört hätten.

(2) bis (4a) ...

(5) Nach Absatz 1 Nr. 1 oder 5 bis 12 ist nicht versicherungspflichtig, wer hauptberuflich selbständig erwerbstätig ist.

...

§ 46 Entstehen des Anspruchs auf Krankengeld ■ ■ ■

Der Anspruch auf Krankengeld entsteht

1. bei Krankenhausbehandlung oder Behandlung in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung (§ 23 Abs. 4, §§ 24, 40 Abs. 2 und § 41) von ihrem Beginn an,
2. im übrigen von dem Tag an, der auf den Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit folgt.

Für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten sowie für Versicherte, die eine Wahlerklärung nach § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 abgegeben haben, entsteht der Anspruch von der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit an. Der Anspruch auf Krankengeld für die in Satz 2 genannten Versicherten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz entsteht bereits vor der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit zu dem von der Satzung bestimmten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Beginn der dritten Woche der Arbeitsunfähigkeit, wenn der Versicherte bei seiner Krankenkasse einen Tarif nach § 53 Abs. 6 gewählt hat.

§ 47 Höhe und Berechnung des Krankengeldes ■ ■ ■

(1) Das Krankengeld beträgt 70 vom Hundert des erzielten regelmäßigen Arbeitsentgelts und Arbeitseinkommens, soweit es der Beitragsberechnung unterliegt (Regelentgelt). Das aus dem Arbeitsentgelt berechnete Krankengeld darf 90 vom Hundert des bei entsprechender Anwendung des Absatzes 2 berechneten Nettoarbeitsentgelts nicht übersteigen. Für die Berechnung des Nettoarbeitsentgelts nach Satz 2 ist der sich aus dem kalendertäglichen Hinzurechnungsbetrag nach Absatz 2 Satz 6 ergebende Anteil am Nettoarbeitsentgelt mit dem Vomhundertsatz anzusetzen, der sich aus dem Verhältnis des kalendertäglichen Regelentgeltbetrages nach Absatz 2 Satz 1 bis 5 zu dem sich aus diesem Regelentgeltbetrag ergebenden Nettoarbeitsentgelt ergibt. Das nach Satz 1 bis 3 berechnete kalendertägliche Krankengeld darf das sich aus dem Arbeitsentgelt nach Absatz 2 Satz 1 bis 5 ergebende kalendertägliche Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen. Das Regelentgelt wird nach den Absätzen 2, 4 und 6 berechnet. Das Krankengeld wird für Kalendertage gezahlt. Ist es für einen ganzen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit dreißig Tagen anzusetzen. Bei der Berechnung des Regelentgelts nach Satz 1 und des Nettoarbeitsentgelts nach den Sätzen 2 und 4 sind die für die jeweilige Beitragsbemessung und Beitragstragung geltenden Besonderheiten der Gleitzone nach § 20 Abs. 2 des Vierten Buches nicht zu berücksichtigen.

(2) bis (3)

(4) [...] Für nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherte ist das Regelentgelt aus dem Arbeitseinkommen zu berechnen, das der Beitragsbemessung für die letzten zwölf Kalendermonate vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit zugrunde gelegen hat; dabei ist für den Kalendertag der dreihundertsechzigste Teil dieses Betrages anzusetzen. Die Zahl dreihundertsechzig ist um die Zahl der Kalendertage zu vermindern, in denen eine Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz nicht bestand oder für die nach § 234 Abs. 1 Satz 3 Arbeitseinkommen nicht zugrunde zu legen ist. Die Beträge nach § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 bleiben außer Betracht.

...

§ 53 Wahltarife ■ ■ ■

(1) Die Krankenkasse kann in ihrer Satzung vorsehen, dass Mitglieder jeweils für ein Kalenderjahr einen Teil der von der Krankenkasse zu tragenden Kosten übernehmen können (Selbstbehalt). Die Krankenkasse hat für diese Mitglieder Prämienzahlungen vorzusehen.

(2) Die Krankenkasse kann in ihrer Satzung für Mitglieder, die im Kalenderjahr länger als drei Monate versichert waren, eine Prämienzahlung vorsehen, wenn sie und ihre nach § 10 mitversicherten Angehörigen in diesem Kalenderjahr Leistungen zu Lasten der Krankenkasse nicht in Anspruch genommen haben. Die Prämienzahlung darf ein Zwölftel der jeweils im Kalenderjahr gezahlten Beiträge nicht überschreiten und wird innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Kalenderjahres an das Mitglied gezahlt. Die im dritten und vierten Abschnitt genannten Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach § 23 Abs. 2 und den §§ 24 bis 24b sowie Leistungen für Versicherte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleiben unberücksichtigt.

(3) Die Krankenkasse hat in ihrer Satzung zu regeln, dass für Versicherte, die an besonderen Versorgungsformen nach § 63, § 73b, § 73c, § 137f oder § 140a teilnehmen, Tarife angeboten werden. Für diese Versicherten kann die Krankenkasse eine Prämienzahlung oder Zuzahlungsermäßigungen vorsehen.

(4) Die Krankenkasse kann in ihrer Satzung vorsehen, dass Mitglieder für sich und ihre nach § 10 mitversicherten Angehörigen Tarife für Kostenerstattung wählen. Sie kann die Höhe der Kostenerstattung variieren und hierfür spezielle Prämienzahlungen durch die Versicherten vorsehen. § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt nicht.

(5) Die Krankenkasse kann in ihrer Satzung die Übernahme der Kosten für Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen regeln, die nach § 34 Abs. 1 Satz 1 von der Versorgung ausgeschlossen sind, und hierfür spezielle Prämienzahlungen durch die Versicherten vorsehen.

(6) Die Krankenkasse hat in ihrer Satzung für die in § 44 Absatz 2 Nummer 2 und 3 genannten Versicherten gemeinsame Tarife sowie Tarife für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten anzubieten, die einen Anspruch auf Krankengeld entsprechend § 46 Satz 1 oder zu einem späteren Zeitpunkt entstehen lassen, für die Versicherten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz jedoch spätestens mit Beginn der dritten Woche der Arbeitsunfähigkeit. Von § 47 kann abgewichen werden. Die Krankenkasse hat entsprechend der Leistungserweiterung Prämienzahlungen des Mitglieds vorzusehen. Die Höhe der Prämienzahlung ist unabhängig von Alter, Geschlecht oder Krankheitsrisiko des Mitglieds festzulegen. Die Krankenkasse kann durch Satzungsregelung die Durchführung von Wahlтарifen nach Satz 1 auf eine andere Krankenkasse oder einen Landesverband übertragen. In diesen Fällen erfolgt die Prämienzahlung weiterhin an die übertragende Krankenkasse. Die Rechenschaftslegung erfolgt durch die durchführende Krankenkasse oder den durchführenden Landesverband.

(7) Die Krankenkasse kann in ihrer Satzung für bestimmte Mitgliedergruppen, für die sie den Umfang der Leistungen nach Vorschriften dieses Buches beschränkt, der Leistungsbeschränkung entsprechende Prämienzahlung vorsehen.

(8) Die Mindestbindungsfrist beträgt für die Wahlтарife nach den Absätzen 2, 4 und 5 ein Jahr und für die Wahlтарife nach den Absätzen 1 und 6 drei Jahre; für die Wahlтарife nach Absatz 3 gilt keine Mindestbindungsfrist. Die Mitgliedschaft kann frühestens zum Ablauf der Mindestbindungsfrist nach Satz 1, aber nicht vor Ablauf der Mindestbindungsfrist nach § 175 Absatz 4 Satz 1 gekündigt werden; § 175 Absatz 4 Satz 5 gilt mit Ausnahme für Mitglieder in Wahlтарifen nach Absatz 6. Die Satzung hat für Tarife ein Sonderkündigungsrecht in besonderen Härtefällen vorzusehen. Die Prämienzahlung an Versicherte darf bis zu 20 vom Hundert, für einen oder mehrere Tarife einschließlich Prämienzahlungen nach § 242 30 vom Hundert der vom Mitglied im Kalenderjahr getragenen Beiträge mit Ausnahme der Beitragszuschüsse nach § 106 des Sechsten Buches sowie § 257 Abs. 1 Satz 1, jedoch nicht mehr als 600 Euro, bei einem oder mehreren Tarifen einschließlich Prämienzahlungen nach § 242 900 Euro jährlich betragen. Satz 4 gilt

nicht für Versicherte, die Teilkostenerstattung nach § 14 gewählt haben. Mitglieder, deren Beiträge vollständig von Dritten getragen werden, können nur Tarife nach Absatz 3 wählen.

(9) Die Aufwendungen für jeden Wahltarif müssen jeweils aus Einnahmen, Einsparungen und Effizienzsteigerungen aus diesen Wahlтарifen auf Dauer finanziert werden. Die Krankenkassen haben darüber der zuständigen Aufsichtsbehörde regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, Rechenschaft abzulegen. Sie haben hierzu ein versicherungsmathematisches Gutachten vorzulegen über die wesentlichen versicherungsmathematischen Annahmen, die der Berechnung der Beiträge und der versicherungstechnischen Rückstellungen der Wahlтарife zugrunde liegen.

§ 186 Beginn der Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger ■ ■ ■

(1) bis (2a)

(3) Die Mitgliedschaft der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten beginnt mit dem Tage, an dem die Versicherungspflicht auf Grund der Feststellung der Künstlersozialkasse beginnt. Ist die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz durch eine unständige Beschäftigung (§ 179 Abs. 2) unterbrochen worden, beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage nach dem Ende der unständigen Beschäftigung. Kann nach § 9 des Künstlersozialversicherungsgesetzes ein Versicherungsvertrag gekündigt werden, beginnt die Mitgliedschaft mit dem auf die Kündigung folgenden Monat, spätestens zwei Monate nach der Feststellung der Versicherungspflicht.

...

§ 190 Ende der Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger ■ ■ ■

(1) bis (4)

(5) Die Mitgliedschaft der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten endet mit dem Tage, an dem die Versicherungspflicht auf Grund der Feststellung der Künstlersozialkasse endet; § 192 Abs. 1 Nr. 2 und 3 bleibt unberührt.

...

§ 192 Fortbestehen der Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger ■ ■ ■

(1) Die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger bleibt erhalten, solange

1. ...

2. Anspruch auf Krankengeld oder Mutterschaftsgeld besteht oder eine dieser Leistungen oder nach gesetzlichen Vorschriften Erziehungsgeld oder Elterngeld bezogen oder Elternzeit in Anspruch genommen wird,

3. von einem Rehabilitationsträger während einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld gezahlt wird oder

4. Kurzarbeitergeld nach dem Dritten Buch bezogen wird.

(2) Während der Schwangerschaft bleibt die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger auch erhalten, wenn das Beschäftigungsverhältnis vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst oder das Mitglied unter Wegfall des Arbeitsentgelts beurlaubt worden ist, es sei denn, es besteht eine Mitgliedschaft nach anderen Vorschriften

§ 234 Beitragspflichtige Einnahmen der Künstler und Publizisten ■ ■ ■

(1) Für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherungspflichtigen Mitglieder wird der Beitragsbemessung der dreihundertsechzigste Teil des voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens (§ 12 des Künstlersozialversicherungsgesetzes), mindestens jedoch der einhundertachtzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde gelegt. Für die Dauer des Bezugs von Elterngeld oder Erziehungsgeld oder für die Zeit, in der Erziehungsgeld nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens nicht bezogen wird, wird auf Antrag des Mitglieds das in dieser Zeit voraussichtlich erzielte Arbeitseinkommen nach Satz 1 mit dem auf den Kalendertag entfallenden Teil zugrunde gelegt, wenn es im Durchschnitt monatlich 325 Euro übersteigt. Für Kalendertage, für die Anspruch auf Krankengeld oder Mutterschaftsgeld besteht oder für die Beiträge nach § 251 Abs. 1 zu zahlen sind, wird Arbeitseinkommen nicht zugrunde gelegt. Arbeitseinkommen sind auch die Vergütungen für die Verwertung und Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke oder Leistungen.

(2) § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 2 sowie die §§ 228 bis 231 gelten entsprechend.

§ 242 Kassenindividueller Zusatzbeitrag ■ ■ ■

(1) Soweit der Finanzbedarf einer Krankenkasse durch die Zuweisungen aus dem Fonds nicht gedeckt ist, hat sie in ihrer Satzung zu bestimmen, dass von ihren Mitgliedern ein Zusatzbeitrag erhoben wird. Der Zusatzbeitrag ist auf 1 vom Hundert der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds begrenzt. Abweichend von Satz 2 erhebt die Krankenkasse den Zusatzbeitrag ohne Prüfung der Höhe der Einnahmen des Mitglieds, wenn der monatliche Zusatzbeitrag den Betrag von 8 Euro nicht übersteigt. Von Mitgliedern, die das Sonderkündigungsrecht nach § 175 Abs. 4 Satz 5 wegen der erstmaligen Erhebung des Zusatzbeitrags fristgemäß ausgeübt haben, wird der Zusatzbeitrag nicht erhoben. Wird das Sonderkündigungsrecht wegen einer Erhöhung des Zusatzbeitrags ausgeübt, wird der erhöhte Zusatzbeitrag nicht erhoben. Wird die Kündigung nicht wirksam, wird der Zusatzbeitrag im vollen Umfang erhoben.

(2) Soweit die Zuweisungen aus dem Fonds den Finanzbedarf einer Krankenkasse übersteigen, kann sie in ihrer Satzung bestimmen, dass Prämien an ihre Mitglieder ausgezahlt werden. Auszahlungen dürfen erst vorgenommen werden, wenn die Krankenkasse ihrer Verpflichtung nach § 261 nachgekommen ist. Auszahlungen an Mitglieder, die sich mit der Zahlung ihrer Beiträge in Rückstand befinden, sind ausgeschlossen. Prämienauszahlungen nach Satz 1 sind getrennt von den Auszahlungen nach § 53 zu buchen und auszuweisen.

(3) Die Krankenkassen haben den Zusatzbeitrag nach Absatz 1 so zu bemessen, dass er zusammen mit den Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds und den sonstigen Einnahmen die im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und die vorgeschriebene Auffüllung der Rücklage deckt. Ergibt sich während des Haushaltsjahres, dass die Betriebsmittel der Krankenkasse einschließlich der Zuführung aus der Rücklage zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, ist der Zusatzbeitrag durch Änderung der Satzung zu erhöhen. Muss eine Kasse kurzfristig ihre Leistungsfähigkeit erhalten, so hat der Vorstand zu beschließen, dass der Zusatzbeitrag bis zur satzungsmäßigen Neuregelung erhöht wird; der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Kommt kein Beschluss zustande, ordnet die Aufsichtsbehörde die notwendige Erhöhung des Zusatzbeitrags an. Klagen gegen die Anordnung nach Satz 4 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 251 Tragung der Beiträge durch Dritte ■ ■ ■

(1) bis (2)

(3) Die Künstlersozialkasse trägt die Beiträge für die nach dem Künstler-sozialversicherungsgesetz versicherungspflichtigen Mitglieder. Hat die Künstlersozialkasse nach § 16 Abs. 2 Satz 2 des Künstlersozialversicherungsgesetzes das Ruhen der Leistungen festgestellt, entfällt für die Zeit des Ruhens die Pflicht zur Entrichtung des Beitrages, es sei denn, das Ruhen endet nach § 16 Abs. 2 Satz 5 des Künstlersozialversicherungsgesetzes. Bei einer Vereinbarung nach § 16 Abs. 2 Satz 6 des Künstlersozialversicherungsgesetzes ist die Künstlersozialkasse zur Entrichtung der Beiträge für die Zeit des Ruhens insoweit verpflichtet, als der Versicherte seine Beitragsanteile zahlt.

SOZIALGESETZBUCH SECHSTES BUCH (SGB VI) – GESETZLICHE RENTENVERSICHERUNG

(Auszug)

§ 2 Selbständig Tätige ■ ■ ■

Versicherungspflichtig sind selbständig tätige

1. bis 4. ...
5. Künstler und Publizisten nach näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes,
6. bis 9. ...
10. Personen für die Dauer des Bezugs eines Zuschusses nach § 4211 des Dritten Buches.

Nach Satz 1 Nr. 1 bis 9 ist nicht versicherungspflichtig, wer in dieser Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 10 versicherungspflichtig ist. ...

§ 165 Beitragspflichtige Einnahmen selbständig Tätiger ■ ■ ■

(1) Beitragspflichtige Einnahmen sind

1. ...
2. ...
3. bei Künstlern und Publizisten das voraussichtliche Jahresarbeits-einkommen (§ 12 Künstlersozialversicherungsgesetz), mindestens jedoch 3.900 Euro, wobei Arbeitseinkommen auch die Vergütung für die Verwertung und Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke oder Leistungen sind,

...

(1a) ...

(1b) Bei Künstlern und Publizisten wird für die Dauer des Bezugs von Elterngeld oder Erziehungsgeld oder für die Zeit, in der Erziehungsgeld nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens nicht bezogen wird, auf Antrag des Versicherten das in diesen Zeiten voraussichtlich erzielte Arbeitseinkommen, wenn es im Durchschnitt monatlich 325 Euro übersteigt, zugrunde gelegt.

...

§ 169 Beitragstragung bei selbständig Tätigen ■ ■ ■

Die Beiträge werden getragen

1. ...

2. bei Künstlern und Publizisten von der Künstlersozialkasse,

...

§ 175 Beitragszahlung bei Künstlern und Publizisten ■ ■ ■

(1) Die Künstlersozialkasse zahlt für nachgewiesene Zeiten des Bezugs von Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Mutterschaftsgeld sowie für nachgewiesene Anrechnungszeiten von Künstlern und Publizisten keine Beiträge.

(2) Die Künstlersozialkasse ist zur Zahlung eines Beitrags für Künstler und Publizisten nur insoweit verpflichtet, als diese ihren Beitragsanteil zur Rentenversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz an die Künstlersozialkasse gezahlt haben.

SOZIALGESETZBUCH ELFTES BUCH (SGB XI) – SOZIALE PFLEGEVERSICHERUNG

(Auszug)

§ 20 Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung ■ ■ ■

(1) Versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung sind die versicherungspflichtigen Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung. Dies sind:

1. ...

2. ...

2a. ...

3. ...

4. selbständige Künstler und Publizisten nach näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes,

...

AUSKÜNFTEN UND ANSCHRIFTEN

Anschrift der Künstlersozialkasse

Postanschrift:

Künstlersozialkasse

26380 Wilhelmshaven

Servicetelefon 0180 3575100

Telefax 04421 7543-586 für Versicherte

Telefax 04421 7543-711 für Verwerter

E-Mail auskunft@kuenstlersozialkasse.de

Die Künstlersozialkasse gibt Auskunft zu allen Fragen rund um die Künstlersozialversicherung. Im Internet stehen weitere, ausführliche Informationen zur Abgabe- oder Versicherungspflicht unter www.kuenstlersozialkasse.de bereit.

Anschriften der Träger der Deutschen Rentenversicherung

Die Träger der Rentenversicherung geben Auskunft über die Ersterfassung und die Betriebsprüfung abgabepflichtiger Arbeitgeber.

Über den Internetauftritt der Träger der Deutschen Rentenversicherung sind weitere Informationen über die Prüfung der Arbeitgeberpflichten im Hinblick auf das Künstlersozialversicherungsgesetz verfügbar (www.deutsche-rentenversicherung.de; dort Angebote für spezielle Zielgruppen – Arbeitgeber und Steuerberater; dort Stichwort Künstler - sozialabgabe).

Die Anschriften der einzelnen Träger lauten:

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

76122 Karlsruhe

Telefon 0721 825-0

Telefax 0721 825-21229

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

84024 Landshut
Telefon 0871 81-0
Telefax 0871 81-2140

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
14047 Berlin
Telefon 030 3002-0
Telefax 030 3002-1009

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 2
30875 Laatzen
Telefon 0511 829-0
Telefax 0511 829-2635

Deutsche Rentenversicherung Bund

10704 Berlin
Telefon 030 865-0
Telefax 030 865-27240

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60598 Frankfurt/Main
Telefon 069 6052-0
Telefax 069 6052-1600

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55
Telefax 0341 550-5900

Deutsche Rentenversicherung Nord

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0
Telefax 0451 485-1777

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0
Telefax 0921 607-398

Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0
Telefax 0441 927-2563

Deutsche Rentenversicherung Rheinland

40194 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0
Telefax 0211 937-3096

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0
Telefax 06232 17-2589

Deutsche Rentenversicherung Saarland

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0
Telefax 0681 3093-199

Deutsche Rentenversicherung Schwaben

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0
Telefax 0821 500-1000

Deutsche Rentenversicherung Westfalen

48125 Münster
Telefon 0251 238-0
Telefax 0251 238-2960

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
Referat Information, Publikation, Redaktion
53107 Bonn

Stand: Oktober 2011



Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Best.-Nr: A 298

Telefon: 01805/778090*
Fax: 01805/778094*
Schriftlich: Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Internet: <http://www.bmas.de>

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service:

E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de
Schreibtelefon: 01805/676716*
Fax: 01805/676717*
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de

* Festpreis 14 Cent/Min. aus den Festnetzen und maximal 42 Cent/Min aus den Mobilfunknetzen.

Satz/Layout: Grafischer Bereich des BMAS, Bonn
Druck: GGP Media GmbH, Pößneck

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung. Bitte senden Sie zusätzlich ein Belegexemplar an den Herausgeber.

BÜRGERTELEFON

Montag bis Donnerstag von 8 bis 20 Uhr
Sie fragen – Wir antworten

| | |
|--|----------------------|
| Rente | 01805 6767-10 |
| Unfallversicherung/Ehrenamt | 01805 6767-11 |
| Arbeitsmarktpolitik und -förderung | 01805 6767-12 |
| Arbeitsrecht | 01805 6767-13 |
| Teilzeit/Altersteilzeit/Minijobs | 01805 6767-14 |
| Infos für behinderte Menschen | 01805 6767-15 |
| Ausbildungsförderung/ -bonus | 01805 6767-18 |
| Europäischer Sozialfonds/Soziales Europa | 01805 6767-19 |
| Mitarbeiterkapitalbeteiligung | 01805 6767-20 |
| Informationen zum Bildungspaket | 01805 6767-21 |
| Gehörlosen/Hörgeschädigtenservice info.gehoerlos@bmas.bund.de | |
| Schreibtelefon | 01805 6767-16 |
| Fax | 01805 6767-17 |
| Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de | |

Festpreis 14 Cent/Min. aus den Festnetzen und maximal 42 Cent/Min. aus den Mobilfunknetzen.

www.bmas.de • info@bmas.de

